

Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes
Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt
Außenstelle Nordwest
Planfeststellungsbehörde
Aktenzeichen: 3200 P-143.3/0098
Aurich, den 11.8.2015

Planfeststellungsbeschluss

für das Vorhaben

**Ersatz der Uferwand an der Hermann-Ehlers-Straße in
Oldenburg am Küstenkanal**

<u>Gliederung</u>	Seite
A. Verfügender Teil	5
I. Feststellung der Pläne	5
II. Anordnungen	11
1. Allgemeines	11
2. Naturschutz/Vermeidungsmaßnahmen	11
3. Immissionsschutz	13
3.1 Allgemeine Anordnungen	13
3.2 Baulärm	14
3.3 Erschütterungen	14
3.4 Straßenverkehr/Straßenschäden	15
3.5 Stadtgestaltung	15
3.6 Kampfmittel/Bodenfunde	15
3.7 Telekommunikationsanlagen Dritter	16
3.8 Schifffahrt	17
3.9 Beweissicherung	17
III. Vorbehalt weiterer Anordnungen	17
IV. Kostenentscheidung	18
B. Gründe	19
I. Tatbestand	19
1. Trägerin des Vorhabens	19
2. Beschreibung des Vorhabens	19
3. Darstellung des Planfeststellungsverfahrens	20
II. Formalrechtliche Würdigung	24
1. Erforderlichkeit eines Planfeststellungsverfahrens	24
2. Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde	24
3. Fehlende UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens	25

4.	Beachtung der Verfahrensvorschriften	26
III.	Materiellrechtliche Würdigung	28
1.	Planrechtfertigung	28
2.	Alternativenprüfung	29
3.	Darstellung und Bewertung der abwägungs- erheblichen öffentlichen und privaten Belange	31
3.1	Umweltschutz	31
3.1.1	Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach §§ 13ff BNatSchG)	34
3.1.1.1	Auswirkungen auf Tiere/Arten und Lebens- gemeinschaften (Darstellung und Bewertung)	35
3.1.1.2	Auswirkungen auf Pflanzen und Biotoptypen (Darstellung und Bewertung)	43
3.1.1.3	Auswirkungen auf die biologische Vielfalt (Darstellung und Bewertung)	45
3.1.1.4	Auswirkungen auf das Wasser einschließlich morphologischer Veränderungen (Darstellung und Bewertung)	45
3.1.1.5	Auswirkungen auf den Boden (Darstellung und Bewertung)	49
3.1.1.6	Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft/Klima (Darstellung und Bewertung)	50
3.1.1.7	Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Darstellung und Bewertung)	50
3.1.1.8	Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter (Darstellung und Bewertung)	51
3.1.1.9	Wechselwirkungen i.S.v. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG	51
3.1.2	Schutz des Netzes „Natura 2000“ (Zulässigkeit des Vorhabens gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG)	52
3.1.2.1	FFH-Gebiet „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“	53

3.1.2.2	FFH-Gebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“	68
3.1.3	Besonderer Artenschutz (Zulässigkeit des Vorhabens nach §§ 44, 45 BNatschG)	70
3.1.4	Bewirtschaftungsziele nach dem Wasserhaushaltsgesetz (Gewässerschutz nach WRRL)	75
3.1.5	Immissionsschutz	80
3.1.5.1	Baulärm	80
3.1.5.1.1	Darstellung der Auswirkungen	80
3.1.5.1.2	Bewertung der Auswirkungen	86
3.1.5.2	Erschütterungen (Darstellung und Bewertung)	101
3.2	Öffentlicher Straßenverkehr/ durch Bautätigkeit entstehende Schäden an öffentlichen Gemeindestraßen (Darstellung und Bewertung)	104
3.3	Fragen der Stadtgestaltung (Darstellung und Bewertung)	106
3.4	Kampfmittel (Darstellung und Bewertung)	107
3.5	Inanspruchnahme von Grundstücken (Darstellung und Bewertung)	108
3.6	Telekommunikationsanlagen Dritter (vorhandene vorhandene Erdkabel/Kabelkanäle; Darstellung und Bewertung)	110
3.7	Schifffahrt (Darstellung und Bewertung)	111
4.	Gesamtabwägung	111
5.	Begründung des Vorbehalts weiterer Anordnungen	112
6.	Begründung der Kostenentscheidung	113
	Rechtsbehelfsbelehrung	113

A. Verfügender Teil

I. Feststellung der Pläne

Die von der Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen als Trägerin des Vorhabens (TdV) vorgelegten Pläne für den Ersatz der Uferwand an der Hermann-Ehlers-Straße in Oldenburg am Küstenkanal werden gemäß den §§ 9, 14ff des Bundeswasserstraßengesetzes (WaStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I S.1980), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 125 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 72ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, mit den sich aus diesem Beschluss ergebenden Änderungen und Ergänzungen im Einvernehmen mit dem Land Niedersachsen festgestellt. Die festgestellten Pläne sind in der nachfolgenden Aufstellung erfasst und näher bezeichnet.

Ordner	Plan- unterlage	Bezeichnung des Plans	Stand	öffentlich ausgelegt (Zeitraum)	planfestgestellt/ nicht planfestgestellt
Antrag auf Planfeststellung	Nr. 1	Erläuterungsbericht	5.9.2012	8.10. - 8.11.2012	planfestgestellt (soweit nicht durch ergänzenden Erläuterungsbericht modifiziert)
Antrag auf Feststellung der Planänderung	Nr. 1	ergänzender Erläuterungsbericht	21.4.2015	nein	planfestgestellt
Antrag auf Planfeststellung	Nr. 2	Übersichtsplan Blatt Nr. 1 (Maßstab 1:25.000)	Mai 2012	8.10. - 8.11.2012	planfestgestellt
Antrag auf Planfeststellung	Nr. 3	Bestandslageplan Blatt Nr. 2 (Maßstab 1:500)	Mai 2012	8.10. - 8.11.2012	planfestgestellt
Antrag auf Planfeststellung	Nr. 4	Lageplan - landseitig zurückgesetzte Bohrpfahlwand Blatt Nr. 3 (Maßstab 1:250) <i><u>ersetzt durch:</u></i>	August 2012	8.10. - 8.11.2012	nicht planfestgestellt
Antrag auf Feststellung der Planänderung	Nr. 2	Lageplan – landseitig zurückgesetzte Bohrpfahlwand - Blatt Nr. 3.1 (Maßstab 1:250)	März 2015	nein	planfestgestellt
Antrag auf Planfeststellung	Nr. 5	Schnitte - landseitig zurückgesetzte Bohrpfahlwand Blatt Nr. 4 (Maßstab 1:100) <i><u>ersetzt durch:</u></i>	Mai 2012	8.10. - 8.11.2012	nicht planfestgestellt,

Antrag auf Feststellung der Planänderung	Nr. 3	Schnitte — Ansicht und Detail - Blatt Nr. 4.1 (Maßstab 1:100)	März 2015	nein	planfestgestellt
Antrag auf Planfeststellung	Nr. 6	Bauphasenplan – landseitig zurückgesetzte Bohrpfahlwand Blatt Nr. 5 (Maßstab 1:100)	Mai 2012	8.10. - 8.11.2012	planfestgestellt
Antrag auf Planfeststellung	Nr. 7	Ansicht neue Uferwand Blatt Nr. 6 (Maßstab 1:100)	Mai 2012	8.10. - 8.11.2012	planfestgestellt
Antrag auf Planfeststellung	Nr. 7	Lageplan – Draufsicht neue Uferwand Blatt Nr. 7 (Maßstab 1:500)	August 2012	8.10. - 8.11.2012	nicht planfestgestellt
Antrag auf Feststellung der Planänderung	Nr. 4	<u>ersetzt durch:</u> Lageplan - Draufsicht neue Uferwand Blatt 7.1 (Maßstab 1:500)	März 2015	nein	planfestgestellt
Antrag auf Planfeststellung	Nr. 8	Bauwerksverzeichnis	Mai 2012	8.10. - 8.11.2012	nicht planfestgestellt
Antrag auf Feststellung der Planänderung	Nr. 5	<u>ersetzt durch:</u> Bauwerksverzeichnis	März 2015	nein	planfestgestellt

Antrag auf Planfeststellung	Nr. 8	Lageplan zum Bauwerksverzeichnis Blatt Nr. 8 (Maßstab 1:250) <u>ersetzt durch:</u>	Mai 2012	8.10. – 8.11.2012	nicht planfestgestellt
Antrag auf Feststellung der Planänderung	Nr. 5	Lageplan zum Bauwerksverzeichnis Blatt 8.1 (Maßstab 1:250)	März 2015	nein	planfestgestellt
Antrag auf Planfeststellung	Nr. 9	vorläufiges Grunderwerbsverzeichnis <u>ersetzt durch:</u>	Mai 2012	8.10. - 8.11.2012	nicht planfestgestellt
Antrag auf Feststellung der Planänderung	Nr. 6	vorläufiges Grunderwerbsverzeichnis	21.4.2015	nein	planfestgestellt
Antrag auf Planfeststellung	Nr. 9	Lageplan Grunderwerb Blatt Nr. 9 (Maßstab 1:500) <u>ersetzt durch:</u>	Mai 2012	8.10. - 8.11.2012	nicht planfestgestellt
Antrag auf Feststellung der Planänderung	Nr. 6	Lageplan - Grunderwerb Blatt 9.1 (Maßstab 1:500)	März 2015	nein	planfestgestellt
Antrag auf Planfeststellung	Nr. 10	Umweltfachliches Gutachten	17.8.2012	8.10. - 8.11.2012	nicht planfestgestellt

Antrag auf Feststellung der Planänderung	Nr. 9	Ergänzende Stellungnahme zum Umweltfachlichen Gutachten	10.3.2015	nein	nicht planfestgestellt
Antrag auf Planfeststellung	Nr. 11	Stellungnahme zu den Wirkungen auf die abiotischen Systemparameter des Küstenkanals und der Tidehunte	6.6.2011	8.10. - 8.11.2012	nicht planfestgestellt
Antrag auf Feststellung der Planänderung	Nr. 10	Stellungnahme zu den Wirkungen auf die abiotischen Systemparameter des Küstenkanals und der Tiderhunte	28.1.2015	nein	nicht planfestgestellt
Antrag auf Planfeststellung	Nr. 12	Stellungnahme zu Auswirkungen von Erschütterungen	25.7.2011	8.10. - 8.11.2012	nicht planfestgestellt
Antrag auf Feststellung der Planänderung	Nr. 8	Stellungnahme zur Planänderung zu den Auswirkungen von Erschütterungen	21.1.2015	nein	nicht planfestgestellt
Antrag auf Planfeststellung	Nr. 13	Stellungnahme: Maßnahmenbedingte Auswirkungen auf die Grundwasserstände	5.4.2012	8.10. - 8.11.2012	nicht planfestgestellt
Antrag auf Feststellung der Planänderung	Nr. 11	Bewertung der geplanten Spundwandverlängerung in südliche Richtung hinsichtlich der Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse	17.2.2015	nein	nicht planfestgestellt
Antrag auf Planfeststellung	Nr. 14	Prognose über baubedingte Geräuschemissionen	22.3.2012	8.10. - 8.11.2012	nicht planfestgestellt
Antrag auf Feststellung der Planänderung	Nr. 7	Ergänzung zur Prognose über baubedingte Geräuschemissionen	29.1.2015	nein	nicht planfestgestellt

Antrag auf Feststellung der Planänderung	Nr. 12	Stellungnahme der Stadt Oldenburg zur Planänderung für den Ersatz der Uferwand Hermann Ehlers-Straße	11.3.2015	nein	nicht planfestgestellt
--	--------	--	-----------	------	------------------------

II. Anordnungen

1. Allgemeines

1.1

Die gesamten Baumaßnahmen sind nach den gesetzlichen Vorgaben, den geltenden technischen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Technik unter Einhaltung der geltenden Sicherheits- und Gesundheitsschutzbestimmungen auszuführen. Alle Anlagen müssen den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen.

1.2

Soweit sich die Trägerin des Vorhabens zur Erfüllung der ihr obliegenden Verpflichtungen Dritter bedient, hat sie die ordnungsgemäße Umsetzung der Bestimmungen dieses Beschlusses einschließlich der Beachtung gesetzlicher Regelungen sicherzustellen.

1.3

Beginn und Ende der Ausführung des Vorhabens sind der Planfeststellungsbehörde schriftlich anzuzeigen.

1.4

Die Baumaßnahmen sind entsprechend der festgestellten Planunterlagen durchzuführen, soweit die nachstehenden Anordnungen nicht etwas anderes bestimmen. Die Trägerin des Vorhabens hat jede Abweichung oder Änderung vor Beginn der betreffenden Maßnahme bei der Planfeststellungsbehörde anzuzeigen.

Die Anordnungen 1.1 bis 1.4 tragen zu einer ordnungsgemäßen Bauausführung bei. Weiterhin wird der Planfeststellungsbehörde ermöglicht, ihre im Zusammenhang mit dem Vorhaben stehenden Aufgaben zu erfüllen und dabei insbesondere die Einhaltung der festgestellten Pläne zu überwachen.

2. Naturschutz/Vermeidungsmaßnahmen

2.1

Die Kanalsohle wird vor Einbringen der Vorschüttung mit Geotextil abgedeckt, um das Aufwirbeln von Sediment beim Einbau zu verhindern. Um das Einschwemmen von Feinsediment während der Bauphase zu verhindern, wird die fertiggestellte Vorschüttung ebenfalls mit Geotextil abgedeckt.

2.2

Für die Vorschüttung werden ausschließlich große Schüttsteine (Klasse CP 90/250) verwendet.

2.3

Soweit Bauarbeiten im Wasser (Ein- und Ausbau der Vorschüttung, Rückbau der alten Uferwand und des Deckwerks am südlichen Rand des Vorhabens, Einbau der Spundwand) während der Hauptwanderzeiten von Lachsen (Monate April und Mai, August bis Oktober) und von Fluss- und Meererneunaugen (Zeitraum von Mitte März bis Mitte Juni) durchgeführt werden müssen, sind sie auf maximal 10 Stunden täglich im Zeitraum von 7.00 bis 20.00 Uhr zu beschränken.

2.4

Die Trägerin des Vorhabens wird die Hauptwanderzeiten der Lachse (April/Mai bzw. August bis Oktober) bei ihrer Bauplanung berücksichtigen und wasserseitige Arbeiten in dieser Zeit möglichst vermeiden.

2.5

Falls die Bauarbeiten im Wasser während der Wanderzeiten der Lachse erfolgen müssen,

- sind die Schüttsteine vor dem Einbau abzuspritzen, um sie von Feinmaterial zu befreien,
- hat ein behutsamer Ein- und Ausbau der Vorschüttung zu erfolgen und
- ist während dieser Bautätigkeiten der Sauerstoffgehalt des Wassers zu überwachen. Sinkt dieser auf 5 mg/l ab, sind die Messungen stündlich zu wiederholen, bei Unterschreitung des Wertes von 4 mg/l sind die Arbeiten im Wasser einzustellen. Hierzu wird die Trägerin des Vorhabens ein mit dem Landesfischereiverband Weser-Ems abgestimmtes Konzept zur Überwachung des Sauerstoffgehalts während der wasserseitigen Baumaßnahmen in Anlehnung an die Regelung beim Bau der Wendestelle Oldenburg vorlegen und mit der Unteren Naturschutzbehörde abstimmen.

2.6

Um eine Beeinträchtigung von Brutvögeln durch die baubedingt erforderliche Entfernung der Vegetation im Bereich des bestehenden Deckwerks zu vermeiden, sind diese Arbeiten außerhalb der Vegetationszeit, also im Zeitraum zwischen dem 1.10. und dem 28.2. des

jeweiligen Folgejahres durchzuführen. Sollte das nicht ohne erhebliche Verzögerung im Bauablauf möglich sein, sind im betreffenden Areal potentiell brütende Arten (Amseln und Fitis) durch Vergrämung von Brutversuchen abzuhalten.

2.7

Die Trägerin des Vorhabens hat einen Fachbetrieb für Garten- und Landschaftsbau zu beauftragen, nach Abschluss der Bauarbeiten den Boden um die drei in Baustellennähe vorhandenen Altbäume an der Hermann-Ehlers-Straße bzw. der Bremer Straße zu belüften bzw. aufzulockern und anschließend zu düngen, um deren Schädigung durch baubedingte Erschütterungen zu vermeiden.

3. Immissionsschutz

3.1 Allgemeine Anordnungen

3.1.1

Vor Baubeginn ist durch organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, dass die Beeinträchtigungen für die Nachbarschaft durch baubedingte Immissionen vermieden bzw. bis auf ein unumgängliches Mindestmaß vermindert werden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die von Baufahrzeugen und Baugeräten ausgehenden Emissionen (Abgase, Lärm, Schmutz und Erschütterungen) möglichst gering gehalten werden; sie sind in Zeiten von Arbeitsunterbrechungen nach Möglichkeit abzuschalten. Die eingesetzten Arbeitskräfte sind entsprechend zu sensibilisieren und unterweisen.

3.1.2

Die nach den Prognosen der baubedingten Geräuschemissionen (Planunterlage 14) und der baubedingten Erschütterungen (Planunterlage 12) von Baulärm und Erschütterungen besonders betroffene Nachbarschaft im Bereich der Hermann-Ehlers-Straße, der Bremer Straße, der Charlottenstraße und der Schleusenstraße ist durch eine Pressemitteilung und eine Postwurfsendung vor Aufnahme der Arbeiten über die zu erwartenden Emissionen in Form von Lärmbelastungen und Erschütterungen sowie deren Dauer zu informieren. Die Trägerin des Vorhabens hat einen in der Zeit der Arbeiten erreichbaren Ansprechpartner (z.B. Bauleiter) zu benennen, an den sich die Betroffenen wenden können.

3.2 Baulärm

3.2.1

Lärmintensive Bautätigkeiten, bei denen die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschemissionen – vom 19.8.1970 (AVV-Baulärm) überschritten werden sind auf die Zeit von montags bis freitags von 7.00 bis 20.00 Uhr zu beschränken. Überschreitungen dieses Zeitraums sind nur zulässig soweit dies z.B. aus bautechnischen Gründen unvermeidbar ist. Solche Vorkommnisse sind unter Angabe der Gründe zu dokumentieren.

3.2.2

Die bauausführenden Unternehmen sind im Rahmen der Ausschreibung zu verpflichten, ausschließlich Baumaschinen einzusetzen, die im Hinblick auf deren Lärmentwicklung dem Stand der Technik entsprechen; Baugeräte, die in den Anwendungsbereich der Spalte 1 der 32. BImSchV fallen (Geräte, für die Geräuschemissionsgrenzwerte gelten), müssen die Grenzwertvorgabe der Stufe II aus dem Jahr 2006 erfüllen.

3.2.3

Zur Minimierung der mit der Bautätigkeit verbundenen Lärmbelastung für die Anwohner im Nahbereich des Bauvorhabens ist landseitig entlang des Baustellenbereichs eine aus zwei Komponenten bestehende Schallschutzwand nach Maßgabe der gutachterlichen Stellungnahme der ted GmbH vom 20.3.2014 zu installieren. Zu Beginn der Baumaßnahme ist eine 2 m über Geländeoberkante hinausragende Schallschutzwand mit einem Schalldämmmaß von $R_w \geq 20$ dB zu errichten, auf die sukzessive nach dem Einbringen der Bohrpfähle eine in Richtung Uferwand auf 45° abgewinkelte ca. 1,4 m lange Auskragung aufgesetzt wird.

3.3 Erschütterungen

Zur Vermeidung mehr als geringfügiger baubedingter Erschütterungen und zur Lärmminimierung sind bei der Umsetzung des Vorhabens die von der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) in ihrer Stellungnahme vom 25.7.2011 (Unterlage 12) als (lärm- und) erschütterungsarm eingestufte Bauverfahren anzuwenden. Auf Vibrations- und Schlagrammungen bei Herstellung der neuen Uferwand sowie das Meißeln beim Abbruch der alten Spundwand einschließlich der Winkelstützwand ist zu verzichten.

3.4 Straßenverkehr/Straßenschäden

3.4.1

Vor Aufnahme der Bautätigkeit sind die Verkehrsführung während der Bauzeit (insbesondere hinsichtlich der Umleitung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen, der Führung des Baustellen-, Anlieger- und Radverkehrs, der Müllentsorgung etc.) und Fragen der Verkehrssicherung in einer Vereinbarung mit der Stadt Oldenburg zu regeln.

3.4.2

Nach Fertigstellung der neuen Uferwand hat die Trägerin des Vorhabens die Fahrbahn der Hermann-Ehlers-Straße in gleichwertiger Weise zwischen der Bremer Straße und der Charlottenstraße einschließlich der erforderlichen Fahrbahnanschlüsse und Grundstückzufahrten in Abstimmung mit der Stadt Oldenburg entsprechend der in ihrer Stellungnahme vom 20.11.2012 dargestellten Planung wiederherzustellen oder ihr - bei Wiederherstellung der Fahrbahn in Eigenregie - die dafür erforderlichen Kosten zu erstatten.

3.4.3

Sollten im Zuge der Bautätigkeit Schäden an den Zufahrtsstraßen zur Baustelle durch Baufahrzeuge entstehen, hat die Trägerin des Vorhabens diese zu beseitigen; im Fall einer Reparatur durch die Stadt Oldenburg sind die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten. Vor Baubeginn ist der Zustand der betroffenen Straßen zum Nachweis etwaiger Vorschäden in Abstimmung mit der Stadt Oldenburg zu dokumentieren.

3.5 Stadtgestaltung

Die vorgesehene Parkfläche für Brückenwärter/WSV-Personal im Bereich der Hermann-Ehlers-Straße neben dem Turm 4 der Cäcilienbrücke wird abweichend von der Darstellung in der Planunterlage 4, Blatt 7.1 zum Antrag auf Planänderung (vormals Planunterlage 7, Blatt Nr. 7) ausschließlich auf dem Grundstück der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes eingerichtet (vgl. dazu auch Planunterlage 6, Blatt 9.1 zum Antrag auf Planänderung).

3.6 Kampfmittel/Bodenfunde

3.6.1

Die Trägerin des Vorhabens hat vor Baubeginn eine Sondierung des Baugebiets auf etwaige Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel und

ggf. deren Beseitigung durch eine Kampfmittelräumfirma zu veranlassen. Sollten bei der Sondierung oder im Verlauf der Baumaßnahme Kampfmittel gefunden werden, hat die Beseitigung in Absprache mit dem Kampfmittelräumdienst beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) in Hannover und der örtlichen Polizeidienststelle zu erfolgen.

3.6.2

Sollten im Rahmen der Baumaßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren entdeckt werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), hat die Trägerin des Vorhabens dies unverzüglich der Denkmalschutzbehörde der Stadt Oldenburg anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz). Der Bodenfund und die Fundstelle ist gem. § 14 Abs. 2 Nds. Denkmalschutzgesetz bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen es sei denn, die Denkmalschutzbehörde gestattet vorher die Fortsetzung der Arbeiten.

3.7. Telekommunikationsanlagen Dritter

3.7.1

Die Trägerin des Vorhabens hat sicherzustellen, dass die im Bereich der Hermann-Ehlers-Straße befindlichen unterirdischen Telekommunikationsanlagen der Einwenderin I/2 weder durch Überbauen oder Verringerung der vorhandenen Überdeckung, noch in sonstiger Weise beeinträchtigt oder beschädigt werden. Sollte die Ausführung des Vorhabens eine Verlegung dieser Anlagen erforderlich machen, ist die Einwenderin mindestens drei Monate zuvor mit den erforderlichen Maßnahmen zu beauftragen. Auf die vorgelegte Kabelschutzanweisung der Einwenderin wird hingewiesen.

3.7.2

Sollten bei der Umsetzung des Vorhabens auch Baumaßnahmen an dem Erdkabel des Notrufsystems an Autobahnen „AUSA-Netz / Autobahn-Selbstwähl-Anlage“ erforderlich werden oder das Kabel beschädigt werden, ist die Fernmeldemeisterei Oyten, Achimer Straße 32 d in 28876 Oyten (Tel. 04207 9114-3) als Ansprechpartner zu kontaktieren.

3.8 Schifffahrt

Zur Gewährleistung eines sicheren Schiffsverkehrs auf dem Küstenkanal im Baustellenbereich wird die Trägerin des Vorhabens einen Wahrschaudienst vorhalten.

3.9 Beweissicherung

Die in Kapitel 7.10 des Erläuterungsberichts (Planunterlage 1) dargestellten Beweissicherungsmaßnahmen sind umzusetzen, soweit dies nicht schon während der Projektplanung geschehen ist. Über die Ergebnisse der Beweissicherung sind die Betroffenen in geeigneter Form zu unterrichten.

III. Vorbehalt weiterer Anordnungen

1.

Für den Fall, dass sich die der Erteilung des Planfeststellungsbeschlusses zu Grunde liegenden Verhältnisse wesentlich ändern oder nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens oder der dem festgestellten Plan entsprechenden Anlagen auf das Wohl der Allgemeinheit auftreten sollten, bleiben weitere Anordnungen vorbehalten, die erforderlich sind, um eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu verhüten oder auszugleichen. Die Entscheidung darüber obliegt in jedem Einzelfall der Planfeststellungsbehörde.

2.

Sollten nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens oder der dem Plan entsprechenden Anlagen auf das Recht eines anderen auftreten, bleibt die Anordnung von Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen, welche die nachteiligen Wirkungen ausschließen nach Maßgabe des § 75 Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 VwVfG vorbehalten. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen, mit denen die nachteiligen Wirkungen auf das Recht eines anderen verhütet oder ausgeglichen werden können, untunlich oder mit dem Vorhaben nicht vereinbar, so wird zugunsten des Berechtigten eine angemessene Entschädigung in Geld festgesetzt (§ 75 Abs. 2 Satz 4 VwVfG). Die Entscheidung darüber obliegt in jedem Einzelfall der Planfeststellungsbehörde. Anträge, mit denen solche Ansprüche geltend gemacht werden, sind schriftlich an die Planfeststellungsbehörde zu richten. Sie sind nur innerhalb von drei Jahren nach dem Zeitpunkt zulässig, zu dem der Betroffene von den nachteiligen Wirkungen des dem

unanfechtbar festgestellten Plan entsprechenden Vorhabens oder der Anlage Kenntnis erhalten hat; sie sind ausgeschlossen, wenn nach Herstellung des dem Plan entsprechenden Zustands 30 Jahre verstrichen sind.

IV. Kostenentscheidung

Dieser Planfeststellungsbeschluss ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

B. Gründe

I. Tatbestand

1. Trägerin des Vorhabens

Trägerin des Vorhabens (TdV) ist die Bundesrepublik Deutschland (Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen.

2. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des planfestgestellten Vorhabens ist der Ersatz einer Uferwand an der Bundeswasserstraße Küstenkanal im Bereich der Hermann-Ehlers-Straße in Oldenburg. Diese im Jahr 1927 errichtete Konstruktion mit einer Länge von ca. 110 m befindet sich auf der südlichen Seite des Küstenkanals zwischen Kilometer 0,855 bis 0,965. Die senkrecht eingebaute Uferwand dient zur Sicherung eines Höhensprungs von 7,80 m zwischen der Hermann-Ehlers-Straße und der Sohle des Küstenkanals. Der erste Teil des Bauwerks im Bereich zwischen Küstenkanal-km 0,855 und 0,919 besteht aus einer einfach verankerten Spundwand mit Horizontalankern. Der zweite Teil von Küstenkanal-km 0,919 bis 0,965 besteht aus einer sog. Winkelstützwand aus Stahlbeton mit Lotpfählen, einem Pfahlbock aus Stahlbetonpfählen und einer Spundwandschürze. Diese knickt an ihrem südlichen Ende in Richtung Ufer zur Einbindung in die befestigte Uferböschung ab.

Die bestehende Uferwand weist zunehmend gravierende Bauwerksschäden auf. Bei wiederholten Untersuchungen durch Taucher und messtechnische Untersuchungen zeigten sich Durchrostungen und erhebliche Deformationen der Spundwand. Um Ausspülungen und Bodenaustritt im Bereich der Durchrostungen zu verhindern, müssen diese sofort verschlossen werden. Die Verformungen der Spundwand nehmen insbesondere im Übergangsbereich zu der angeschlossenen Winkelstützwand seit Jahren kontinuierlich zu. Die Einbindung der Winkelstützwand in die Spundwand ist außerdem durch Betonabplatzungen mit einhergehender Durchrostung der Bewehrung stark geschädigt.

Die neue Uferwand wird landseitig der Altkonstruktion errichtet. Da hierdurch die bestehende Rückverankerung unterbrochen wird, muss die Altkonstruktion bis zu ihrem endgültigen Rückbau durch eine wasserseitig

geböschte Vorschüttung gegen Einsturz gesichert werden. Sie wird dann landseitig freigegeben und zunächst bis auf das Niveau des mittleren Tidehochwassers zurückgebaut. Sodann wird eine Arbeitsebene errichtet, um von dort die tragenden Pfähle der neuen Uferwand zu errichten. Diese Bohrpfahlwand wird aus überschnittenen runden Pfählen mit einem Durchmesser von 120 cm ausgeführt. Die Bohrpfahlwand wird mittels gebohrter Ankerpfähle mit einer Neigung von ca. 35° bis 45° landseitig im Untergrund der angrenzenden Grundstücke verankert. Nach Herstellung eines Stahlbetongurtbalkens oberhalb der Bohrpfahlwand werden die Anker gespannt. Sodann wird die zur Sicherung wasserseitig eingebrachte Vorschüttung zurückgebaut, der Boden zwischen alter und neuer Uferwand abgetragen und die alte Spundwand sowie die alten Stahlbetonpfähle auf Höhe der Gewässersohle abgebrochen. Die Bohrpfahlwand wird mit einer wasserseitig vorgesetzten Spundwand verblendet und der aufgesetzte Stahlbetongurtbalken wird bis auf das ursprüngliche Geländenniveau aufbetoniert.

Die vorgesetzte Spundwand soll bei Küstenkanal-km 0,968 in ihrem weiteren Verlauf einerseits der in Richtung Ufer abknickenden Bohrpfahlwand folgen und andererseits für ca. 26 m in gerader Linie südwärts als rückverankerte Fußspundwand weitergeführt und in die vorhandene Deckwerksböschung eingebunden werden. Die Böschung im Bereich der Fußspundwand wird wasserseitig mit einer Neigung von 1:3 und landseitig mit einer Neigung von 1:2,5 konstruiert. (Planunterlage 2, Blatt 3.1 zum Antrag auf Planänderung).

Die gesamte Baumaßnahme wird voraussichtlich 12 Monate dauern.

3. Darstellung des Planfeststellungsverfahrens

3.1 Vorlage der Planunterlagen und Verfahren nach § 5 UVPG

Die Trägerin des Vorhabens hat mit Datum vom 5.9.2012 (Eingang: 7.9.2012) die Planunterlagen zu diesem Vorhaben zur Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens bei der Planfeststellungsbehörde eingereicht. Mit Datum vom 20.4.2015 (Eingang am 22.4.2015) hat sie einen Antrag auf Planänderung gestellt und die diesbezüglichen Planunterlagen zur Feststellung durch die Planfeststellungsbehörde vorgelegt. Die mit diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Pläne sind im Kapitel A.I. aufgezählt.

Der Erstellung und Einreichung dieser Unterlagen ist am 23.8.2011 ein Scoping-Termin in analoger Anwendung von § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorausgegangen, in dessen Rahmen der Gegenstand, der Umfang und die Methoden einer eventuell durchzuführenden Umweltverträglichkeitsprüfung sowie sonstige für die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erhebliche Fragen unter Beteiligung von Behörden im Sinne des § 7 UVPG und Verbänden ausgearbeitet wurden.

Auf der Grundlage dieser Erörterung wurde die Trägerin des Vorhabens über die Art und Umfang der voraussichtlich zur Abschätzung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt erforderlichen Unterlagen unterrichtet.

3.2 Bekanntmachung des Vorhabens

3.2.1 Planauslegung

Die Auslegung der im Jahr 2012 vorgelegten Planunterlagen erfolgte in der Zeit vom 8.10. bis 8.11.2012 - jeweils einschließlich - bei der Stadt Oldenburg während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht. Die Stadt Oldenburg hat die Auslegung der Planunterlagen nach den Vorgaben des § 73 Abs. 5 VwVfG i. V. m. § 14a WaStrG ordnungsgemäß bekannt gegeben. Auf die Möglichkeit, bis zum 22.11.2012 Einwendungen zu erheben, wurde in den Bekanntmachungen hingewiesen.

3.2.2 Beteiligung der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen

Der Stadt Oldenburg wurde in ihrer Eigenschaft als Behörde im Sinne des § 73 Abs. 2 VwVfG i. V. m. § 14a WaStrG mit Schreiben vom 14.09.2012 unter Fristsetzung bis zum 22.11.2012 Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen oder Einwendungen zu den mit Datum vom 5.9.2012 eingereichten Planunterlagen gegeben.

In weiter Auslegung des § 73 Abs. 2 VwVfG wurde mit Schreiben vom 14.9.2012 unter Fristsetzung bis zum 22.11.2013 zudem folgenden Behörden und sonstigen Stellen Gelegenheit zur Abgabe von Stellungnahmen und Einwendungen gegeben:

- Stadt Oldenburg - Fachdienst Naturschutz
- Stadt Oldenburg - Stadtplanungsamt
- Stadt Oldenburg - Amt für Verkehr und Straßenbau

- Stadt Oldenburg - Amt für Umweltschutz und Bauordnung
- NLWKN-Direktion - Projektgruppe Einvernehmen -
- Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) - Betriebsstelle Brake-Oldenburg/Standort Brake -
- Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, und Verbraucherschutz
- Deutsche Telekom
- Oldenburg-Ostfriesischer Wasserverband
- Kabel Deutschland GmbH
- EWE AG
- EON AG
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStBV) - Geschäftsstelle Oldenburg
- Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege
- Staatl. Gewerbeaufsichtsamt
- Zentrale Polizeidirektion, Dezernat 23, Kampfmittelbeseitigung
- Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Oldenburg
- Oldenburgische Industrie- und Handelskammer
- Staatliches Fischereiamt Bremerhaven
- Handwerkskammer für Oldenburg
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)

Im Hinblick auf die im Laufe des weiteren Planfeststellungsverfahrens beantragte Planänderung wurde der Stadt Oldenburg erneut Gelegenheit zur Stellungnahme in ihrer Eigenschaft als Eigentümerin, Naturschutz- und Immissionsschutzbehörde gegeben.

4.2.3 Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen

Die Benachrichtigung der vom Bund oder Land anerkannten Naturschutzvereinigungen erfolgte gemäß § 14a Nr. 2 WaStrG durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG in der betroffenen Gemeinde (hier: Stadt Oldenburg).

3.3 Erörterungstermin

Von einer Erörterung der eingegangenen Einwendungen sowie der Stellungnahmen im Sinne des § 73 Abs. 6 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde nach Maßgabe des § 14a Nr. 1 WaStrG abgesehen. Diese konnten auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen

verarbeitet und berücksichtigt werden (vgl. dazu noch im Einzelnen die Ausführungen unter B.II.4).

3.4 Einvernehmen

Soweit das Vorhaben Belange der Landeskultur oder der Wasserwirtschaft berührt, bedarf die Feststellung des Planes gemäß § 14 Abs. 3 WaStrG des Einvernehmens der zuständigen Landesbehörde.

Das Land Niedersachsen hat durch den zuständigen Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz - Direktion - (NLWKN) mit Schreiben vom 22.5.2015 das Einvernehmen zur Feststellung des Plans erklärt.

II. Formalrechtliche Würdigung

1. Erforderlichkeit eines Planfeststellungsverfahrens

Gegenstand der Maßnahme ist die Erneuerung einer abgängigen Uferwand der Bundeswasserstraße Küstenkanal. Die Maßnahme bezweckt keine wesentliche Umgestaltung des Ufers i.S.d. § 12 Abs. 2 WaStrG, die über die Unterhaltung hinausgeht und die Wasserstraße als Verkehrsweg betrifft. Sie dient allein der Erhaltung der Substanz und Verkehrsfunktion der Bundeswasserstraße. Zwar bringt die Maßnahme baukonstruktiv bedingt eine sehr geringfügige Verbreiterung des Gewässers mit sich. Da mit der Maßnahme aber keinerlei Änderung der Verkehrsfunktion bezweckt ist und der widmungsgemäße Zustand der Bundeswasserstraße sich jedenfalls nicht wesentlich ändert, handelt es sich nicht um eine Ausbaumaßnahme nach § 12 Abs. 2 WaStrG sondern um eine Unterhaltungsmaßnahme (vgl. Friesecke, Bundeswasserstraßengesetz, 6. Aufl., § 12, Rz. 3, 10). Unterhaltungsmaßnahmen bedürfen gemäß § 7 Abs. 3 WaStrG grundsätzlich keiner Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung. Davon abweichend bedürfen Maßnahmen in Landflächen an Bundeswasserstraßen, die notwendig sind, um für die Schifffahrt nachteilige Veränderungen des Gewässerbettes zu verhindern oder zu beseitigen, nach § 9 Satz 1 WaStrG der vorherigen Planfeststellung. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, sodass nach § 9 Satz 2 WaStrG die §§ 14 bis 21 WaStrG mit den zugehörigen Vorschriften über den Ausbau und Neubau von Bundeswasserstraßen Anwendung finden.

2. Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde

Die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt, Außenstelle Nordwest in Aurich ist die sachlich und örtlich zuständige Planfeststellungsbehörde für das zur Planfeststellung beantragte Vorhaben „Ersatz der Uferwand Hermann-Ehlers-Straße in Oldenburg am Küstenkanal“. Sie hat das von der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest begonnene Planfeststellungsverfahren fortgeführt und war zu dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses berufen.

Gemäß § 14 Abs. 1 S. 3 WaStrG ist die (örtlich zuständige) „Wasser- und Schifffahrtsdirektion“ im Fall des Ausbaus, Neubaus oder der Beseitigung von Bundeswasserstraßen zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Gemäß § 9 S. 2 WaStrG ist diese Zuständigkeitsvorschrift auch im Fall von Maßnahmen in Landflächen an

Bundeswasserstraßen anzuwenden. Der Küstenkanal ist gemäß § 1 Abs. 1 WaStrG i.V.m. der laufenden Nr. 25 des Verzeichnisses der dem allgemeinen Verkehr dienenden Binnenwasserstraßen des Bundes (Anlage 1 zum Bundeswasserstraßengesetz) eine Bundeswasserstraße.

Mit dem „Errichtungserlass zur Gründung der Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt“ des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur (ehemals Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) vom 19.4.2013 (Aktenzeichen: Z 32/2215.17/29) wurde zum 1.5.2013 die Generaldirektion Wasserstraßen und Schifffahrt (GDWS) errichtet. Gemäß Abschnitt I Nr. 4 des Erlasses verloren die bisherigen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen gleichzeitig ihren Status als eigenständige Direktionen und wurden zu Außenstellen der GDWS an ihren jeweiligen Standorten. Allerdings bleiben die GDWS-Außenstellen danach für bestimmte in der Anlage 2 zum Erlass genannte Aufgaben, die den ehemaligen Wasser- und Schifffahrtsdirektionen explizit durch Gesetz oder Rechtsverordnung zugewiesen sind zunächst als deren Rechtsnachfolgerinnen originär zuständig und agieren in diesem Bereich eigenverantwortlich. Da es sich bei der Aufgabe der Planfeststellung um eine solche gesetzlich explizit den Wasser- und Schifffahrtsdirektionen zugewiesene Aufgabe handelt, die in der Anlage zum Errichtungserlass genannt ist, konnte die Außenstelle Nordwest der GDWS als Rechtsnachfolgerin der Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest das Verfahren in dem bis zum 30. April 2013 erreichten Stand aufgreifen und einem Planfeststellungsbeschluss zuführen, ohne dass es hierfür zusätzlicher Verfahrenshandlungen bedurft hätte.

3. Fehlende UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens

Mit Verfügung vom 13.09.2012 (Az. P-143.3/98) stellte die Planfeststellungsbehörde fest, dass das Vorhaben nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt. Ausschlaggebend ist, dass das Vorhaben keinem der in der Anlage 1 zum UVPG aufgeführten Vorhaben entspricht; insbesondere stellen die beabsichtigten Maßnahmen

- keine Flusskanalisierungs- und Stromkorrekturarbeiten (Nr. 13.8),
- keinen Bau eines Deiches oder Dammes (Nr. 13.13),
- keinen Bau des Küstenschutzes zur Bekämpfung der Erosion (Nr. 13.16) und keinen
- Bau einer Bundeswasserstraße (Nr. 14.1 und 14.2)

dar.

Da der Anwendungsbereich des UVPG von vornherein nicht eröffnet ist, bestand auch keine Erforderlichkeit für eine Bekanntmachung nach § 3a Satz 2 UVPG).

4. Beachtung der Verfahrensvorschriften

Der Planfeststellungsbeschluss ergeht ausweislich des in Kapitel B.I.3. dieses Beschlusses dargelegten Verfahrensablaufes aufgrund eines ordnungsgemäß durchgeführten Verfahrens. So wurden die Stellungnahmen der vom Vorhaben in ihrem Aufgabenbereich betroffenen Behörden und Verbände eingeholt (§ 73 Abs. 2 VwVfG). Der Plan hat in der Stadt Oldenburg als einziger Gemeinde, in denen sich das Vorhaben auswirken kann, einen Monat zur Einsicht ausgelegt (§ 73 Abs. 2 VwVfG). Diesbezüglich wurde die Auslegung zuvor ordnungsgemäß ortsüblich bekannt gemacht (§ 73 Abs. 5 VwVfG). Auf die Möglichkeit, bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift der Planfeststellungsbehörde oder der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan zu erheben, wurde hierbei ausdrücklich hingewiesen (§ 73 Abs. 4 VwVfG).

Von einer formalen Erörterung gemäß § 73 Abs. 6 Satz 1 VwVfG wurde gemäß § 14a Nr. 1 WaStrG abgesehen. Denn im Rahmen des Anhörungsverfahrens wurden weder Einwendungen gegen den Plan im Sinne von § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG erhoben, die eventuell hätten zurückgewiesen werden müssen noch wurden Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG abgegeben. Den erhobenen Einwendungen konnte abgeholfen werden. Die Stellungnahme der Stadt Oldenburg war Gegenstand einer Besprechung zwischen Vertretern der Trägerin des Vorhabens, der Stadt Oldenburg und des Umweltgutachters. Dabei konnten ausweislich des Ergebnisprotokolls vom 15.2.2013 wesentliche Fragen zur Stadtgestaltung und zum Naturschutz einvernehmlich geklärt werden. Nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde ergaben sich aus den vorliegenden Stellungnahmen der Behörden keine weiteren Fragestellungen, die einer Erörterung bedurft hätten.

Die im Laufe des Planfeststellungsverfahrens von der Trägerin des Vorhabens vorgelegte Planänderung (Schreiben des Wasser- und Schifffahrtsamts Bremen vom 20.4.2015 nebst Anlagen) erforderte kein Ergänzungsverfahren gemäß §§ 9 i.V.m. 14a WaStrG und § 73 Abs. 8

Satz 1 VwVfG. Denn durch die geänderte Planung wird weder der Aufgabenbereich einer Behörde oder Vereinigung i.S.v. § 73 Absatz 4 Satz 5 VwVfG noch Belange Dritter erstmals oder stärker als nach der ursprünglichen Planung berührt. Die nach aktueller Planung einheitliche Dimensionierung der Bohrpfähle mit einem Durchmesser von 120 cm erfordert keine Änderung der rückwärtigen Ankerlängen, so dass sich für die davon betroffenen Grundstückseigentümer insofern weder andere noch stärkere Betroffenheiten ergeben. Gleiches gilt für die geringfügige Verlängerung des landwärts abknickenden Teils der Bohrpfahlwand, da hierdurch keine fremden Eigentumsflächen in Anspruch genommen werden. Im Übrigen haben die eingebundenen Fachgutachter der Trägerin des Vorhabens und die Stadt Oldenburg in ergänzenden Stellungnahmen bestätigt, dass mit der geänderten Planung insbesondere im Hinblick auf die Verlängerung der Spundwand um 16 m keine stärkeren Umweltauswirkungen als nach der ursprünglichen Planung verbunden sind (vgl. dazu auch die Ausführungen in den Kapiteln B.III.3.1.1 bis 3.1.5 sowie 3.5).

III. Materiellrechtliche Würdigung

Die vorliegenden Pläne zum Ersatz der Uferwand des Küstenkanals im Bereich der Hermann-Ehlers-Straße in Oldenburg konnten gemäß § 9 i.V.m. §§ 14, 14b WaStrG in Verbindung mit § 74 VwVfG nach Würdigung aller von der Planung berührten öffentlichen und privaten Belange festgestellt werden. Denn das mit dem Vorhaben verfolgte öffentliche Interesse überwiegt gegenüber den Interessen und Rechten Dritter und den Belangen des Umwelt- und Naturschutzes sowie den sonstigen öffentlichen Belangen.

1. Planrechtfertigung

Das geplante Bauvorhaben in Form der vorgelegten Planänderung ist gemessen an den Zielen des Bundeswasserstraßengesetzes als Fachplanungsgesetz gerechtfertigt. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts sind Vorhaben der öffentlichen Infrastruktur nicht erst dann gerechtfertigt, wenn sie unausweichlich notwendig sind, vielmehr genügt grundsätzlich, wenn sie objektiv vernünftigerweise geboten sind (BVerwGE 56, 110; 71, 166, 168f).

Allgemeine Ziele des WaStrG sind die Unterhaltung und der Ausbau der Bundeswasserstraßen im Hinblick auf deren Zweckbestimmung als Verkehrswege. Das vorliegende Vorhaben einer Erneuerung der Uferwand dient als notwendige Maßnahme an Landflächen im Sinne des § 9 WaStrG der Erhaltung der Verkehrsfunktion des Küstenkanals und damit systematisch der Unterhaltung einer Bundeswasserstraße. Das Vorhaben dient der Erhaltung der öffentlichen Infrastruktur und entspricht damit der Zielsetzung des Bundeswasserstraßengesetzes.

Die Uferwand des Küstenkanals dient im Bereich des Vorhabens zur Sicherung eines Höhensprungs von 7,80 m zwischen der Hermann-Ehlers-Straße und der Sohle des Gewässers und dient damit auch dem Erhalt des widmungsgemäßen Zustands der Wasserstraße als Verkehrsweg.

Die bestehende Uferwand ist weit über 80 Jahre alt und weist inzwischen gravierende Bauwerksschäden in Form von Durchrostungen und Deformationen der Spundwand auf. Die Verformungen der Spundwand haben in den letzten Jahren insbesondere im Übergangsbereich zu der angeschlossenen Winkelstützwand kontinuierlich zugenommen. Außerdem ist die Einbindung der Winkelstützwand in die Spundwand

durch Betonabplatzungen mit einhergehender Durchrostung der Bewehrung stark geschädigt. Eine Instandsetzung der vorhandenen Konstruktion ist aufgrund der Abgängigkeit wesentlicher Konstruktionsbestandteile und der Notwendigkeit des Ersatzes der bestehenden rückwärtigen Verankerung der Ufermauer nicht durchführbar.

Die im Laufe des Verfahrens vorgelegte Planänderung in Form einer böschungsparellen Verlängerung der Spundwand um ca. 16 m in Richtung Süden war nötig, um die Uferböschung in diesem Bereich aus Gründen der Standsicherheit und zur Reduzierung des Unterhaltungsaufwands wasserseitig mit einer Neigung von 1:3 flacher als die bisherige Böschung ausgestalten zu können. Die verlängerte Fußspundwand ermöglicht einen Höhengsprung im Verlauf der Uferböschung in diesem Bereich. Ein solcher ist erforderlich, da eine flachere Uferböschung anderenfalls in die Fahrinne hineinragen würde (vgl. dazu Unterlage 2, Blatt Nr. 4.1 zum Antrag auf Feststellung der Planänderung). Daneben soll die Bohrpfehlwand abweichend von der ursprünglichen Planung aus konstruktiven und bautechnischen Gründen durchgehend aus Bohrpfehlen mit einem Durchmesser von 120 cm hergestellt werden und an ihrem landseitig abknickenden südlichen Ende um ca. 2 m auf dann insgesamt 9 m verlängert werden.

Im Ergebnis ist der Ersatz der Uferwand daher zwingend erforderlich, um die Standsicherheit der Uferwand mit dem Höhengsprung zwischen der Sohle des Küstenkanals und der Hermann-Ehlers-Straße dauerhaft und verlässlich zu gewährleisten und damit die Bundeswasserstraße Küstenkanal in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand zu erhalten.

2. Alternativenprüfung

Alternativen, mit denen die mit der Planung angestrebten Ziele unter geringeren Opfern für entgegenstehende öffentliche oder private Belange zu verwirklichen sind, stehen zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nach Würdigung aller Umstände nicht zur Verfügung. Dabei war zu beachten, dass als Alternativlösungen grundsätzlich nur solche in Betracht kommen, die die Identität des geplanten Vorhabens unberührt lassen. Die Frage nach einer Alternative ist somit stets abhängig von dem jeweiligen Planungsziel.

Die Trägerin des Vorhabens hat im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1) in Anlehnung an die Vorgaben des § 6 Abs. 3 Nr. 5 UVPG eine Übersicht über die wichtigsten, von ihr geprüften Alternativlösungen und die Angabe der wesentlichen Auswahlgründe unter anderem im Hinblick auf die Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Nach Würdigung aller Umstände ist festzustellen, dass keine dieser in Erwägung gezogenen Alternativlösungen dem genehmigten Projekt vorzuziehen ist.

Im Rahmen einer gutachterlichen Stellungnahme der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) zu den Auswirkungen von baubedingten Erschütterungen wurden ursprünglich sechs Varianten zum Ersatz der Uferwand betrachtet, die aufgrund der erkundeten Baugrundeigenschaften zunächst technisch realisierbar erschienen. Wegen der gegebenen Verhältnisse mit der vorhandenen Wohnbebauung und dem Widerlager der Cäcilienbrücke in unmittelbarer Nähe zum Baufeld wurden bei der weiteren Untersuchung vier Bauvarianten betrachtet.

Danach scheidet eine Instandsetzung der vorhandenen Konstruktion aus, da weder ein Tieferschlagen der geschädigten Spundwandelemente noch ein Ersatz der bestehenden Verankerung möglich ist.

Die Errichtung einer neuen Uferwand an gleicher Stelle der bisherigen Konstruktion scheidet aus, da dies einen kompletten Rückbau der alten Uferwand erforderlich machen würde. Ein solcher Rückbau wäre aber mit erheblichen nicht akzeptablen Erschütterungen für die benachbarte Wohnbebauung verbunden. Im Übrigen müssten für den Rückbau Abgrabungen durchgeführt und Böschungen geschaffen werden; die dafür erforderlichen Flächen stehen im Bereich des Bauvorhabens aber nicht zu Verfügung.

Der Bau einer neuen Uferwand wasserseitig vor die bestehende Konstruktion erweist sich aus nautischen und naturschutzfachlichen Gründen nicht als vorzugswürdig. Der hier maßgebliche Abschnitt des Küstenkanals bildet mit einer Wasserspiegelbreite von weniger als 35 m bereits unter den gegebenen Umständen eine Engstelle für Begegnungsverkehre von Schiffen. – Der Regelquerschnitt für Binnenschifffahrtskanäle beträgt 42 m (Richtlinien für Regelquerschnitte von Binnenschifffahrtskanälen, BMVS 2001, S. 5). Bei Ausführung dieser Bauvariante würden sich die nautischen Bedingungen weiter verschlechtern. Unabhängig davon würde ein wasserseitiger Ersatz der Uferwand umfangreiche Arbeiten im Gewässerbett mit einem erhöhten Schadstoff und Sedimenteintrag in das Gewässer erforderlich machen.

Zusätzlich käme es zu einer verstärkten Schallausbreitung im Gewässer, wenn ein Großteil der Baumaßnahmen im Gewässer statt an Land stattfände. Aus beiden Aspekten ergäben sich stärkere negative Auswirkungen auf die aquatische Fauna im Vergleich zur favorisierten Bauvariante. Schließlich wäre die mit dieser Bauvariante verbundene weitere Verengung des Gewässerbetts im Hinblick auf den Oberwasserabfluss der Hunte problematisch.

Die Trägerin des Vorhabens hat sich auf Grundlage der vorstehenden Erwägungen für die Bauvariante eines „landseitigen Ersatzes der Uferwand“ entschieden und die dementsprechenden Pläne mit dem Antrag auf deren Feststellung vorgelegt.

Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sind die Überlegungen der Trägerin des Vorhabens nicht zu beanstanden. Das Wasser- und Schifffahrtsamt Bremen hat nachvollziehbar dargelegt, dass keine zumutbaren Alternativen zum beantragten Bauvorhaben mit geringeren Auswirkungen vorhanden sind, mit denen das angestrebte Planziel ebenfalls zu erreichen wäre. Auch im Rahmen des Anhörungsverfahrens sind keine Gesichtspunkte vorgetragen worden, die diese Bewertung in Frage stellen würde.

3. Darstellung und Bewertung der abwägungserheblichen öffentlichen und privaten Belange

Das von der Rechtsprechung entwickelte Abwägungsgebot beinhaltet, dass die von einer Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind. Es verlangt insbesondere, dass eine Abwägung überhaupt stattfindet, in die Abwägung an Belangen eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, dass weder die Bedeutung der betroffenen öffentlichen und privaten Belange verkannt noch der Ausgleich zwischen ihnen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

3.1 Umweltschutz

Das planfestgestellte Vorhaben eines Ersatzes der Uferwand an der Bundeswasserstraße Küstenkanal im Bereich der Hermann-Ehlers-Straße in Oldenburg ist auch im Hinblick auf die mit dessen Verwirklichung verbundenen Umweltauswirkungen zulässig. Wie unter B.II.3 festgestellt, musste das Bauvorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem

UVPG unterzogen werden. Es war gleichwohl zu prüfen, ob das Vorhaben insbesondere nach den naturschutzrechtlichen, wasserrechtlichen und immissionsschutzrechtlichen Regelungen zulässig ist. Die Trägerin des Vorhabens hat als Grundlage zur Beurteilung dieser Frage u.a. ein „Umweltfachliches Gutachten“ der KÜFOG GmbH vom 17.8.2014 (Planunterlage 10) vorgelegt, in dem mögliche Umweltauswirkungen des Vorhabens „analog einer Umweltverträglichkeitsprüfung“ untersucht werden. Zum Teil wird darin Bezug genommen auf Untersuchungen, die im Rahmen des nur wenige hundert Meter von diesem Bauvorhaben entfernt geplanten Baus der Wendestelle Oldenburg durchgeführt wurden. Die sich aus dem Bauvorhaben ergebenden Wirkfaktoren werden zunächst vollständig aufgelistet, ohne dass hinsichtlich deren Relevanz und Erheblichkeit differenziert wird.

Eine differenzierte Darstellung und Bewertung erfolgt schutzgutbezogen in den nachfolgenden Kapiteln. Bei der Darstellung der Wirkfaktoren werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen unterschieden.

Baubedingte Auswirkungen (zeitlich beschränkt auf 12-monatige Bauzeit)

Einbau der Vorschüttung/geringfügige Entfernung des Deckwerks:

- Wegfall von Lebensraum an der Kanalsohle auf einer Breite von ca. 9,5 m ab Ufer auf gesamter Länge des Vorhabens (für ca. 7,5 Monate)
- Trübungswolken bei Ein- und Rückbau des Materials
- Erschütterungen und Schallemission im Wasserkörper
- Lärm, Licht- und Luftschadstoffemissionen durch Baustellenverkehr
- Freisetzung von Nähr- und Schadstoffen bei Mobilisierung des Sediments
- Veränderung der hydraulischen Gegebenheiten durch verändertes Kanalprofil (für ca. 7, 5 Monate)
- geringfügige Entfernung von Ruderalflur im Übergang zur Deckwerksböschung

Baugrube mit Teilabbruch der alten Uferwand/Herrichtung der Arbeitsebene:

- Einschränkung des Radverkehrs auf eine Fahrbreite von ca. 1,4 m
- Einstellung/Sperrung des KfZ-Verkehrs im Bereich der Hermann-Ehlers-Straße

- Lärm-, Licht- und Luftschadstoffemissionen durch Baustellenverkehr

Einbringen Bohrpfahlwand/ Anker-/Pfahlherstellung/Einbringen Stahlbetonholm:

- Lärm-, Licht- und Luftschadstoffemissionen durch Baustellenverkehr
- Erschütterungen und Schallemissionen durch Gründungsarbeiten im terrestrischen Bereich

Rückbau Vorschüttung/Abbruch alte Uferwand/Anpassung Sohlbefestigung:

- Trübungswolken bei Rückbau der Vorschüttung und der alten Uferwand
- Erschütterungen und Schallemission im Wasserkörper
- Lärm-, Licht- und Luftschadstoffemissionen durch Baustellenverkehr
- Freisetzung von Nähr- und Schadstoffen bei Mobilisierung des Sediments

Einpressen Vorsatzspundwand:

- geringes Maß an Erschütterungen und Schallemission im Wasserkörper

Ergänzung Stahlbetonholm/Baugrubenverfüllung/Wiederherstellen Verkehrsfläche:

- Lärm-, Licht- und Luftschadstoffemissionen durch Baustellenverkehr
- Erschütterungen im terrestrischen Bereich

Anlagebedingte Auswirkungen (dauerhafte Wirkungen)

Anlagebedingte Auswirkungen ergeben sich durch den Verlust von Lebensraum aufgrund der sehr geringen Flächeninanspruchnahme im terrestrischen Bereich (Übergang zur Deckwerksböschung) sowie die geringfügige Vergrößerung der Wasserfläche durch die landseitige Rückverlegung der Uferwand (1 m bzw. 180 m²). Zusätzlich ist durch die neue Uferwandkonstruktion mit einer veränderten hydraulischen

Austauschsituation zwischen Grundwasserleiter und Küstenkanal zu rechnen.

Betriebsbedingte Wirkungen

Betriebsbedingte Wirkfaktoren ergeben sich durch das Vorhaben nicht. Denn eine irgendwie bedeutsame Veränderung der ohnehin erforderlichen Unterhaltung des Gewässers ergibt sich durch die vorhabensbedingte Vergrößerung der zu unterhaltenden Gewässerfläche um 180 m² nicht. Die vorhandene Sohltiefe wird nicht verändert.

3.1.1 Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach §§ 13ff BNatSchG)

Nachfolgend werden die entscheidungserheblichen Auswirkungen des Vorhabens auf die Belange des allgemeinen Natur- und Landschaftsschutzes dargestellt. Hierzu werden die Auswirkungen auf die Schutzgüter der Eingriffsregelung nach § 14 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG dargestellt und am Maßstab der Eingriffsregelung bewertet. Aufgrund des sachlichen Zusammenhangs wird bei Betrachtung des Schutzguts Pflanzen auch auf eventuelle Beeinträchtigungen von Biotoptypen bzw. gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG eingegangen. Eventuelle Betroffenheiten der biologischen Vielfalt i.S.v. § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (§ 2 Abs.1 UVP) werden im Anschluss an das Schutzgut Pflanzen betrachtet. Die Darstellung basiert neben dem als Planunterlage 10 vorgelegten „Umweltfachlichen Gutachten“ der KÜFOG GmbH auf den Gutachten der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW)

- vom 6.6.2011 zu den Wirkungen auf die abiotischen Systemparameter des Küstenkanals und der Tidehunte (Planunterlage 11)
- vom 25.7.2011 zu den Auswirkungen von Erschütterungen (Planunterlage 12)
- und vom 5.4.2012 zu den Auswirkungen auf die Grundwasserstände (Planunterlage 13).

Im Hinblick auf die im Lauf des Verfahrens beantragte Planänderung hat die Trägerin des Vorhabens u.a. eine weitere Stellungnahme der KÜFOG GmbH vom 10.3.2015 (Unterlage Nr. 9 zum Antrag auf Feststellung der Planänderung) vorgelegt. Darin wird klargestellt, dass die Einschätzung der Auswirkungen auf die Schutzgüter der Eingriffsregelung im Umweltfachlichen Gutachten auch unter Berücksichtigung der geänderten

Planung uneingeschränkt aufrecht erhalten werden, da die nach Süden verlängerte Spundwand wasserseitig eingebaut werde, keine Entfernung von Gehölzen vorgesehen sei und das dortige Ruderalgebüsch - bis auf kleine Teile im Übergangsbereich zur Deckwerksböschung, die unabhängig von der Planänderung zu entfernen sind - erhalten bleibe.

3.1.1.1 Auswirkungen auf Tiere/ Arten und Lebensgemeinschaften (Darstellung und Bewertung)

- Auswirkungen auf das Makrozoobenthos

Die Makrozoobenthos-Zönose im dem Vorhaben benachbarten Bereich der unteren Hunte wird als defizitär eingeschätzt. Bedingt durch strukturelle Defizite und stark veränderten Tidehöhe findet sich dort nur eine arten- und individuenarme Fauna, hauptsächlich bestehend aus Zuckmücken, Würmern, einigen Brackwasser-Krebsen und Muscheln. Bei einer Untersuchung, die im Jahr 2010 etwa 1400m vom Vorhaben entfernt im Bereich der geplanten Wendestelle durchgeführt wurde, wurden vier Rote-Liste-Arten von Muscheln im Bereich der Gewässersohle nachgewiesen. An den dortigen Spundwänden und Steinschüttungen wurden dagegen keine naturschutzfachlich relevanten Arten nachgewiesen. Da dieser Befund wegen der räumlichen Nähe und den vergleichbaren Bedingungen ohne weiteres auf die Situation im Bereich des Vorhabens übertragbar ist, hat der Gutachter der o.g. umweltfachlichen Untersuchung (Unterlage 10) zu Recht der Kanalsohle („als potentieller Standort für vier Rote-Liste-Arten“) nicht aber den bestehenden Spundwänden und Steinschüttungen im Bereich des Vorhabens eine Bedeutung als relevantes Habitat beigemessen.

Bei Herstellung der Vorschüttung im Fußbereich der Spundwand wird die Kanalsohle auf einer Länge von etwa 130 m und einer Breite von 9,5m ab Uferwand abgedeckt, was zur Vernichtung der bodenlebenden Gemeinschaften in diesem Bereich führt. Da es nach dem geplanten Rückbau der Vorschüttung nach etwa 7,5 Monaten zu einer zügigen Wiederbesiedlung und Erholung des Bestands auf der betroffenen Fläche kommen wird, schätzt der Gutachter diese Auswirkungen auf das Makrozoobenthos als temporäre, geringfügige Beeinträchtigung ein.

Aus der geänderten Planung im Hinblick auf die Ausgestaltung der Uferböschung am südlichen Ende der Uferwand ergibt sich keine zusätzliche Beeinträchtigung des Makrozoobenthos. Denn die

Uferböschung soll zwar flacher ausgestaltet werden als ursprünglich geplant. Gleichwohl vergrößert sich die überbaute Fläche des Gewässerbodens dadurch nicht, da die in diesem Bereich geplante Fußspundwand einen Höhengsprung im Verlauf der Böschung ermöglicht (vgl. dazu Unterlage 2, Blatt 3.1 und Unterlage 3 Blatt 4.1 zum Antrag auf Feststellung der Planänderung).

Anlage und betriebsbedingte Auswirkungen des Vorhabens auf das Makrozoobenthos sind nicht zu erwarten.

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Einschätzung im Umweltfachlichen Gutachten für nachvollziehbar und bewertet die diesbezüglich zu erwartenden Beeinträchtigungen nicht als erhebliche Beeinträchtigung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und damit nicht als Eingriff im Sinne von § 14 Abs. 1 BNatSchG.

- Auswirkungen auf Fische und Neunaugen

Im Umweltfachlichen Gutachten wird dargelegt, dass sich bei der Untersuchung der Fischfauna mittels Elektrofischerei im Zusammenhang mit dem geplanten Bau der Wendestelle Oldenburg aus dem Jahr 2010 keine Hinweise auf naturschutzfachlich relevante Arten fanden. Bei Zählungen im Rahmen eines Monitorings in den Jahren 2008 und 2009 bei der ca. 800 m oberhalb des hier zu beurteilenden Vorhabens befindlichen Fischaufstiegsanlage wurden die Wanderfischarten Fluss- und Meerneunauge und Lachs nachgewiesen. Der erfolgte Nachweis an der Fischaufstiegsanlage legt die Nutzung der Hunte als Wanderstrecke durch die genannten Arten und das Passieren der Stadtstrecke des Küstenkanals nahe.

Im Zusammenhang mit den im/am Wasser stattfindenden Arbeiten kann es baubedingt zu folgenden Störungen wandernder Arten kommen.

(1) Beim Einbringen der Vorschüttung und der Durchführung der verschiedenen Abbrucharbeiten kommt es im Wasserkörper zu Lärmausbreitung und Wellenschlag, was zu Vergrämung bzw. Irritation wandernder Arten führen kann. Auch beim Einbau der wasserseitigen Verblendung der neuen Bohrpfahlwand in Form einer Spundwand könnte es zu solchen Wirkungen durch Lärmübertragung in die Wassersäule kommen. Da die Bohrpfahlwand selbst landseitig der alten Uferwand

eingebaut wird, sind insofern keine bedeutsame Lärmübertragung auf die Wassersäule zu erwarten.

- Fluss- und Meerneunaugen

Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fluss- und Meerneunaugen durch Lärm im Zusammenhang mit den angesprochenen Arbeiten im Wasser kann nach den nachvollziehbaren Ausführungen im Umweltfachlichen Gutachten, das durch Stellungnahmen der KÜFOG GMBH vom 14.7. und 25.8.2014 ergänzt und aktualisiert wurde, bei Einhaltung verschiedener Vermeidungsmaßnahmen sicher ausgeschlossen werden.

Die hier maßgeblichen Bauarbeiten im Wasserkörper wären zwar grundsätzlich wegen der damit verbundenen Geräusche und Erschütterungen geeignet, Fische und Neunaugen zu vergrämen. Das Ausmaß der Lärmeinwirkung auf das Wasser durch die beschriebenen Arbeiten ist aber zeitlich und räumlich eng begrenzt. Die Baumaßnahme findet nur auf einer kleinen Fläche auf einer Seite des Küstenkanals statt. Außerdem beschränken sich die lärmintensiveren Arbeiten (Herstellung der Vorschüttung und Abbrucharbeiten) nach dem von der Trägerin des Vorhabens vorgelegten Bauzeitenplan auf zwei zeitlich voneinander getrennte Bauphasen mit einer Dauer von ca. einem bzw. eineinhalb Monaten. Das Einbringen der vorgesetzten Spundwand erfolgt durch erschütterungs- und lärmarmes Einpressen anstatt mittels Vibrations- oder Schlagammungen. Auch die Abbrucharbeiten werden mittels lärm- und erschütterungsarmen Bauverfahren (unter Verzicht auf Meißeln) durchgeführt (vgl. Anordnung A.II.3.3).

Unabhängig davon sind Neunaugen nach Kenntnis der Gutachter „offensichtlich ... wenig empfindlich gegenüber derartigen Störungen und sind trotz zeitweiser Lärmbeeinträchtigung in der Lage, ihre Wanderungen fortzusetzen“ (Umweltfachliches Gutachten, S. 36). Die Gefahr einer Beeinträchtigung der Wanderbewegungen von Neunaugen durch Lärm ist im Übrigen in diesem Fall deshalb als gering einzuschätzen, weil diese Arten bei ihren Wanderungen nachtaktiv sind, während die lärmintensiven Arbeiten nur tagsüber zwischen 7.00 und 20.00 Uhr ausgeführt werden sollen. Um jeglichen Konflikt mit den Wanderaktivitäten zu vermeiden, sind gleichwohl die Arbeiten im aquatischen Bereich während der Hauptwanderzeiten der Neunaugen von Mitte März bis Mitte Juni gegebenenfalls auf 10 Stunden pro Tag zu beschränken (vgl. die Anordnungen A.II 2.3.und 3.2.1).

- Lachse

Obwohl Lachse im Gegensatz zu Neunaugen bei ihren Wanderungen tagaktiv sind, schließt die Planfeststellungsbehörde eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Art bei Beachtung bestimmter Randbedingungen aus. Grundlage dieser Einschätzung waren neben dem Umweltfachlichen Gutachten die ergänzenden Stellungnahmen der KÜFOG GmbH vom 14.7. und 25.8.2014 zu „potentiellen Beeinträchtigungen des Lachses durch das Vorhaben“.

Wie bereits dargestellt, sind die hier maßgeblichen Arbeiten auf einen kurzen Abschnitt auf einer Seite des Küstenkanals beschränkt, zeitlich auf zwei lärmintensivere Bauphasen begrenzt und es werden ausschließlich als lärm- und erschütterungsarm eingestufte Bauverfahren angewendet.

Während der Hauptwanderzeiten der Lachse sind die lärmintensiven Arbeiten im Wasser auf maximal 10 Stunden täglich im Zeitraum von 7.00 bis 20.00 Uhr zu beschränken (vgl. Anordnung A.II.2.3). Auf diese Weise verbleiben täglich Zeiträume, in denen die Wanderung ungestört möglich bleibt. Zwar kann damit nicht gänzlich ausgeschlossen werden, dass Lachse durch Baulärm vorübergehend aus dem Baustellenbereich verscheucht werden. Die Wanderbewegung wird aber nicht gänzlich verhindert und eine Beeinträchtigung der Tiere durch unmittelbare Schädigung findet nicht statt. Die Trägerin des Vorhabens hat sich zudem verpflichtet, die Hauptwanderzeiten der Lachse in den Monaten April, Mai und August bis Oktober bei der Bauplanung zu berücksichtigen und wasserseitige Arbeiten in dieser Zeit möglichst ganz zu vermeiden (vgl. Anordnung A.II.2.4), was im folgenden Abschnitt unter (2) noch ausgeführt wird.

(2) Beim Ein- und Rückbau der Vorschüttung sowie beim Rückbau der alten Uferwand und des Deckwerks am südlichen Rand des Vorhabens ist mit einer örtlich begrenzten Trübung der Wassersäule zu rechnen. Diese kann Lachse beeinträchtigen, die auf relativ klares Wasser mit ausreichend hohem Sauerstoffgehalt angewiesen sind und die - anders als die Fluss- und Meerneunaugen – tagsüber schwerpunktmäßig im Zeitraum von April und Mai sowie August bis Oktober wandern. Insbesondere die im Frühjahr abwandernden, gegenüber Beeinträchtigungen der Wasserqualität besonders empfindlichen Junglachse, sind im Bereich des geplanten Vorhabens ohnehin durch die Bedingungen des Tidegewässers physiologischem Stress ausgesetzt.

Eine zusätzliche Belastung der Wasserqualität durch die Bauarbeiten kann grundsätzlich eine für sie kritische Situation bedeuten.

Eine baubedingte Trübung der Wassersäule mit einhergehender Sauerstoffzehrung kann aber nach Auffassung der Umweltgutachter durch ein aus folgenden Komponenten bestehendes Schutzkonzept soweit minimiert werden, dass eine erhebliche Beeinträchtigung wandernder Lachse sicher ausgeschlossen werden kann.

- Die Kanalsole wird vor Einbringen der Vorschüttung mit Geotextil abgedeckt, um das Aufwirbeln von Sediment beim Einbau zu verhindern. Um das Einschwemmen von Feinsediment während der Bauphase zu verhindern, wird die fertiggestellte Vorschüttung ebenfalls mit Geotextil abgedeckt.
- Für die Vorschüttung werden ausschließlich große Schüttsteine (Klasse CP 90/250) verwendet.
- Falls die hier relevanten Bauarbeiten im in den Wanderzeiten der Lachse (April/Mai bzw. August bis Oktober) erfolgen,
 - sind die Schüttsteine vor dem Einbau abzuspritzen, um sie von Feinmaterial zu befreien,
 - hat ein behutsamer Ein- und Ausbau der Vorschüttung zu erfolgen und
 - ist während dieser Bautätigkeiten der Sauerstoffgehalt des Wassers zu überwachen. Sinkt dieser auf 5 mg/l ab, sind die Messungen stündlich zu wiederholen, bei Unterschreitung des Wertes von 4 mg/l sind die Arbeiten im Wasser einzustellen.

Die Stadt Oldenburg als Untere Naturschutzbehörde hatte in ihrer Stellungnahme vom 20.11.2012 hinsichtlich der Beeinträchtigung wandernder Lachse durch zu geringe Sauerstoffgehalte des Wassers die Auffassung vertreten, es müsse ein Sauerstoffgrenzwert von 6 mg/l eingehalten werden und hatte eine Abstimmung des Kontrollverfahrens verlangt. Bei einer gemeinsamen Besprechung am 23.1.2013 unter Beteiligung des Umweltgutachters haben sich die Trägerin des Vorhabens und die Untere Naturschutzbehörde auf einen Grenzwert für den Sauerstoffgehalt des Wassers im Bereich der Baustelle von 4 mg/l

(entsprechend des für das Vorhaben zum Bau der Wendestelle maßgeblichen Wertes) verständigt. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass die Sauerstoffwerte der Hunte und des Küstenkanals im Spätsommer nach Angaben des NLWKN ohnehin häufig unter 6 mg/l absinken. Im Übrigen haben sie vereinbart, dass die Trägerin des Vorhabens ein mit dem Landesfischereiverband Weser-Ems abgestimmtes Konzept zur Überwachung des Sauerstoffgehalts während der wasserseitigen Baumaßnahmen in Anlehnung an die Regelung beim Bau der Wendestelle in Oldenburg vorlegt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abstimmt.

Die Planfeststellungsbehörde hält diese Maßnahmen für geeignet und ausreichend, eine erhebliche Beeinträchtigung der wandernden Lachse durch Trübung und Sauerstoffzehrung zu vermeiden; sie werden mit den Anordnungen A.II.2.1, 2.2 und 2.5 für die Trägerin des Vorhabens verbindlich gemacht.

Nicht sachlich geboten erscheint es dagegen, für die gesamte 12 monatige Bauzeit einen Sauerstoffgrenzwert festzulegen und zu kontrollieren. Denn die Sauerstoffkonzentration des Wassers im Küstenkanal kann nur durch die Arbeiten im Wasserkörper, nicht hingegen durch die landseitigen Arbeiten negativ beeinflusst werden.

Entgegen einer zunächst von der Unteren Naturschutzbehörde erhobenen Forderung hält die Planfeststellungsbehörde es auch nicht für erforderlich, während der gesamten in Betracht kommenden Wanderzeit der Lachse (April/Mai und August bis Oktober) auf jegliche Baumaßnahmen im Wasser zu verzichten, um das Risiko auch geringfügiger Beeinträchtigungen auszuschließen. Mögliche Beeinträchtigungen der Lachse werden durch das Schutzkonzept bereits auf ein Minimum reduziert. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die in diesem Zusammenhang maßgeblichen Bautätigkeiten nach den Planungen der Trägerin des Vorhabens auf zwei zeitlich voneinander getrennte Bauphasen mit einer Dauer von einem bzw. eineinhalb Monaten beschränkt sind. Zwischen diesen Bauphasen liegt ein Zeitraum von ca. 5 ½ Monaten in denen nicht im Wasser selbst gearbeitet wird. Die Trägerin des Vorhabens hat bei einer Erörterung der Angelegenheit mit der Unteren Naturschutzbehörde und dem Umweltgutachter dargelegt, dass eine eventuelle Bauunterbrechung bzw. ein Verschieben des Baubeginns aufgrund der langen insgesamt etwa 5 Monate dauernden Wanderzeiträume im Hinblick auf die Dringlichkeit des Bauvorhabens und aus wirtschaftlichen Gründen nicht akzeptabel erscheint. Sie hat sich aber

verpflichtet, die Hauptwanderzeiten der Lachse bei der Bauplanung zu berücksichtigen und wasserseitige Arbeiten in dieser Zeit möglichst zu vermeiden (vgl. Anordnung A.II.2.4).

In Bezug auf die Neunaugen ergibt sich erst recht kein sachliches Bedürfnis, die Baumaßnahmen im Wasser nur außerhalb der Wanderzeiten zu erlauben. Denn deren nächtliche Wanderaktivitäten stehen ohnehin kaum im Konflikt mit den nur am Tag stattfindenden und auf 10 Stunden täglich begrenzten Arbeiten im Wasser.

(3) Die wasserseitig vor der neuen Bohrpfahlwand zu errichtende Spundwand wird im sog. Einpressverfahren anstelle des sonst üblichen Rammverfahrens eingebracht. Da diese Methode als erschütterungs- und lärmarm eingestuft wird (siehe dazu noch die Ausführungen unter 3.1.5.2), ist nach Überzeugung der Gutachter durch diese Arbeiten nicht mit der Vergrämung bzw. Irritation von Fischen oder Neunaugen im Baustellenbereich zu rechnen; auch Trübungen der Wassersäule sind in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten. Da die nach aktueller Planung um 16 m verlängerte Fußspundwand am südlichen Ende des Bauvorhabens ebenfalls lärm- und erschütterungsarm eingepresst wird, ist auch diese Bauphase nach Überzeugung des Gutachters nicht geeignet, eine Barrierewirkung für wandernde Neunaugen und Fische zu entfalten. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Fischen und Neunaugen kann auch insoweit ausgeschlossen werden.

(4) Beim Ein- und Ausbau der Vorschüttung, beim Abbruch der alten Uferwand und beim Rückbau des Deckwerks können im Sediment befindliche Nähr- und Schadstoffe freigesetzt werden und die Wasserqualität für die aquatische Fauna beeinträchtigen. Eine durch das Vorhaben bedingte erhebliche Beeinträchtigung der Wasserqualität mit entsprechenden Auswirkungen auf die Fischfauna wird aber aus folgenden Überlegungen ausgeschlossen. Zum einen wurde gutachterlich festgestellt, dass die Wasserqualität ohnehin hinsichtlich Nähr- und Schwermetallgehalt vorbelastet ist. Zum anderen sind die im Bereich des Vorhabens gefundenen Sande als umlagerungsfähig und insoweit als unkritisch anzusehen.

Anlage und betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

- Auswirkungen auf die Avifauna

Bei Begehungen der Flächen im Bereich des geplanten Bauvorhabens zur Erfassung von Brutvögeln wurden ausweislich des vorliegenden Umweltfachlichen Gutachtens der KÜFOG GmbH lediglich „zwei Arten mit Brutverdacht beobachtet (Amsel, Fitis)“. Der ebenfalls beobachtete Haussperling nutzt die Örtlichkeiten nicht als Brutplatz, sondern nur zur Nahrungssuche und war somit hinsichtlich etwaiger Beeinträchtigungen nicht weiter zu betrachten. Auch für Gastvögel hat der untersuchte Bereich keine Bedeutung, so dass darauf nicht weiter eingegangen wird.

Durch die erforderliche Entfernung der Vegetation in Form von Ruderalflur/Ruderalgebüsch im Bereich des baubedingt zu entfernenden Deckwerks (siehe dazu noch die Ausführungen zu den Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen/Biototypen weiter unten) könnten dort befindliche Brutpaare beeinträchtigt werden. Die Stadt Oldenburg hat in diesem Zusammenhang gefordert, Gehölz- und Ruderalstrukturen nur außerhalb der Vegetationszeit, also in der Zeit zwischen dem 1.10. und dem 28.2. des Folgejahres zu entfernen. Sollte dies nur unter Inkaufnahme erheblicher Verzögerungen des Bauablaufs möglich sein, könnte eine Beeinträchtigung von Brutvögeln nach Ansicht der Umweltgutachter auch dadurch vermieden werden, dass potentielle Brutvögel von einem Brutversuch in den dafür geeigneten Ruderalstrukturen durch Vergrämung abgehalten werden. (vgl. Anordnung A.II.2.6). Dabei ist zu beachten, dass Brutpaare auf Habitatstrukturen in unmittelbarer Nähe südlich der Baustelle ausweichen können, die ohnehin attraktiver für Brutvögel sind. Hinzu kommt, dass beide hier in Rede stehende Vogelarten in Niedersachsen und deutschlandweit stabile Bestandstrends aufweisen und als regelmäßig brütende heimische Arten geführt werden. Nach Auffassung der Gutachter, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, können vor diesem Hintergrund bei Beachtung der angeordneten Vermeidungsmaßnahme zugunsten von Brutvögeln sowohl baubedingte als auch anlage- und betriebsbedingte erhebliche Beeinträchtigungen der Avifauna – auch unter Berücksichtigung der geänderten Planung in Bezug auf die Errichtung einer Fußspundwand am südlichen Ende des Bauvorhabens - insgesamt ausgeschlossen werden.

- Auswirkungen auf Fledermäuse

Bei Fledermauserfassungen im Zusammenhang mit dem geplanten Bau der Wendestelle Oldenburg im Jahr 2009 wurden insgesamt 6 Arten

nachgewiesen, die mit Ausnahme der Zwergfledermaus alle gefährdet sind oder auf der Vorwarnliste stehen. Im Bereich des hier zu beurteilenden Vorhabens wurden im Jahr 2011 mehrere Begehungen durchgeführt, die nur eine geringe Aktivitätsdichte von Fledermäusen ergaben. Potentielle Quartierbäume für Fledermäuse mit Höhlen oder Spalten wurden nicht festgestellt. Die Gutachter gehen davon aus, dass die im Bereich der Wendestelle erfassten Arten auch im Bereich der Hermann-Ehlers-Straße auftreten können und diesen als Jagdgebiet nutzen. Dem hier maßgeblichen Untersuchungsgebiet wird aber – wie auch dem Bereich der Wendestelle – nur eine geringe Bedeutung als Funktionsraum für Fledermäuse beigemessen, zumal die Biotopstruktur hier weniger reichhaltig ist.

Bei Verwirklichung des Vorhabens müssen in geringem Umfang Ruderalfluren im Bereich des Deckwerks entfernt werden; die vorhandenen Bäume können dagegen erhalten werden. Daraus ergibt sich nur eine kleinflächige geringfügige (anlagebedingte) Beeinträchtigung des Gewässers bzw. seines Ufers in seiner Funktion als Leitstruktur bzw. Jagdgebiet für Fledermäuse. Ein Eingriff i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG ist damit nicht verbunden.

- Auswirkungen auf Fischotter

Da der Wirkraum des Vorhabens aufgrund seiner strukturellen Gegebenheiten (keine Ausstiegsmöglichkeiten oder Verbindungen zu attraktiven Ruheräumen) keinen relevanten Lebensraum für Fischotter bietet und auch eine Begehung an 134 verschiedenen Orten im Landkreis Oldenburg im Jahr 2010 keinen Nachweis ergab, kann eine Beeinträchtigung dieser Tiere im Zusammenhang mit dem Vorhaben ausgeschlossen werden.

3.1.1.2 Auswirkungen auf Pflanzen und Biotoptypen (Darstellung und Bewertung)

- Auswirkungen auf Pflanzen

Bei Kartierungen im Bereich der geplanten Wendestelle Oldenburg im Jahr 2009 wurden mehrere gefährdete Moos- und Flechtenarten nachgewiesen. Auf den Steinschüttungen im Bereich des hier zu betrachtenden Vorhabens sind solche Arten dagegen nicht zu erwarten, da sie anders exponiert und stark von Vegetation überwachsen sind und

deshalb nicht die Voraussetzungen für deren Ansiedlung aufweisen (Umweltfachliches Gutachten, S. 21). Diesbezügliche Beeinträchtigungen sind somit ausgeschlossen.

Die Untere Naturschutzbehörde befürchtet allerdings, dass sich die baubedingten Erschütterungen im terrestrischen Bereich negativ auf die Bodendichte und damit auf die Nährstoffversorgung von drei in Baustellennähe an der Hermann-Ehlers-Straße bzw. der Bremer Straße befindlichen Bäumen auswirken werden. Um eine Schädigung dieser Bäume zu vermeiden, müsse nach Abschluss der Bauarbeiten der Boden im Bereich der Bäume von einem Fachbetrieb für Garten- und Landschaftsbau belüftet bzw. aufgelockert und anschließend gedüngt werden. Die Trägerin des Vorhabens hält eine Schädigung der Bäume zwar im Hinblick auf die als erschütterungsarm eingestuften Bauverfahren, die Entfernung der Bäume von der Baustelle und die zugesicherte Einhaltung der DIN 18920 zum Schutz von Bäumen bei Baumaßnahmen nicht für naheliegend. Sie hat sich gleichwohl bereit erklärt, die von der Naturschutzbehörde geforderten Maßnahmen zu veranlassen, um eine Schädigung der vorhandenen Altbäume sicher auszuschließen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dem an und macht die von der Stadt Oldenburg geforderte Schutzmaßnahme mit der Anordnung A.II.2.7 verbindlich.

- Auswirkungen auf Biotoptypen

Im Jahr 2011 wurde im Untersuchungsraum des Vorhabens eine Biotopkartierung durchgeführt. Dabei wurden unter anderem im unmittelbar südlich an die bestehende Spundwand mit daran anschließender Winkelstützwand angrenzenden Uferbereich oberhalb der Steinschüttung Ruderalfluren (UHF) und Ruderalgebüsch (BRU) verzeichnet und mit der Wertstufe II (von allgemeiner bis geringer Bedeutung) bewertet. Die Vegetation in diesem Bereich muss im Rahmen der Bauausführung entfernt werden. Der damit verbundene Verlust an Biotoptypen wird im Umweltfachlichen Gutachten aus folgenden Gründen als nicht erheblich bewertet.

Die Ruderalfluren und Ruderalgebüsche werden nur auf kleiner Fläche beseitigt. Gleichzeitig kommt es durch die Verwirklichung des Vorhabens zu einer Vergrößerung der Wasserfläche, da die neue Uferwand landwärts der bestehenden Wand errichtet wird. Da der Kanal als Biotoptyp bei der Kartierung ebenfalls der Wertstufe II zugeordnet wurde, kommt es im

Ergebnis nur zu einer kleinflächigen Verschiebung von Biotoptypenanteilen und nicht zu einem Wertverlust. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an (hinsichtlich einer möglichen Beeinträchtigung von Brutvögeln durch Entfernung der Vegetation siehe die Ausführungen unter B.III.3.1.1.1 – Avifauna). Eine erhebliche Beeinträchtigung von Natur und Landschaft i.S.v. § 13, 14 Abs. 1 BNatSchG wird insoweit ausgeschlossen. - Gesetzlich geschützte Biotope besonderer Bedeutung i.S.v. § 30 Abs. 1 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen; der Verbotstatbestand des § 30 Abs. 2 BNatSchG wird nicht verwirklicht.

3.1.1.3 Auswirkungen auf die biologische Vielfalt (Darstellung und Bewertung)

Im Umweltfachlichen Gutachten wird darauf hingewiesen, dass die Fläche des geplanten Vorhabens zum großen Teil stark anthropogen überprägt und beinahe vollständig versiegelt ist. Der Wirkraum des Vorhabens zeigt danach eine nur „defizitäre Habitatstruktur“ mit „eingeschränkter Diversität“. Daran wird sich bedingt durch das geplante Vorhaben nichts ändern, so dass keine (negativen) Wirkungen auf die biologische Vielfalt zu besorgen sind.

3.1.1.4 Auswirkungen auf das Wasser einschließlich morphologischer Veränderungen (Darstellung und Bewertung)

Der Küstenkanal im Bereich des geplanten Vorhabens steht ebenso wie die in die Weser mündende Hunte unter Tideeinfluss. Der Einfluss der Tide endet an der Schleuse am Küstenkanal bzw. beim Wasserkraftwerk der Hunte. Der mittlere Tidehub im Bereich des Bauvorhabens liegt bei 2,6 m. Durch den landseitig vor der bestehenden Uferwand geplanten Bau der neuen Uferwand und anschließenden Abbruch der alten Wand wird die Wasserfläche des Küstenkanals im Bereich des Vorhabens geringfügig um etwa zwei Meter verbreitert; die Rückverlegung der Uferwand bewirkt dementsprechend eine lokal begrenzte Querschnittsaufweitung. Zur Prognose der Auswirkungen des Vorhabens auf die Tidekennwerte einschließlich ihrer Wirkungen auf die Sedimenttransporte hat die Trägerin des Vorhabens die Stellungnahme der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW, Dienststelle Hamburg), vom 6.6.2011 zu den Wirkungen auf die abiotischen Systemparameter der Küstenkanals und der Tidehunte vorgelegt (Planunterlage 11). Außerdem können durch die Baumaßnahmen im Wasser bzw. im Sediment Nähr- und Schadstoffe

freigesetzt und die Wasserqualität beeinflusst werden. Schließlich sind Auswirkungen auf das Grundwasser in den Blick zu nehmen. Zur Prognose und Bewertung der von dem Bauvorhaben ausgehenden Wirkungen auf die Grundwasserstände wurde ein Gutachten der BAW (Dienststelle Karlsruhe) vom 5.4.2012 vorgelegt (Planunterlage 13).

- Auswirkungen auf die Wasserstands- und Strömungsverhältnisse einschließlich Sedimenttransportvorgänge

Durch den Neubau der rückverlegten Uferwand wird die vorhandene Breite des Küstenkanals auf einer Länge von weniger als 150 m von ca. 30 m um ca. 2 m auf 32 m vergrößert. Die Fläche des Küstenkanals von der etwa einen Kilometer stromauf gelegenen – den Tideeinfluss begrenzenden Schleuse – bis zum nördlichen Ende der Baumaßnahme vergrößert sich von etwa 80.000 m² um etwa 180 m². Die damit verbundene Vergrößerung des Tidevolumens ist so gering, dass sie vernachlässigt werden kann. Daneben wird die durch die Kanalverbreiterung bedingte lokale Vergrößerung des Gewässerquerschnitts zu einer Reduzierung der ohnehin geringen Strömungsgeschwindigkeit in diesem Bereich um 5% führen. Allerdings sind die Strömungsgeschwindigkeiten stromauf der Baumaßnahme wegen der dortigen Aufweitung des Gewässerquerschnitts vor der Schleuse noch deutlich geringer, was in der Tendenz insgesamt zu einem gleichmäßigeren Strömungsregime führt. Ausweislich der Stellungnahme der BAW vom 6.6.2011 führt die reduzierte Strömungsgeschwindigkeit zu einer tendenziellen Veränderung des Tideniedrigwassers, die aber „in dem hydrologischen Regime des Küstenkanals nicht messbar sein wird“. Der Gutachter kommt zu dem Schluss, dass durch das Vorhaben bedingte tendenzielle Änderungen der Tidekennwerte (Wasserstände und Strömungsgeschwindigkeiten) insgesamt im Hinblick auf die Größenordnung der Maßnahme einschließlich ihrer Wirkungen auf die Sedimenttransportvorgänge in der Natur nicht nachweisbar sein werden.

Die Trägerin des Vorhabens hat im Hinblick auf die im laufenden Verfahren beantragte Planänderung bezüglich der verlängerten Fußspundwand eine ergänzende Stellungnahme der BAW vom 28.1.2015 (Unterlage Nr. 10 zum Antrag auf Feststellung der Planänderung) vorgelegt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass sich aus der geplanten Konstruktionsänderung keine zusätzlichen oder stärkeren Auswirkungen auf die abiotischen Systemparameter des Küstenkanals als bei der ursprünglichen Planung ergäben und die diesbezüglichen Einschätzungen

in der Stellungnahme vom 6.6.2011 weiterhin uneingeschränkt gültig seien.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser im Verfahren unbestritten gebliebenen Einschätzung an.

Die zu erwartenden Wirkungen auf die Wasserstand- und Strömungsverhältnisse einschließlich Sedimenttransportvorgänge führen nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzguts Wasser.

- Auswirkungen auf die Wasserqualität

Durch Arbeiten im Sediment (Einbringen und Rückbau der Vorschüttung, Abbruch der alten Uferwand) könnten darin befindliche Nähr- und Schadstoffe freigesetzt werden und die Wasserqualität beeinträchtigen. Allerdings ist die Wasserqualität hinsichtlich Nährstoff- und Schwermetallgehalt bereits vorbelastet. Die im Bereich der geplanten Baumaßnahmen vorgefundenen Sande wurden im Rahmen von Untersuchungen der Bundesanstalt für Gewässerkunde in den Jahren 2008 und 2009 mit Proben zur Sedimentbeschaffenheit als umlagerungsfähig und insofern als unkritisch im Hinblick auf Schadstoffe eingestuft.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser ist unter diesem Aspekt auszuschließen.

- Auswirkungen auf das Grundwasser

Das von der Trägerin des Vorhabens als Grundlage für die Bewertung etwaiger Auswirkungen des Vorhabens auf das Grundwasser vorgelegte Gutachten der BAW zu den „Maßnahmenbedingten Auswirkungen auf die Grundwasserstände“ vom 5.4.2012 basiert unter anderem auf einem zuvor im Jahr 2011 erstellten geotechnischen Bericht zur Baugrunderkundung. Zur Beschreibung der derzeitigen Grundwasserdynamik in Ufernähe des Küstenkanals wurden danach die langjährigen Datenreihen verschiedener Grundwassermessstellen unmittelbar nördlich des geplanten Vorhabens und die Daten von zwei im Rahmen der Baugrunderkundung unmittelbar hinter der zu ersetzenden Uferwand an der Hermann-Ehlers-Straße eingerichteten Grundwassermessstellen ausgewertet. Aus dieser Auswertung ergibt sich, dass die betrachteten Grundwasserstände „einen jahreszeitlichen Gang

aufweisen sowie dem Einfluss der tideabhängigen Wasserstände der Hunte folgen“.

Die Bodenschichten im Bereich der Hermann-Ehlers-Straße können bis zu einer Tiefe von ca. NHN (Normalhöhennull) - 4 m als Grundwasserleiter und die darunter liegenden Bodenschichten als sog. Grundwassergeringleiter zusammengefasst werden. Die nördlich des Vorhabens befindliche gestaffelte Spundwand erlaubt einen hydraulisch wirksamen Kontakt zwischen Kanal und dem angrenzenden Grundwasserleiter. Hier wurden Tidehübe zwischen 0,3 m und 0,7 m im Jahresmittel festgestellt. Die bestehende Uferwand an der Hermann-Ehlers-Straße ist zwar in die Grundwasser geringleitenden Schichten eingebunden. Aufgrund des Alters und des Zustands der Uferwand kann hier gleichwohl nicht von einer hydraulisch wirksamen Dichtung ausgegangen werden. An den dort befindlichen zwei Messstellen wurden mittlere Tidehübe von 0,1 m bzw. 0,45 m ermittelt.

An diesen Verhältnissen wird sich während der Bauzeit nichts ändern, da die vorübergehend vorhandene Vorschüttung aus großen Schüttsteinen eine hohe hydraulische Durchlässigkeit hat. Die neu errichtete Uferwand wird dagegen die unmittelbare hydraulische Anbindung des Grundwasserleiters an den Kanal vollständig unterbinden und dadurch eine stärkere Dämpfung des Grundwassertidehubs gegenüber den Wasserständen des Küstenkanals bewirken. Die Wirkungen der durch die neue Uferwand entstehenden hydraulischen Dichtung sind aber beschränkt, da der hydraulische Kontakt zwischen Kanal und angrenzendem Grundwasserleiter sowohl südlich als auch nördlich des weniger als 150 m langen Bauwerks unverändert bestehen bleibt. Die Grundwasserstände unmittelbar hinter der neuen Uferwand werden sich wegen des geringeren Einflusses der Wasserstandsdynamik des Kanals an die großräumigen Grundwasserverhältnisse anpassen. Prognostiziert wird dort ein maximaler Anstieg des mittleren Grundwasserstands um ca. 0,2 bis 0,3 m. Gleichzeitig wird eine Dämpfung des Tidehubs hinter der Wand von derzeit ca. 0,45 m auf ca. 0,1 m erwartet, wobei es zu tendenziell leicht verringerten Grundwasserhöchst- und Grundwassertiefständen kommen wird. Die geringen Änderungen werden sich zudem auf den unmittelbaren Nahbereich hinter der Uferwand beschränken.

Die Trägerin des Vorhabens hat im Hinblick auf die im laufenden Verfahren beantragte Planänderung bezüglich der verlängerten Fußspundwand eine ergänzende Stellungnahme der BAW vom 17.2.2015

(Unterlage Nr. 11 zum Antrag auf Feststellung der Planänderung) vorgelegt. Darin wird dargestellt, dass sich die oben beschriebene Barrierewirkung der neuen Uferwand in südliche Richtung verlängern und auch in diesem Bereich hinter der Spundwand ein entsprechend höherer mittlerer Grundwasserstand einstellen werde. Gleichzeitig werde sich durch die Verlängerung des Sickerwegs hinter der Spundwand die Tidedämpfung des Grundwassers gegenüber der Tidedynamik erhöhen, so dass der Grundwasserstand bei Tidehochwasser geringer als im Ist-Zustand sein werde. Da beide Auswirkungen aufgrund der jetzt geplanten verlängerten Spundwand nur geringfügig seien und diese sich zudem überlagern würden, seien bei Verwirklichung der geänderten Planung im Vergleich zur Ausgangsplanung keine zusätzlichen oder stärkeren Auswirkungen auf die Grundwasserverhältnisse zu erwarten.

Im Ergebnis wird das Vorhaben somit zwar eine Veränderung des Grundwasserspiegels i.S.d. § 14 Abs. 1 BNatSchG bewirken. Diese Änderungen sind aber so gering und räumlich begrenzt, dass eine dadurch verursachte (erhebliche) Beeinträchtigung des Naturhaushalts und somit ein Eingriff im Sinne dieser Vorschrift auszuschließen ist.

3.1.1.5 Auswirkungen auf den Boden (Darstellung und Bewertung)

Die Böden im terrestrischen Bereich des Vorhabens sind zum überwiegenden Teil durch Versiegelung und menschliche Nutzungen vorbelastet. Ein Großteil wird durch die Hermann-Ehlers-Straße und angeschlossene Parkplatzfläche eingenommen. Am südlichen Ende des Vorhabens schließt sich im Uferbereich ein Deckwerk in Form einer Steinschüttung an. Die hier maßgeblichen Böden haben aufgrund ihrer weitgehenden Versiegelung keine besondere Funktion für den Naturhaushalt.

Die durch die Baumaßnahmen in Anspruch zu nehmenden Flächen sind zum größten Teil bereits versiegelt. Da die neue Uferwand landseitig der bestehenden Wand aufgebaut wird, vergrößert sich zum einen die Wasserfläche und zum anderen wird in diesem Bereich die vollständig versiegelte Grundfläche entsprechend verkleinert. Da die betroffenen Bereiche keine Funktionen für den Naturhaushalt wie Retentions-Grundwasserneubildungs- oder Archivfunktion ausüben können, ist ein Eingriff in den Naturhaushalt insoweit auszuschließen.

3.1.1.6 Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft/Klima (Darstellung und Bewertung)

Im Landschaftsplan der Stadt Oldenburg wird der Funktionsraum Osternburg (Siedlungsbereich rechts bzw. östlich des Kanals) als stark überwärmter Bereich mit eingeschränkter Bedeutung für das Schutzgut Klima aufgeführt. Als verbindendes Element hat der Wasserkörper des Küstenkanals eine verbessernde Funktion für das Stadtklima.

Durch den Einsatz von Baugeräten wird es zu einer gewissen zusätzlichen Belastung mit Luftschadstoffen kommen, die aber vor dem Hintergrund der bestehenden üblichen Vorbelastung im innerstädtischen Bereich nicht messbar ins Gewicht fallen werden. Nach Einschätzung der Gutachter, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, sind aufgrund der geringen Dimensionen des Vorhabens in räumlicher und zeitlicher Hinsicht keine relevanten Veränderungen der klimatischen Situation und der Luftqualität zu besorgen.

3.1.1.7 Auswirkungen auf das Landschaftsbild (Darstellung und Bewertung)

Das geplante Vorhaben liegt im innerstädtischen Bereich und grenzt unmittelbar an die Hermann-Ehlers-Straße und die Cäcilienbrücke als Verkehrswege an. Das Gebiet gehört zur Landschaftseinheit „Huntetal“. Der innerstädtische Bereich auf der dem Vorhaben gegenüber liegenden Kanalseite umfasst mehrere größere, auch naturnahe gärtnerische Anlagen. Das Landschaftsbild unmittelbar am Ort des Vorhabens ist aufgrund der starken anthropogenen Überformung der Ufer vorbelastet. Der Kanal im Bereich des Vorhabens ist zu beiden Seiten beinahe auf gesamter Länge mit Spundwänden gesichert. Südlich des Vorhabens schließt sich im Uferbereich ein Deckwerk als Ufersicherung an. Das Stadtgebiet rechts (südöstlich) des Küstenkanals weist laut Landschaftsrahmenplan insgesamt mit über 70% einen hohen Grad der Versiegelung auf.

Das vorhandene Landschaftsbild wird baubedingt temporär durch den Baustellenbetrieb beeinträchtigt, was sich jedoch im Rahmen üblicher Baustellen im Bereich von Innenstädten bewegt. Als anlagebedingte Wirkung ist die geringfügige Verlängerung der Spundwand in südlicher Richtung zu nennen, wo sich jetzt die Steinschüttung befindet. Wegen des geringen Ausmaßes und des nach wie vor „spundwandgeprägten

Umfeldes“ wird diese Veränderung optisch kaum wahrzunehmen sein. Die Wirkungen auf das Landschaftsbild werden als unerheblich eingeschätzt.

3.1.1.8 Auswirkungen auf Kultur- und sonstige Sachgüter (Darstellung und Bewertung)

Nach dem vorliegenden umweltfachlichen Gutachten sind im Bereich des Vorhabens keine Kultur- oder sonstigen Sachgüter i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 3 UVPG bekannt.

Sollten gleichwohl im Rahmen der Baumaßnahmen in der Erde oder im Wasser Sachen oder Spuren entdeckt werden, bei denen Anlass zu der Annahme gegeben ist, dass sie Kulturdenkmale sind (Bodenfunde), hat die Trägerin des Vorhabens dies gemäß § 14 Abs. 1 Nds. Denkmalschutzgesetz unverzüglich der Denkmalschutzbehörde der Stadt Oldenburg anzuzeigen. Der Bodenfund und die Fundstelle ist dann gem. § 14 Abs. 2 Nds. Denkmalschutzgesetz bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen, es sei denn, die Denkmalschutzbehörde gestattet vorher die Fortsetzung der Arbeiten (Anordnung A.II.3.6.2).

3.1.1.9 Wechselwirkungen i.S.v. § 7 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Bereits bei separater Betrachtung der Schutzgüter konnten keine erheblichen Auswirkungen festgestellt werden; auch sekundär wirksame Beeinträchtigungen des Wirkungsgefüges zwischen diesen Naturgütern sind nicht zu erwarten. Potenziell wirksame Wechselbeziehungen wurden im umweltfachlichen Gutachten der KÜFOG GmbH bei der Abschätzung möglicher Beeinträchtigungen der einzelnen Schutzgüter mit einbezogen. Der Planfeststellungsbehörde liegen keine Hinweise auf weitergehende Wirkungsbeziehungen vor.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass bei Beachtung der angeordneten Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen keines der betrachteten Schutzgüter durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt wird. Ein Eingriff in Natur und Landschaft i.S.v. § 14 Abs. 1 BNatSchG wird ausgeschlossen; denkmalschutzrechtliche Vorgaben werden gewahrt. Die festgestellten unerheblichen Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelungen sind bei einer Abwägung mit den unter B.III.1 dargestellten für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden Gründen hinzunehmen.

3.1.2 Schutz des Netzes „Natura 2000“ (Zulässigkeit des Vorhabens gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG)

Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Nach § 34 Abs. 2 BNatSchG ist ein Vorhaben unzulässig, wenn die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann. Beeinträchtigung in diesem Sinn bedeutet eine negative Veränderung des Gebietes gemessen an seinen Erhaltungszielen bzw. seinem Schutzzweck. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG bedeutet Erhaltungsziel die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) aufgeführten natürlichen Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen sowie der in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) aufgeführten und der in Art. 4 Abs. 2 dieser Richtlinie genannten Vogelarten und ihrer Lebensräume, die in einem Europäischen Vogelschutzgebiet vorkommen. Soweit ein Gebiet zu einem Schutzgebiet im Sinne des § 22 Abs. 1 BNatSchG erklärt worden ist, ergeben sich dessen Erhaltungsziele bzw. die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.

Pläne oder Projekte können ein Gebiet erheblich im Sinne von Art 6 Abs. 3 Satz 1 der FFH-Richtlinie bzw. § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG beeinträchtigen, wenn sie drohen, die für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungsziele zu gefährden (vgl. BVerwG, Urteil vom 17.1.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, bei juris Rz. 41). Nach den weiteren Ausführungen dieses Urteils dürfen die zuständigen Stellen die Pläne oder Projekte nach Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-Richtlinie nur dann zulassen, wenn sie Gewissheit darüber erlangt haben, dass sich diese nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirken. Grundsätzlich sei somit jede Beeinträchtigung von Erhaltungszielen erheblich und müsse als Beeinträchtigung des Gebietes als solchen gewertet werden; unerheblich

sind danach nur Beeinträchtigungen die kein Erhaltungsziel nachteilig berühren.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Projekt im Sinne von § 34 Abs. 1 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 92/43 EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Denn es hat die Errichtung einer baulichen Anlage zum Gegenstand und ist mit Einwirkungen auf Natur und Landschaft verbunden bei denen die Gefährdung von Natura 2000-Gebieten nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann. Zu prüfen ist, ob das Projekt für sich oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG führen kann.

Zu betrachten sind zwei Natura 2000-Gebiete im voraussichtlichen Wirkraum des Vorhabens. Der aquatische Teil des Küstenkanals zwischen den Ufern ist Teil des FFH-Gebiets „Mittlere und untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ (DE 2716-331; Nds. Nr. 174). Etwa 400 m südlich des Vorhabens beginnt bei der Mündung der Lethe in die Hunte das FFH-Gebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ (DE 2815-331; Nds. Nr. 12). Für diese Gebiete konnte ausweislich des vorliegenden Umweltfachlichen Gutachtens im Rahmen der durchgeführten Vorprüfung (sog. Screening) eine erhebliche Beeinträchtigung in ihren für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden, was eine nähere gutachterliche Untersuchung der FFH-Verträglichkeit in Anlehnung an den Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen aus dem Jahr 2008 erforderlich machte. Eine solche gutachterliche Untersuchung der FFH-Verträglichkeit ist erfolgt und wurde als Teil des Umweltfachlichen Gutachtens vorgelegt.

3.1.2.1 FFH-Gebiet „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“

Maßgebliche Bestandteile

Maßgebliche Bestandteile eines FFH-Gebiets im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG sind die Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie, die Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie als Bestandteile der

geschützten Lebensraumtypen die darin vorkommenden charakteristischen Arten (BVerwG, Urteil vom 12.3.2008, Az.: 9 A 3/06, zitiert nach juris, Rz. 72; BVerwG, Urteil vom 17.1.2007, Az.: 9 A 20/05, zitiert nach juris, Rz. 77).

Als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ sind im sog. Standarddatenbogen für die Gebietsmeldung insgesamt 5 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie benannt worden.

- „Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion (3260)“
- „Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe (6430)“
- „Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum; 9110)“
- „Hartholzauenwälder mit Quercus robur, Ulmus laevis Ulmus minor, Fraxinus excelsior oder Fraxinus angustifolia (Ulmenion minoris; 91F0)“
- „Auenwälder mit Alnus glutinosa und Fraxinus excelsior (Alno-Pdion, Alnion incanae, Salicion albae; 91E0)“

Daneben sind als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets im Standarddatenbogen folgende Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie genannt.

- Bachneunauge
- Flussneunauge
- Steinbeißer
- Lachs

Als weitere maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets (als charakteristische Arten der Lebensraumtypen) sind

- das Meerneunauge (Art nach Anhang II),

das ebenfalls im Wirkraum des Vorhabens vorkommt und die

- Kreuzkröte (Art des Anhangs IV der Richtlinie)

zu nennen.

Das FFH-Gebiet „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ wurde noch nicht in seiner Gesamtheit gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG förmlich unter Schutz gestellt. Soweit für ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung noch keine Erhaltungsziele gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG normativ festgelegt wurden, sind im Rahmen der Verträglichkeitsprüfung vorläufige Erhaltungsziele heranzuziehen, wie sie den Gebietsmeldungen entnommen werden können. Grundlage bilden damit die bei der Gebietsmeldung verwendeten Standarddatenbögen. (Schumacher, in Schumacher/Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Aufl., 2011, § 34, Rz. 45, 46; Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen, 2008, S. 25; BVerwG, Urteil vom 17.1.2007, Az. 9 A 20.05, NuR 2007, 336, bei juris Rz. 75).

Erhaltungsziele zu den Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und weiteren maßgebliche Bestandteilen

Hinsichtlich der genannten Arten wurden durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) im Jahr 2005 in Abstimmung mit den Landkreisen Wesermarsch und Oldenburg sowie der Stadt Oldenburg auf Basis des Standarddatenbogens vorläufige Erhaltungsziele für das Gebiet formuliert. Im Jahr 2012 haben die Länder Niedersachsen und Bremen einen Integrierten Bewirtschaftungsplan Weser (IBP) für Niedersachsen und Bremen (Bearbeitung durch den NLWKN und den Senator für Umwelt, Bau und Verkehr (SUBV) der Freien Hansestadt Bremen) im Sinne von § 32 Abs. 5 BNatSchG aufgestellt. Darin wurde der gesamte Planungsraum in 7 Funktionsräume unterteilt und für diese Funktionsräume entsprechend den jeweiligen Natura 2000-Gebieten Erhaltungsziele formuliert. Der Funktionsraum 6 umfasst den tidebeeinflussten Abschnitt der Hunte und erfasst u.a. einen Teilbereich des FFH-Gebietes „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“. Die vorläufigen Erhaltungsziele aus dem Jahr 2005 werden darin aktualisiert bzw. fortgeschrieben.

Zwar endet der Planungsraum des Funktionsraums 6 formal an der Grenze zur Bundeswasserstraße Küstenkanal, die etwa ein Kilometer stromab dieses Bauvorhabens verläuft. Es scheint gleichwohl sachgerecht, die im IBP formulierten Ziele als Maßstab heranzuziehen. Zum einen werden darin insbesondere detaillierte Erhaltungsziele für die hier im Fokus stehenden wandernden Fische und Rundmäuler formuliert. Zum anderen ist auch der kurze Abschnitt des Küstenkanals bis zur Schleuse tidebeeinflusst und unterscheidet sich im Hinblick auf die

Gewässerstruktur nicht wesentlich vom oberen Teil der angrenzenden Bundeswasserstraße Hunte. In einer ergänzenden Stellungnahme vom 4.8.2014 zum Umweltfachlichen Gutachten hat die KÜFOG GmbH dargelegt, inwieweit sich im Hinblick auf die aktualisierten Erhaltungsziele des IBP eine abweichende Einschätzung zur FFH-Verträglichkeit des Vorhabens ergibt. Maßgeblich bezüglich der oben genannten Arten sind nach dem IBP Weser folgende Erhaltungsziele.

- Sicherung und Entwicklung von Habitaten für überlebensfähige Populationen der ästuartypischen bzw. (tide-)äuentypischen Arten sowie der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie und der Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie
 - Sicherung und Entwicklung der Lebensraumbedingungen für die wandernden Fischarten und Rundmäuler in den aktuellen Vorkommensgebieten sowie im funktional damit verbundenen Planungsraum
 - Sicherung und Entwicklung günstiger Habitatstrukturen für die wandernden Neunaugen in der Hunte
 - Sicherung und Entwicklung der Lebensraumbedingungen für autochthone Fischzönosen mit typischer Alterszusammensetzung und für die jeweilige Salinitätszone typischen Anteil ästuariner Arten und diadromer Wanderarten
 - Erhalt und Förderung von vitalen, langfristig überlebensfähigen Populationen der charakteristischen Fischarten und der Rundmäuler, insbesondere der ästuarinen und diadromen ökologischen Gilden;
 - Erhalt und Entwicklung der ungehinderten Fischwechsellmöglichkeiten zwischen den unterschiedlichen Salinitätszonen innerhalb des Ästuars sowie zwischen Ästuar, natürlichen Zuflüssen und künstlichen Sielsystemen;
 - Physiko-chemische Wasserparameter und chemischer Gewässerzustand beeinträchtigen nicht Reproduktionserfolg, Larvalentwicklung oder Überleben der bedeutsamen Arten.

- Sicherung und Entwicklung bzw. Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Tideweser und der Passage in den natürlichen Zuflüssen und künstlichen Sielsysteme, insbesondere für diadrome Wanderfische, aber auch für aquatische Wirbellose zur Schaffung einer Vernetzung der Weser mit ihrer Aue
 - Entwicklung einer Durchgängigkeit für Organismen (Fische und Wirbellose) aus der Weser bzw. ihren Nebenflüssen in die Sieltiefs und Gräben des Vorlandes und des Binnenlandes zur Schaffung einer Vernetzung der Weser bzw. ihrer Nebenflüsse mit ihren Auen
- Entwicklungsziele für Arten, deren Vorkommen derzeit nicht signifikant sind, bei denen aber die Populationsentwicklung oder bestehende Schutzbemühungen durch Maßnahmen gefördert werden sollten

Lachs (*Salmo salar*):

- Erhalt und Entwicklung der ungehinderten Durchwanderbarkeit des Ästuars, der Tideweser und der unteren Hunte für den Lachs zwischen dem marinen Aufwuchsgebiet sowie den Laichplätzen und Aufwuchshabitaten im stromauf liegenden Flussgebiet oder Zuflüssen des Ästuars;
- keine zusätzliche, technisch bedingte Mortalität;
- physiko-chemische Wasserparameter beeinträchtigen weder aufsteigende Laichfische noch abwandernde Smolts.

Auf Grundlage der insgesamt nachvollziehbaren Ausführungen der KÜFOG GmbH im Umweltfachlichen Gutachten mit den ergänzenden Stellungnahmen vom 14.7. und 25.8. 2014 sowie der Stellungnahme vom 4.8.2014 zur Einbeziehung des IBP Weser schließt die Planfeststellungsbehörde eine Beeinträchtigung dieser Erhaltungsziele und damit eine diesbezügliche erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes im Sinne von § 34 Abs. 2 BNatSchG durch das Vorhaben im Ergebnis aus.

In Betracht käme grundsätzlich eine Beeinträchtigung der genannten Arten durch die wasserseitigen Arbeiten beim Herrichten und Rückbau der Vorschüttung, dem Einbringen der Spundwand sowie dem Rückbau der vorhandenen Spundwand und des Deckwerks. Derartige Bauarbeiten im Wasser können nach Darstellung der Gutachter „Scheuchwirkung durch Baulärm bzw. Erschütterungen“ entfalten sowie eine „Verringerung der Wasserqualität durch Trübung der Wassersäule“ und damit verbundene Sauerstoffzehrung im Wasser verursachen, was insbesondere die Wanderbewegungen diadromer Arten beeinträchtigen kann. Daneben war eine Beeinträchtigung der Kreuzkröte zu prüfen.

- Bachneunaugen, Steinbeißer, Kreuzkröte

Vorkommen der im Standarddatenbogen für das Gebiet als Anhang II-Art genannten Bachneunaugen sind im FFH-Gebiet nachgewiesen, sie kommen aber nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens vor. Die stationär lebenden Tiere nutzen die mittlere Hunte und deren Nebengewässer als Dauerlebensraum; dieser Bereich dient ihnen als Reproduktions- Aufwuchs- und Nahrungsgebiet. Der Wirkungsbereich des Vorhabens ist aufgrund seiner anthropogen überprägten Gegebenheiten dagegen nicht als Lebensraum für diese Art geeignet. Eine durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigung ist deshalb ausgeschlossen.

Der gleiche Befund gilt für den Steinbeißer. Diese Tiere leben überwiegend stationär, versteckt in schlammigen oder sandigen Sedimenten. Einzelne Exemplare wurden im hier maßgeblichen FFH-Gebiet im Bereich der mittleren Hunte nachgewiesen, nicht aber im Wirkungsbereich des Vorhabens.

Auch die im Standarddatenbogen für das FFH-Gebiet genannte Kreuzkröte tritt nach den Feststellungen der Gutachter nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens auf. Die Ganzjahreshabitate und Laichgewässer der Kreuzkröte liegen weiter flussaufwärts der Hunte.

Die im Hinblick auf die „überlebensfähigen Populationen der wandernden Fischarten und Rundmäuler bzw. Neunaugen“ formulierten Erhaltungsziele werden durch die beschriebenen Wirkungen der Baumaßnahme aus folgenden Gründen nicht beeinträchtigt:

- Flussneunaugen, Meerneunaugen

Flussneunaugen wandern in großer Anzahl in Weser und Hunte und passieren auf dem Weg von und zu ihren Laichplätzen auch den vom Vorhaben betroffenen Teil des Küstenkanals. Im Umweltfachlichen Gutachten wird der Population der Art trotz verschiedener Baumaßnahmen in den vergangenen Jahren ein guter, zunehmender Bestand bescheinigt. Im Standarddatenbogen ist der Erhaltungszustand des Flussneunauges für das gesamte Gebiet mit C (durchschnittlich) bewertet. Anders als das Flussneunauge wird das Meerneunauge im Standarddatenbogen und in den ursprünglich im Jahr 2005 formulierten Erhaltungszielen nicht erwähnt. Wie bereits oben unter B.III.3.1.1.1 dargestellt, wurden bei dem in der Nähe des Vorhabens durchgeführten Monitoring in den Jahren 2008/2009 aber auch Meerneunaugen nachgewiesen, allerdings ist deren Populationsgröße demnach deutlich geringer als die der Flussneunaugen. Im IBP Weser wird das Flussneunauge wie das Meerneunauge in die Bewertungsstufe C eingeteilt. Da außerdem in den oben dargestellten Erhaltungszielen des IBP Weser allgemein auf den Schutz der „Neunaugen“ bzw. „Rundmäuler“ abgestellt wird ohne zwischen Fluss- und Meerneunaugen zu differenzieren spricht alles dafür, auch letztere in den Schutz der FFH-Richtlinie bzw. die Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 Abs.1 BNatSchG einzubeziehen.

Die nach den Erhaltungszielen zu schützenden „Lebensraumbedingungen für die wandernden Rundmäuler“ werden durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Denn die Wanderbewegungen dieser Arten werden nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht erheblich gestört.

Sowohl Fluss- als auch Meerneunaugen sind offenkundig gegenüber den typischen mit Bauvorhaben verbundenen Störungen wenig empfindlich, was auch durch die beobachteten steigenden Zahlen bei den Flussneunaugen in den letzten Jahren belegt wird. Sie sind trotz zeitweiser Lärmbeeinträchtigung in der Lage, ihre Wanderung fortzusetzen. Die mit dem Bauvorhaben gleichwohl verbundenen Störungen können durch das aus verschiedenen Maßnahmen bestehende Schutzkonzept soweit minimiert werden, dass eine Beeinträchtigung des Gebiets als solches sicher auszuschließen ist.

Wie bereits im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung dargestellt sind die Baumaßnahmen zum einen zeitlich und räumlich eng begrenzt. Die Baumaßnahme findet nur auf einer kleinen Fläche auf einer Seite des

Küstenkanals statt und die lärmintensiveren Arbeiten (Herstellung der Vorschüttung und Abbrucharbeiten) sind nach dem von der Trägerin des Vorhabens vorgelegten Bauzeitenplan auf zwei zeitliche voneinander getrennte Bauphasen mit einer Dauer von ca. einem bzw. eineinhalb Monaten beschränkt. Zu einer dauerhaften Veränderung der Lebensraumbedingungen für wandernde Arten kommt es bei einer Gesamtbauzeit von etwa einem Jahr ohnehin nicht. Zum anderen erfolgt das Einbringen der vorgesezten Spundwand durch erschütterungs- und lärmarmes Einpressen anstatt mittels Vibrations- oder Schlagrammungen. Auch die Abbrucharbeiten werden mittels lärm- und erschütterungsarmen Bauverfahren (unter Verzicht auf Meißeln) durchgeführt (vgl. Anordnung A.II.3.3). Hinzu kommt, dass die Neunaugen ihre Wanderungen nachts ausüben während die Bautätigkeiten nur am Tage stattfinden und – soweit wasserseitige Arbeiten während der Hauptwanderzeit der Neunaugen durchgeführt werden müssen – auf 10 Stunden pro Tag beschränkt sind (Anordnung A.II.2.3).

Daraus folgt auch, dass die „Durchgängigkeit der Hunte“ bzw. des Küstenkanals für die wandernden Neunaugen durch die Bautätigkeit nicht beeinträchtigt wird. Erst Recht werden die Durchgängigkeit und die Fischwechsellmöglichkeiten nach Abschluss des Bauvorhabens nicht beeinträchtigt, zumal der Querschnitt des Küstenkanals nach Ausführung des Vorhabens sogar geringfügig vergrößert ist.

Die KÜFOG GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 10.3.2015 dargelegt, dass auch im Hinblick auf die beantragte Planänderung bezüglich der verlängerten Fußspundwand bei Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs- /Minimierungsmaßnahmen nicht mit Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele zu rechnen sei, da das lärm- und geräuscharme Einpressen der Spundwand nicht zu einer Barrierewirkung für wandernde Neunaugen und Fische führen werde.

Die „Sicherung und Entwicklung günstiger Habitatstrukturen für die wandernden Neunaugen“ wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da die bestehenden Strukturen durch das Vorhaben unverändert bleiben. Denn das Vorhaben zielt lediglich darauf ab, eine bestehende Uferwand im innerstädtischen Bereich zu ersetzen, die den Küstenkanal von einer Straße mit Wohnbebauung abgrenzt. Vor diesem Hintergrund ist auch langfristig nicht zu erwarten, dass sich an diesem Standort ein natürliches Ufer entwickeln kann, das Habitatstrukturen (z.B. in Form von Flachwasserbereichen) ausbilden könnte, die Funktionen für die Neunaugen (z.B. als Ruheraum) bieten könnten. Aus demselben Grund

wird die „Entwicklung einer Durchgängigkeit für Organismen [...] in die Sieltiefs und Gräben des Vorlandes und des Binnenlandes zur Schaffung einer Vernetzung [...] mit der Aue“ durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt, da sich im innerstädtischen Bereich des Küstenkanals weder eine Aue noch Sieltiefs oder Gräben befinden.

Auch eine Beeinträchtigung von „Reproduktionserfolg, Larvalentwicklung oder das Überleben“ der Neunaugen durch „physiko-chemische Wasserparameter“ und den „chemischen Gewässerzustand“ ist im Zusammenhang mit dem Vorhaben auszuschließen. Denn die baubedingten kurzzeitigen und geringfügigen Änderungen der Wasserqualität durch Trübung der Wassersäule mit einhergehender Sauerstoffzehrung werden nur bei den tagsüber stattfindenden Arbeiten hervorgerufen und sind zudem durch das unter Ziffer B.III.3.1.1.1 (- Fische und Neunaugen) dargestellte Schutzkonzept (zugunsten der Lachse) zusätzlich minimiert. Schließlich sind die „Fischwechsellmöglichkeiten zwischen unterschiedlichen Salinitätszonen“ von dem Vorhaben nicht betroffen.

- Lachse

Wie unter B.III.3.1.1.1 (- Fische und Neunaugen) dargestellt, kommt im Wirkungsbereich des Vorhabens vereinzelt auch der im Standarddatenbogen erfasste Lachs vor. Im Rahmen eines Monitorings in den Jahren 2008 und 2009 bei der ca. 800 m oberhalb des hier zu beurteilenden Vorhabens befindlichen Fischaufstiegsanlage wurde lediglich ein Exemplar nachgewiesen. Im Umweltfachlichen Gutachten wird darauf hingewiesen, dass die Lachse in der Hunte (und der anschließenden Kanalstrecke) aus Besatzmaßnahmen zur Wiederansiedlung stammen; über genaue Bestandszahlen im Bereich des Vorhabens liegen danach keine aktuellen Informationen vor. Bekannt ist, dass die Lachse die Hunte und die angrenzende Stadtstrecke des Küstenkanals als Wanderstrecke von und zu den Laichplätzen in den Oberläufen des Huntensystems nutzen. Im Standarddatenbogen wird die relative Populationsgröße des Lachses im Verhältnis zur Gesamtpopulation (im Naturraum, im Land und deutschlandweit) in die Kategorie D (= nicht signifikant) eingestuft. Grundsätzlich sind Arten, deren Vorkommen im Standarddatenbogen in die Kategorie D eingestuft sind, als nicht zu den Erhaltungszielen für das Gebiet gehörig einzustufen. (Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsprüfung an Bundeswasserstraßen, 2008, S. 22, Fußn. 38 unter Hinweis auf die EU-Kommission GD Umwelt 2000, Natura 2000, Gebietsmanagement, Die

Vorgaben des Artikels 6 der Habitat-Richtlinie 92/43/EWG). Dementsprechend wurde der Lachs in den ursprünglich formulierten Erhaltungszielen nicht genannt. Im IBP Weser wurden gleichwohl für die Art Lachs unter dem ausdrücklichen Hinweis darauf, dass das Vorkommen derzeit „nicht signifikant“ bzw. „nicht selbsterhaltend“ ist, ein Erhaltungsziel formuliert weshalb es sachgerecht erscheint, sie in die Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen.

Eine Beeinträchtigung dieses oben zitierten Ziels und damit eine Beeinträchtigung des Gebiets kann unter Berücksichtigung des angeordneten Schutzkonzepts im Ergebnis aber sicher ausgeschlossen werden. Der „Erhalt und die Entwicklung der ungehinderten Durchwanderbarkeit der unteren Hunte für den Lachs“ von und zu den Laichplätzen wird nach den nachvollziehbaren Darstellungen in den oben zitierten Stellungnahmen der KÜFOG GmbH bei Einhaltung bestimmter Schutzvorkehrungen weder durch baubedingte Lärmentwicklung noch durch die mit den Baumaßnahmen verbundene vorübergehende Trübung der Wassersäule mit einhergehender Sauerstoffzehrung beeinträchtigt.

(1) Zwar sind Lachse bei ihren Wanderbewegungen von und zu den Laichplätzen tagaktiv, so dass sie bei den wasserseitigen, mit Baulärm verbundenen Arbeiten (Einbringen der Vorschüttung, Abbruch der bestehenden Uferwand, Einbau der vorgesetzten Spundwand) einer Scheuchwirkung im Baustellenbereich des Küstenkanals ausgesetzt sein können. Solche möglichen Störungen wären aber in jedem Fall vorübergehend auf die Bauphase beschränkt. Wie bereits dargestellt, hat sich die Trägerin des Vorhabens zudem verpflichtet, die Hauptwanderzeiten der Lachse in den Monaten April, Mai und August bis Oktober bei der Bauplanung zu berücksichtigen und wasserseitige Arbeiten in dieser Zeit nach Möglichkeit zu vermeiden. Sollte das gelingen, sind Störungen der Lachswanderung von vornherein ausgeschlossen. Aber auch wenn wasserseitige Baumaßnahmen in dieser Zeit nicht oder nicht vollständig vermieden werden können, kann im Ergebnis eine Beeinträchtigung der Durchwanderbarkeit der Hunte für Lachse durch die Bauarbeiten ausgeschlossen werden.

Denn durch die angeordnete Beschränkung der täglichen Arbeitszeit auf maximal 10 Stunden für die wasserseitigen Bauarbeiten während der Hauptwanderzeit der Lachse verbleiben Tagesstunden in denen eine Wanderung möglich ist. Außerdem wird jeweils nur an Werktagen von montags bis freitags gearbeitet, sodass daneben völlig störungsfreie Tage verbleiben. Zu berücksichtigen ist auch, dass das Ausmaß der

Lärmentwicklung durch die wasserseitigen Arbeiten insgesamt zeitlich und räumlich eng begrenzt ist. Die Baumaßnahme findet nur auf kleiner Fläche auf einer Seite des Küstenkanals statt. Die lärmintensiveren Arbeiten (Herstellen der Vorschüttung, und Abbrucharbeiten) beschränken sich nach dem vorläufigen Bauzeitenplan der Trägerin des Vorhabens auf zwei zeitlich voneinander getrennte Bauphasen mit einer Dauer von ca. einem bzw. eineinhalb Monaten. Das Einbringen der vorgesetzten Spundwand erfolgt im Übrigen durch erschütterungs- und lärmarmes Einpressen anstelle von Vibrations- oder Schlagrammen. Auch die Abbrucharbeiten werden mittels lärm- und erschütterungsarmen Bauverfahren unter Verzicht auf Meißeln durchgeführt (vgl. Anordnung A.II.3.3).

Wie bereits oben mit Bezug auf eine Beeinträchtigung der wandernden Neunaugen dargelegt, ist auch im Hinblick auf die beantragte Planänderung bezüglich der verlängerten Fußspundwand nicht mit Beeinträchtigungen der Schutz- und Erhaltungsziele zu rechnen sei, da das geräuscharme Einpressen der Spundwand nicht zu einer Barrierewirkung für wandernde Neunaugen und Fische führen wird.

(2) Wie im Kapitel B.III.3.1.1.1. „– Auswirkungen auf Fische“ unter Punkt „(2)“ dargestellt, kann es beim Ein- und Rückbau der Vorschüttung sowie beim Rückbau der alten Uferwand und des Deckwerks am südlichen Rand des Vorhabens zwar vorübergehend zu einer örtlich begrenzten Trübung der Wassersäule und damit zu einer Beeinflussung „physio-chemischer Wasserparameter“ i.S.d. des oben genannten Erhaltungsziels zum Schutz der Lachse kommen. Die Durchwanderbarkeit der Hunte und des angrenzenden Abschnitts des Küstenkanals für „aufsteigende Laichfische oder abwandernde Smolts“ wandernder Lachse wird aber nicht beeinträchtigt, soweit bestimmte Schutzvorkehrungen getroffen werden. Das zugunsten der Lachse angeordnete Schutzkonzept (vgl. Anordnungen A.II.2.1 bis A.II.2.5 sowie die diesbezüglichen Ausführungen unter B.III.3.1.1.1 – Fische und Neunaugen) stellt unter anderem sicher, dass eine baubedingte Trübung der Wassersäule so weit minimiert werden kann, dass Lachse ihre Wanderbewegung im Bereich der Baustelle ungehindert fortsetzen können. Entscheidend für diese Einschätzung war, dass die wasserseitigen Bauarbeiten – soweit sie in der Hauptwanderzeit der Lachse stattfinden müssen - eingestellt werden, wenn die regelmäßig durchzuführenden Sauerstoffmessungen einen Wert von 4 mg/l unterschreiten. Dieser von den Umweltgutachtern für maßgeblich gehaltene Grenzwert für den Sauerstoffgehalt wurde im Ergebnis auch von der Unteren Naturschutzbehörde akzeptiert. Hinsichtlich der in diesem Zusammenhang ursprünglich erhobenen

Forderungen, während der Hauptwanderzeit der Lachse in den Monaten April, Mai und August bis Oktober auf jegliche Bauarbeiten im Wasser zu verzichten, wird ebenfalls auf die Ausführungen unter B.III.1.1.1. „– Auswirkungen auf Fische und Neunaugen, Lachse (2)“ verwiesen.

Auch eine Beeinträchtigung der Durchwanderbarkeit der Hunte für den Lachs durch freigesetzte Nähr- und Schadstoffe aus dem Sediment beim Ein- und Ausbau der Vorschüttung und Rückbau des Deckwerks ist nicht zu befürchten. Denn eine wirksame Beeinträchtigung der Wasserqualität ist – wie bereits dargestellt - nicht zu erwarten, da die Sande im hier maßgeblichen Bereich als umlagerungsfähig und damit als unkritisch eingeschätzt werden. Im Übrigen ist die Wasserqualität des Küstenkanals durch Nähr- und Schwermetallgehalt vorbelastet; diese Vorbelastung wird baubedingt nicht maßgeblich verändert.

Die Bautätigkeit bringt auch keine zusätzliche „technisch bedingte Mortalität“ der Lachse (bzw. ihrer Entwicklungsstadien) im Sinne des Erhaltungsziels mit sich. In der ergänzenden Stellungnahme der KÜFOG GmbH vom 4.8.2014 wird zu dieser Frage festgestellt, dass der Bereich der Baustelle von Lachsen nicht als Laichgebiet genutzt werde und somit weder Eier noch Larven durch den Bau und Rückbau der Vorschüttung, das Einbringen der Spundwand oder den Rückbau der vorhandenen Uferwand und des Deckwerks überschüttet oder auf andere Weise vernichtet werden könnten.

Erhaltungsziele zu den Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie

Hinsichtlich der genannten Lebensraumtypen wurden durch den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) im Jahr 2005 in Abstimmung mit den Landkreisen Wesermarsch und Oldenburg sowie der Stadt Oldenburg auf Basis des Standarddatenbogens folgende vorläufige Erhaltungsziele für das Gebiet formuliert:

- Räumliche Verzahnung der Lebensraumtypen natürlicher Fließgewässerauen. Insbesondere Wiederherstellung und Vernetzung abschnittsweise vorhandener repräsentativer Lebensraumtypen in den Auenbereichen der Flussaue (Hochstaudenfluren, Weich- und Hartholzbestände).

- Erhaltung/Förderung artenreicher Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) an Gewässerufeln und feuchten Waldrändern mit ihren typischen Tier- und Pflanzenarten.
- Erhaltung/Förderung naturnaher, strukturreicher Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohen Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.
- Erhaltung/Förderung naturnaher Hartholz-Auenwälder in Flussauen, die einen naturnahen Wasserhaushalt mit periodischen Überflutungen und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweisen, mit standortgerechten, autochthonen Baumarten, einem hohem Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und auentypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel u.a.) einschließlich ihrer typischen Tier- und Pflanzenarten.

Aus dem Integrierten Bewirtschaftungsplan für Niedersachsen und Bremen aus dem Jahr 2012 ergeben sich bezüglich der genannten Lebensraumtypen keine abweichenden oder gar weitergehenden Erhaltungsziele (ergänzende Stellungnahme der KÜFOG GmbH vom 4.8.2014 zur Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des IBP Weser). Die ursprüngliche gutachterliche Einschätzung im Umweltfachlichen Gutachten konnte für die nachfolgende Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde insoweit uneingeschränkt herangezogen werden.

Eine durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigung dieser auf die genannten Lebensraumtypen bezogenen Erhaltungsziele, kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde demnach sicher ausgeschlossen werden.

Die Verwirklichung des Vorhabens verursacht keinen Flächenverlust für das FFH-Gebiet. Nach Einschätzung der Gutachter im Umweltfachlichen Gutachten, die auch auf einer Besichtigung des Geländes beruht und von anderen Verfahrensbeteiligten nicht in Zweifel gezogen wird, kommt keiner dieser Lebensraumtypen im Wirkraum des Vorhabens vor. Der Lebensraumtyp 3260 tritt derzeit nur auf eine Fläche von ca. 10 ha in naturnahen Abschnitten der Mittleren Hunte und in Altarmen im Bereich der Unteren Hunte auf. Der Lebensraumtyp 6430 tritt z.B. im

Mündungsbereich der Hunte in die Weser, im Bereich von Kompensationsmaßnahmen, wo das tidebeeinflusste Vorland etwas breiter ist sowie an feuchten Waldrändern auf. Die Lebensraumtypen 9110, 91F0 und 91E0 treten (derzeit) nur im Teilgebiet „Barneführer Holz“ auf. Aufgrund der Struktur des Gewässerbereichs mit seinen Ufern im Stadtgebiet Oldenburgs ist dort auch nicht mit einer Entwicklung der genannten Lebensraumtypen zu rechnen. Selbst die Entwicklung von Hochstaudenfluren (LRT 6430) kann im Bereich der Steinschüttung nicht erwartet werden. Eine Beeinträchtigung dieser Lebensraumtypen als Bestandteile des FFH-Gebiets im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben ist somit nicht zu befürchten. Auch eine „Förderung bzw. Wiederherstellung“ solcher Lebensraumtypen entsprechend den Erhaltungszielen wird durch das Vorhaben nicht vereitelt oder erschwert. Eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebietes i.S.v. § 34 Abs. 2 BNatSchG ist insoweit auszuschließen.

Das Vorhaben ist auch nicht deshalb unzulässig nach § 34 Abs. 2 BNatSchG, weil es im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Gebietes führt. Als Projekte mit potentiell kumulativen Wirkungen wurden im Umweltfachlichen Gutachten und einer diesbezüglichen ergänzenden Stellungnahme vom 8.10.2014 folgende Projekte mit potentiell kumulativen Wirkungen in Betracht gezogen.

- Bau einer Wendestelle unterhalb der Eisenbahnbrücke in Oldenburg-Drielake
- Entwicklung des ehemaligen Schlachthofs am Stau und des östlichen Stadthafen zu einem urbanen, wasserbezogenen Stadtviertel
- Ausbau von Außen- und Unterweser
- Stadtentwicklungsprogramm (step 2015) mit Planungen zur Entwicklung des Gerichtsviertels
- Neubau oder Sanierung der Cäcilienbrücke

Nach Auffassung des Gutachters, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, wirkt keines dieser Projekte derart mit dem hier zu beurteilendem Vorhaben zusammen, dass es zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes kommt.

Die Arbeiten zum geplanten Bau der Wendestelle sind zwar wie das vorliegende Vorhaben mit einer vorübergehenden Lärmentwicklung und Trübung der Wassersäule verbunden. Im Planfeststellungsbeschluss zur

Wendestelle sind aber Vermeidungsmaßnahmen in Form von angeordneten Bauzeitenfenstern getroffen worden, die eine Beeinträchtigung wandernder Arten durch Lärm oder Trübung des Wassers vollständig ausschließen. In den Hauptwanderzeiten der Neunaugen und der Lachse werden keine wasserseitigen Bauarbeiten, wie Baggerungen durchgeführt, die mit einer Lärmentwicklung und Trübung im Wasser verbunden sind. Kumulative Wirkungen mit dem hier vorliegenden Vorhaben sind deshalb nicht zu erwarten.

Gleiches gilt im Ergebnis für das o.g. Stadtentwicklungsprogramm (step 2015). Dieses Vorhaben reicht zwar bis auf 200 m an die zu ersetzende Uferwand heran. Es betrifft aber ausschließlich den terrestrischen Bereich ohne Auswirkungen auf den Wasserkörper des Küstenkanals.

Das inzwischen bereits teilweise verwirklichte Vorhaben zur Entwicklung des Gebiets im Bereich des ehemaligen Schlachthofs befindet sich in einer Entfernung von mindestens 1100 m vom hier zu beurteilenden Vorhaben. Aufgrund dieser großen Distanz und der Tatsache, dass die Baumaßnahmen den terrestrischen Bereich betreffen, sind kumulative Wirkungen in Form von im Wasser auftretendem Lärm ausgeschlossen.

Bei dem Vorhaben zum Neubau oder der Sanierung der Cäcilienbrücke ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde bereits fraglich, ob es sich überhaupt um ein hinreichend verfestigtes Projekt handelt, dessen potentielle Wirkungen in die Bewertung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG einbezogen werden können. Denn noch immer wird in der Öffentlichkeit diskutiert, ob die Brücke saniert oder durch einen Neubau ersetzt werden soll; eine planerische Verfestigung des Projekts z.B. durch Auslegung der Planung im Planfeststellungsverfahren ist jedenfalls nicht erkennbar. Im Übrigen ist durch die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen bei der Erneuerung der Uferwand (z.B. die Bauzeitenbeschränkung) - unabhängig davon, welche Bauvariante für die Cäcilienbrücke umgesetzt wird - sichergestellt, dass auch in Kumulation mit den Brückenarbeiten keine Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele zu befürchten sind.

Ein Zusammenwirken des Vorhabens mit dem geplanten Ausbau der Außen- und Unterweser ist nicht zu besorgen, da von dem Ausbaivorhaben keine Wirkungen in Form von Lärm oder Trübung des Wassers ausgehen, die bis in den Bereich des hier zu beurteilenden Vorhabens reichen. - Die Vorhaben zum Weserausbau wirken sich geringfügig auf die Tideparameter im Bereich des Vorhabens aus. Prognostiziert ist eine Vergrößerung des Tidehubs um bis zu 4 cm. Da der

Bau der Uferwand keinerlei Auswirkungen auf diesen Tidekennwert haben wird, ist ein kumulatives Zusammenwirken dieser Projekte auch insofern auszuschließen.

3.1.2.2 FFH-Gebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“

Das FFH-Gebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethe“ umfasst u.a. den tidebeeinflussten Osternburger Kanal in Oldenburg und die Lethe. Das Gebiet grenzt bei der Mündung des Osternburger Kanals in die Hunte südlich des Vorhabens an das FFH-Gebiet „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ und kreuzt es weiter südlich bei Hundsmühlen.

Als maßgebliche Bestandteile sind insgesamt 13 Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie wie z.B.

- trockene Sandheiden
- Dünen
- natürliche Seen
- Flüsse
- Moor
- Eichen- und Moorwälder

im Standarddatenbogen benannt.

Daneben sind als maßgebliche Bestandteile des FFH-Gebiets im Standarddatenbogen

- Fischotter
- Kammmolch
- Bach- und Flussneunauge sowie
- Schwimmendes Froschkraut

als Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie genannt. Schließlich sind im Standarddatenbogen

- Kreuzkröte
- Laubfrosch
- Knoblauchkröte und
- Moorfrosch

als Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie genannt.

Das Gebiet wurde noch nicht förmlich unter Schutz gestellt. Auf Basis des Standarddatenbogens und der Gebietsvorschläge durch das Niedersächsische Umweltministerium können aber folgende vorläufige Erhaltungsziele zugrunde gelegt werden, die im Zusammenhang mit dem hier zu beurteilenden Vorhaben betrachtet werden müssen.

- Erhaltung und Entwicklung eines Teichkomplexes mit nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen, zeitweise trockenfallenden Gewässern, charakterisiert durch Strandlings- und Zwergbinsen-Gesellschaften. Schutz der Kammmolch-Population
- Erhaltung und Entwicklung eines nährstoffarmen Geestsees mit Strandlings-Gesellschaften
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Übergangsmoore
- Erhaltung und Entwicklung von Sandheiden und Sandmagerrasen, v. a. auf Dünenstandorten
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe im Lethetal mit quelligen Erlenwäldern, Birken-Bruchwäldern und Birken- bzw. Buchen-Eichenwäldern, im Komplex mit feuchten Hochstaudenfluren
- Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandkomplexe, u. a. mit nährstoffarmen Binsen- und Seggenriedern und mageren Mähwiesen
- Erhaltung und Entwicklung eines ökologisch durchgängigen, naturnahen Bachlaufs als Lebensraum für eine bachtypische Fauna (insbesondere Bachneunauge) und Wasservegetation

Eine durch das Vorhaben bedingte Beeinträchtigung dieser auf die genannten Lebensraumtypen bezogenen Erhaltungsziele und damit eine erhebliche Beeinträchtigung des Gebiets i.S.v. § 34 Abs. 2 BNatSchG kann nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auf Grundlage des nachvollziehbaren Umweltfachlichen Gutachtens sicher ausgeschlossen werden.

Die Verwirklichung des Vorhabens verursacht keinen Flächenverlust für das FFH-Gebiet. Das Vorhaben wird deutlich außerhalb des Gebiets verwirklicht. Von den im Standarddatenbogen genannten Lebensraumtypen tritt keiner in der Nähe des Vorhabens auf, was im Rahmen einer Geländebegehung überprüft und bestätigt wurde. Aufgrund der Struktur des Gewässers im Stadtgebiet ist auch künftig – unabhängig

von der Verwirklichung des Vorhabens - nicht mit einer Entwicklung solcher Lebensraumtypen zu rechnen. Auch von den im Standarddatenbogen genannten Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommt keine im Bereich des Vorhabens vor; deren Ganzjahreshabitate einschließlich Laichgebiete liegen weit entfernt im Bereich der Teichgebiete an der Lethe. Entsprechendes gilt für die im Standarddatenbogen genannten stationär lebenden Bachneunaugen (Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie), für die der Bereich des Vorhabens nicht als Lebensraum geeignet ist. Ebenso gab es für die weiteren Arten des Anhangs II, Fischotter, Kammmolch und Schwimmendes Fischkraut keine Nachweise im Wirkraum des Vorhabens.

Die festgestellten baubedingten Wirkfaktoren in Form von Lärm und Trübung der Wassersäule sind räumlich stark begrenzt und wirken nicht in das einige hundert Meter von der Baustelle entfernt beginnende FFH-Gebiet hinein. Wie oben dargestellt wird auch die Wanderung der den Bereich des Vorhabens passierenden Flussneunaugen bei Einhaltung des angeordneten Schutzkonzepts nicht beeinträchtigt.

Auch ein Zusammenwirken mit weiteren Vorhaben, das zu einer Beeinträchtigung des Gebiets führen kann ist nicht zu erwarten; hierzu kann auf die obigen Ausführungen zum FFH-Gebiet „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ verwiesen werden.

3.1.3 Besonderer Artenschutz (Zulässigkeit des Vorhabens nach §§ 44, 55 BNatSchG)

Das Vorhaben ist vereinbar mit den Regelungen der §§ 44 bis 47 BNatSchG zum besonderen Artenschutz. Es verstößt nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG.

Die Trägerin des Vorhabens hat als Grundlage zur Beurteilung der Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Vorschriften zum besonderen Artenschutz einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag als Teil des Umweltfachlichen Gutachtens vorgelegt (Planunterlage 10, Kapitel 6). Darin wird aus naturschutzfachlicher Sicht untersucht, ob einer der Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG im Hinblick auf die gemeinschaftlich geschützte Arten (Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie), die europäischen Vogelarten gemäß Artikel 1 der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie)) und gemäß nationalem

Naturschutzrecht streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) durch das Vorhaben verwirklicht werden könnte.

Grundlage dieser Einschätzung im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag war neben der Auswertung verschiedener Untersuchungen im Zusammenhang mit der geplanten Wendestelle im Nahbereich dieses Vorhabens die Untersuchung zur Umweltverträglichkeit (Kapitel 4 des Umweltfachlichen Gutachtens) und eine Untersuchung der KÜFOG GmbH aus dem Jahr 2011 zum Artenschutz mit Bestandsaufnahme zu Biotoptypen, Brutvögeln und Fledermäusen im Bereich des Vorhabens. Diese Datengrundlage ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde geeignet und ausreichend, um das Vorhaben hinsichtlich artenschutzrechtlicher Belange zu beurteilen.

- Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Im Wirkungsbereich des Vorhabens wurden keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie aus den Kategorien Wirbellose, Fische und Amphibien/Reptilien festgestellt; aufgrund der gegebenen Habitatstrukturen ist nicht mit dem Vorkommen solcher Arten zu rechnen. Gleiches gilt für (höhere) Pflanzenarten des Anhangs IV.

Aus der Kategorie Säugetiere des Anhangs IV der FFH-Richtlinie wurden bei Untersuchungen aus dem Jahr 2009 im Bereich der geplanten Wendestelle (F.Sinnig, Brutvogel- und Fledermauserfassung, 2009) die Fledermausausarten

- Breitflügelfledermaus
- Großer Abendsegler
- Kleiner Abendsegler
- Zwergfledermaus
- Raufhautfledermaus
- Wasserfledermaus

nachgewiesen. Im Umweltfachlichen Gutachten wird allerdings darauf hingewiesen, dass der Nachweis des Kleinabendseglers mit den bei der Erfassung eingesetzten Methoden nicht eindeutig möglich war.

Von den gesetzlichen Verbotstatbeständen waren mit Blick auf das Vorhaben nur die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Betracht zu ziehen. Eine Verwirklichung der Besitz- und Vermarktungsverbote

gemäß § 44 Abs. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben konnte von vornherein ausgeschlossen werden.

Erhebliche Störungen von Fledermäusen der genannten Arten während der Überwinterungszeiten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG als auch die Verwirklichung eines der Verbotstatbestände im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG durch Beeinträchtigungen etwaiger Ruhestätten durch das geplante Vorhaben sind ebenso auszuschließen wie Beeinträchtigungen von Entwicklungsformen der Fledermäuse im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1, Halbsatz 2 BNatSchG. Denn bei der gutachterlichen Überprüfung des Baumbestandes im Wirkungsbereich des Vorhabens im Rahmen der o.g. Untersuchung im Jahr 2011 wurden keine als Quartier für Fledermäuse geeignete Höhlen oder Nischen festgestellt.

Der von dem Vorhaben betroffene Bereich des Küstenkanals wird zwar von Fledermäusen der oben aufgezählten Arten als Jagdgebiet genutzt, das durch baubedingten Lärm mit Scheuchwirkung auf Fledermäuse beeinträchtigt werden könnte. Außerdem führt der Rückbau der Steinschüttung wie im Kapitel B.III.3.1.1.1 dargestellt, zu einer sehr geringfügigen Beeinträchtigung des Gewässerufers in seiner Funktion als Leitstruktur jagender Fledermäuse. Ein in diesem Zusammenhang allein denkbarer Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG im Sinne einer erheblichen Störung ergibt sich daraus aber nicht.

Eine baubedingte Scheuchwirkung auf jagende Fledermäuse ist nicht zu erwarten. Der Baustellenbetrieb findet nur tagsüber zwischen 7.00 und 20.00 Uhr statt. Da sich Fledermäuse während der Wintermonate im Winterschlaf befinden und ansonsten dämmerungsaktiv sind, ist ein Konflikt insoweit weitestgehend ausgeschlossen. Erheblich im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BNatSchG wäre eine gleichwohl angenommene Störung jedenfalls nicht. Gleiches gilt für die Beeinträchtigung des Gewässerufers als Leitstruktur wegen der nur sehr kleinräumigen Betroffenheit des Ufers auf nur einer Seite des Kanals. Unabhängig davon wird dem hier maßgeblichen Bereich der Hunte und des Küstenkanals ohnehin nur eine geringe Bedeutung als Funktionsraum für Fledermäuse beigemessen. Da sich südlich des von der Baumaßnahme betroffenen Uferbereichs aufgrund der dortigen Vegetation deutlich attraktivere Uferstrukturen für Fledermäuse befinden, wird sich der Erhaltungszustand der lokalen Population insofern jedenfalls nicht verschlechtern.

- Europäische Vogelarten gem. Artikel 1 der Vogelschutzrichtlinie

Als Ergebnis der zur Erstellung des Umweltfachlichen Gutachtens durchgeführten Begehungen der maßgeblichen Flächen besteht für die zwei europäischen Singvogelarten Amsel und Fitis Brutverdacht im Bereich des geplanten Bauvorhabens. Die bei den Begehungen ebenfalls beobachteten Haussperlinge nutzen den Bereich des Bauvorhabens aufgrund der gegebenen Habitatstruktur dagegen nur zur Nahrungssuche nicht aber zum Brüten.

Von den gesetzlichen Verbotstatbeständen waren mit Blick auf das Vorhaben nur die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG in Betracht zu ziehen. Eine Verwirklichung der Besitz- und Vermarktungsverbote gemäß § 44 Abs. 2 BNatSchG im Zusammenhang mit dem geplanten Vorhaben konnte von vornherein ausgeschlossen werden.

Als mögliche Wirkungen des Vorhabens im Hinblick auf die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG waren die bauzeitlich begrenzten Lärmemissionen und der kleinflächige Verlust von Ruderalfluren im Übergangsbereich zur Deckwerksböschung in Betracht zu ziehen. Im Ergebnis kommt es aber nach Auffassung der Gutachter, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, für keine der relevanten Arten zu einer Verwirklichung der Verbotstatbestände.

Im Zusammenhang mit den Baumaßnahmen wird weder einzelnen Vögeln der genannten Art nachgestellt, noch werden sie gefangen oder getötet. Zwar hat der unvermeidbare Baulärm eine Scheuchwirkung auf Vögel, zu einer Schädigung im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG von Individuen der genannten Vogelarten kommt es dadurch aber nicht. Nicht ganz auszuschließen ist zwar, dass sich in der zu entfernenden Vegetation in Form von Ruderalflur/Ruderalgebüsch im Bereich der Steinschüttung auch ein bestehendes Vogelnest einer der geschützten Arten befindet. Eine Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen aus der Natur im Sinne des Verbotstatbestands kann aber vermieden werden, wenn die Entfernung der Ufervegetation außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgt. Sollte das nicht möglich sein, könnten potentiell brütende Vögel durch Vergrämung von Brutversuchen abgehalten werden (vgl. Anordnung A.II.2.6).

Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahme ist auch ausgeschlossen, dass es im Zusammenhang mit der Entfernung der Vegetation im Uferbereich zu einer Störung der genannten Vogelarten während der

Fortpflanzungs- oder Aufzuchtzeiten im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG kommt. Selbst wenn man das Vergrämen als solches bereits als Störung im Sinne der Verbotsnorm ansehen würde, handelte es sich jedenfalls nicht um eine erhebliche Störung gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz BNatSchG. Denn die Vegetation wird zum einen nur auf wenigen Metern im Uferbereich entfernt und zum anderen können potentielle Brutpaare für ihr Brutgeschäft auf Habitatstrukturen in unmittelbarer Nähe südlich des Bauvorhabens zurückgreifen, die nach Feststellung der Gutachter sogar attraktiver für Brutvögel sind. Vor diesem Hintergrund würde eine angenommene Störung jedenfalls nicht zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population der betroffenen Art im Sinne der Verbotsnorm führen.

Auch der Lebensstättenchutz des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG wird durch das Vorhaben nicht verletzt. Zwar werden vom Begriff der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne dieser Norm auch Vogelnester selbst erfasst (Kratsch, in: Schumacher/Fischer-Hüftle, Bundesnaturschutzgesetz, 2. Aufl., 2011, § 44 Rz. 28). Wie bereits dargelegt, kann eine Beeinträchtigung einzelner Vogelnester nicht mit absoluter Sicherheit ausgeschlossen werden. Gemäß § 44 Abs. 5 S. 1 und 2 BNatSchG liegt aber bei nach der Eingriffsregelung der §§ 14ff BNatSchG zulässigen Vorhaben ein Verstoß gegen das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hiervon ist im vorliegenden Fall im Hinblick auf die Kleinräumigkeit der betroffenen Vegetationsfläche und das Vorhandensein von unmittelbar benachbarten Ausweichflächen mit sogar besseren Habitatbedingungen ohne weiteres auszugehen. Das natürliche Verbreitungsgebiet der nachgewiesenen Vogelarten wird durch das Vorhaben nicht verkleinert.

Im Hinblick auf die im laufenden Verfahren beantragte Planänderung hat die KÜFOG GmbH in ihrer Stellungnahme vom 10.3.2015 dargestellt, dass im Zusammenhang mit dem Einbau der verlängerten Fußspundwand keine zusätzlichen oder stärkeren Beeinträchtigungen für die nach den obigen Ausführungen in Betracht kommenden Fledermaus- und Vogelarten zu erwarten seien. Das relativ geräuscharme Einpressen der Fußspundwand bewirke keine weitergehenden Beeinträchtigungen und für die veränderte Bauausführung am südlichen Ende der Uferwand müssten keine weder Gehölze noch zusätzliches Ruderalgebüsch entfernt werden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung an. Das

Vorhaben verstößt auch unter Berücksichtigung der Planänderung nicht gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 1 und 2 BNatSchG.

3.1.4 Bewirtschaftungsziele nach dem Wasserhaushaltsgesetz (Gewässerschutz nach WRRL)

Das Vorhaben ist auch gemessen an den Vorgaben der Richtlinie 2000/60/EG (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/39/EU) und den zu deren Umsetzung geschaffenen Regelung der §§ 27 bis 31 und 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zulässig.

Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer

Nach § 27 Abs. 2 WHG sind oberirdische Gewässer, die nach § 28 WHG als künstlich oder erheblich verändert eingestuft werden, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen Potentials und ihres chemischen Zustandes vermieden wird sowie ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Der von dem Vorhaben betroffene Bereich des Küstenkanals ist Teil des Wasserkörpers „Hunte Tidebereich“ (25073). Der Wasserkörper ist gemäß § 28 WHG als erheblich veränderter Wasserkörper eingestuft. Als Gründe dieser Einstufung werden insbesondere

„Schifffahrt inkl. Häfen, Hochwasserschutz und andere wichtige nachhaltige Entwicklungstätigkeiten des Menschen: urbane Nutzung und Infrastruktur“

genannt. Das ökologische Potenzial des Wasserkörpers wird insgesamt und somit von den Gutachtern auch im Bereich des Vorhabens als unbefriedigend bewertet. Diese Einstufung gilt für die Qualitätskomponenten Phytoplankton, Makrophyten/Phytobenthos und Makrozoobenthos; der ökologische Zustand der Fischfauna wird als gut eingestuft. Nach Einschätzung der Flussgebietsgemeinschaft Weser wird es – entgegen der Zielrichtung der WRRL – wegen „technischer Unmöglichkeit“ nicht gelingen, bis 2015 ein gutes ökologisches Potential für den Wasserkörper zu erreichen. Der chemische Zustand des Oberflächenwasserkörpers wird demgegenüber - wie auch alle

zugehörigen Einzelparameter - als gut bewertet (KÜFOG GmbH, Umweltfachliches Gutachten, S 62, Ergänzende Stellungnahme der KÜFOG GmbH vom 20.10.2014 sowie „Bewirtschaftungsplan 2009 für die Flussgebietseinheit Weser“ der Flussgebietsgemeinschaft Weser; Anhang A, Seite 48).

Nach gutachterlicher Einschätzung, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, kommt es im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vorhabens nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Potentials und des chemischen Zustands. Auch wird die Erreichung des guten ökologischen Potentials und des chemischen Zustands im Sinne von § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG durch das Vorhaben nicht behindert. Dabei kann es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde dahingestellt bleiben, ob lediglich kurzfristige vorübergehende Wirkungen ohne nähere Betrachtung im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot als unkritisch bewertet werden können, wie dies in dem Positionspapier vom 30.10.2006 zur Gemeinsamen Umsetzungsstrategie für die WRRL (Common Implementation Strategie For The Water Framework Directive; = CIS) wie folgt vertreten wird: „Wird der Zustand des betroffenen Wasserkörpers nur kurzfristig beeinträchtigt und erholt sich dieser innerhalb kurzer Zeit wieder, ohne dass Verbesserungsmaßnahmen erforderlich sind, bilden solche Schwankungen keine Verschlechterungen des Zustands oder Potentials“ (Ausnahmen von den Umweltzielen der Wasserrahmenrichtlinie, Positionspapier vom 30.10.2006, S. 8).

Denn wie eingangs des Kapitels B.III.3.1 dargestellt, beschränken sich die mit Blick auf den Oberflächenwasserkörper maßgeblichen Arbeiten im Wasser auf das Ein- und Ausbringen der Vorschüttung und den Rückbau der alten Uferwand sowie des Deckwerks am südlichen Rand des Vorhabens. Hierdurch entsteht zum einen kurzzeitig eine örtlich begrenzte Trübung in der Wassersäule. Daneben wird im Zusammenhang mit der vorübergehend benötigten Vorschüttung die Kanalsole auf einer Länge von etwa 130 m und einer Breite von 9,5 m ab Uferwand für einen Zeitraum von etwa 7,5 Monaten überdeckt. Eine Verschlechterung des ökologischen Potentials und des chemischen Zustands in Bezug auf die Qualitätskomponenten der WRRL des hier maßgeblichen Wasserkörpers ist damit im Ergebnis aber nicht verbunden.

Die beschriebenen baubedingten Wirkungen führen weder zu einer Verschlechterung des Zustands/Potentials des Phytoplanktons noch der sonstigen Gewässerflora als Qualitätskomponenten des Wasserkörpers. Auch die im Umweltfachlichen Gutachten dargestellte Einwirkung auf das

Makrozoobenthos führt aufgrund der Kleinräumigkeit des Vorhabens mit nur kurzzeitigen Wirkungen nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Potentials im Sinne vom § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG. Denn das Einbringen der Vorschüttung führt zwar zu einer Vernichtung der dort lebenden Gemeinschaften des Makrozoobenthos. Betroffen ist aber lediglich eine Fläche von etwa 120 m², was im Verhältnis zur Gesamtfläche des Wasserkörpers einen verschwindend geringen Anteil ausmacht. Der gesamte Wasserkörper „Hunte Tidebereich“ (25073) hat eine Größe von 23,34 km² bei einer Gewässerlänge von 25,2 km (<http://www.wasserblick.net/servlet/is/29209/>; Karte 3). Hinzu kommt, dass sich die betroffene Fläche mit ihrer ohnehin defizitären Makrozoobenthos-Zönose nach Rückbau der Vorschüttung zügig wiederbesiedeln wird.

Die unter B.III.3.1.1.1 beschriebenen und dort im Hinblick auf die Eingriffsregelung bewerteten Wirkungen des Vorhabens auf Fische und Neunaugen führen bei Beachtung der angeordneten Schutzvorkehrungen auch nicht zu einer Verschlechterung des ökologischen Potentials des Wasserkörpers im Hinblick auf dessen Durchgängigkeit für die Fischfauna. Zum einen wird die baubedingte Trübung der Wassersäule und damit einhergehende Sauerstoffzehrung beim Ein- und Ausbau der Vorschüttung durch die Abdeckung mit Geotextil reduziert; außerdem ist gewährleistet, dass die Arbeiten - soweit sie nicht außerhalb der Wanderzeit der betroffenen Arten erfolgen können – bei Unterschreitung eines Grenzwertes für den Sauerstoffgehalt des Wassers von 4 mg/l unterbrochen werden. Zum anderen wird eine eventuelle Behinderung der wandernden Arten durch die angeordnete Beschränkung der täglichen Arbeitszeit auf 10 Stunden unter Ausschluss von Nacharbeit vermindert (siehe dazu im Detail die Ausführungen unter B.III.3.1.1.1 – Auswirkungen auf Fische und Neunaugen – mit Hinweisen auf die entsprechenden Anordnungen).

Eine durch das Vorhaben bedingte Verschlechterung des ökologischen Potentials des Wasserkörpers ergibt sich auch nicht im Hinblick auf Änderungen der hydromorphologischen Bedingungen als unterstützende Qualitätskomponente. Wie unter B.III.3.1.1.4 bereits dargestellt, führt die landseitig des bestehenden Ufers zu errichtende neue Uferwand zu einer geringfügigen Verbreiterung des Kanals um weniger als 2 m auf einer Länge von weniger als 150 m. Die dadurch bewirkte Vergrößerung des Tidevolumens und des Gewässerquerschnitts führt zu einer lokalen Reduzierung der Strömungsgeschwindigkeit und minimalen (rechnerisch darstellbaren) Veränderungen der Tideniedrigwasserstände. Nach den Untersuchungen der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW) sind die durch

das Vorhaben bedingten Änderungen der Tidekennwerte und die Auswirkungen auf die Sedimenttransportvorgänge aber insgesamt so gering, dass sie in der Natur nicht nachweisbar sein werden.

Auch eine Verschlechterung des chemischen Zustands im Zusammenhang mit dem Vorhaben kann ausgeschlossen werden. Die im Bereich des Vorhabens befindlichen Sedimente sind nach den Untersuchungen der BAW als umlagerungsfähig und unkritisch im Hinblick auf etwaige Schadstoffe einzustufen (vgl. auch dazu bereits die Ausführungen unter B.III.3.1.1.4).

Da die Erreichung eines guten ökologischen Potentials nach dem Bewirtschaftungsplan 2009 („Bewirtschaftungsplan 2009 für die Flussgebietseinheit Weser“ der Flussgebietsgemeinschaft Weser; Anhang A, S. 48) für den hier maßgeblichen Wasserkörper wegen technischer Unmöglichkeit auf unbestimmte Zeit nicht möglich ist und sich die Bedingungen für die Zielerreichung durch die Verwirklichung des Vorhabens nicht verändern, wird auch das sog. Verbesserungsgebot gem. § 27 Abs. 2 Nr. 2 WHG nicht verletzt.

Bewirtschaftungsziele für das Grundwasser

Gemäß § 47 Abs. 1 WHG ist das Grundwasser so zu bewirtschaften, dass

1. eine Verschlechterung seines mengenmäßigen und seines chemischen Zustands vermieden wird;
2. alle signifikanten und anhaltenden Trends ansteigender Schadstoffkonzentrationen auf Grund der Auswirkungen menschlicher Tätigkeiten umgekehrt werden;
3. ein guter mengenmäßiger und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden; zu einem guten mengenmäßigen Zustand gehört insbesondere ein Gleichgewicht zwischen Grundwasserentnahme und Grundwasserneubildung.

Von der Baumaßnahme räumlich betroffen sein könnte der Grundwasserkörper „Hunte Lockergestein rechts“ (4-2502). Dessen chemischer Zustand ist als schlecht, der mengenmäßige Zustand als gut bewertet. Der Zeitpunkt der Erreichung des guten chemischen Zustands ist gemäß Bewirtschaftungsplan „aufgrund von Unsicherheiten noch nicht

bestimmbar“ (Bewirtschaftungsplan 2009 für die Flussgebietseinheit Weser“ der Flussgebietseinheit Weser; Anhang B, S. 71).

Die genannten Bewirtschaftungsziele werden durch die Umsetzung des Vorhabens nicht beeinträchtigt. Denn nach den vorliegenden Gutachten insbesondere der BAW sind keine im Hinblick auf das Verschlechterungsverbot - und das Verbesserungsgebot relevanten Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Wie oben unter B.III.3.1.1.4 - Auswirkungen auf das Grundwasser – unter Hinweis auf das Gutachten der BAW vom 5.4.2012 (Planunterlage 13) dargestellt, werden die Grundwasserstände im Uferbereich u.a. von den tideabhängigen Wasserständen der Hunte beeinflusst. Da die neue Uferwand im Gegensatz zur bestehenden schadhafte Uferwand eine (örtlich begrenzte) hydraulisch wirksame Dichtung bildet, wird sich im Nahbereich der Wand eine stärkere Dämpfung des Grundwassertidehubs gegenüber den Wasserständen des Küstenkanals zeigen. Dieser dämpfende Effekt ist aber wegen des weiterhin bestehenden hydraulischen Kontakts zwischen Kanal und angrenzenden Grundwasserleiter südlich und nördlich des Bauwerks begrenzt. Er wird sich auf den unmittelbaren Nahbereich hinter der neuen Uferwand beschränken. Einen Einfluss auf den mengenmäßigen Zustand des Grundwasserkörpers i.S.v. § 47 Abs. 1 WHG nimmt das Vorhaben damit jedenfalls nicht.

Auch eine Verschlechterung des chemischen Zustands des Grundwassers durch das Vorhaben ist ausgeschlossen. Die Art der geplanten Baumaßnahmen lässt keine Einflüsse auf den chemischen Zustand des Grundwassers erwarten.

Das vorgegebene Ziel, einen guten chemischen Zustand des Grundwasserkörpers zu erreichen, wird durch das geplante Vorhaben ebenfalls nicht berührt.

Die KÜFOG GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 15.3.2015, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, dargestellt, dass auch durch die aktuell geplante verlängerte Fußspundwand am südlichen Ende des Bauvorhabens keine Beeinträchtigung der genannten Bewirtschaftungsziele zu erwarten ist (siehe dazu auch die diesbezüglichen Ausführungen unter B.III.3.1.1.4).

3.1.5 Immissionsschutz

3.1.5.1 Baulärm

3.1.5.1.1 Darstellung der Auswirkungen

Die Umsetzung des im Erläuterungsbericht (Planunterlage 1) im Kapitel 6 ausführlich beschriebenen und unter B.I.2. dieses Beschlusses zusammengefasst dargestellten Vorhabens wird etwa 12 Monate dauern. Die Umsetzung des Vorhabens verursacht Baulärm durch den Einsatz von Baugeräten und Fahrzeugen zulasten der im näheren Umkreis der Baustelle lebenden Menschen. Besonders betroffen sind die Wohnhäuser an der östlich der Baustelle unmittelbar angrenzenden Hermann-Ehlers-Straße, der Bremer Straße und der Charlottenstraße. Auf der in westlicher Richtung gegenüberliegenden Seite des Küstenkanals sind ebenfalls Gebäude mit Wohnnutzung sowie die Graf-Anton-Günther-Schule an der Schleusenstraße von dem zu erwartenden Baulärm betroffen.

Die Trägerin des Vorhabens hat als Grundlage für die Beurteilung der Auswirkungen des bei der Umsetzung des Vorhabens zu erwartenden Baulärms eine Prognose über baubedingte Geräuschemissionen der ted GmbH vom 22.3.2012 vorgelegt, die auch Gegenstand der Planunterlagen ist (Planunterlage 14). Diese Baulärmprognose wurde durch eine ergänzende gutachterliche Stellungnahme der ted GmbH vom 22.3.2013 zu etwaigen Lärminderungsmaßnahmen und zu den innerhalb der betroffenen Gebäude zu erwartenden Lärmniveaus ergänzt.

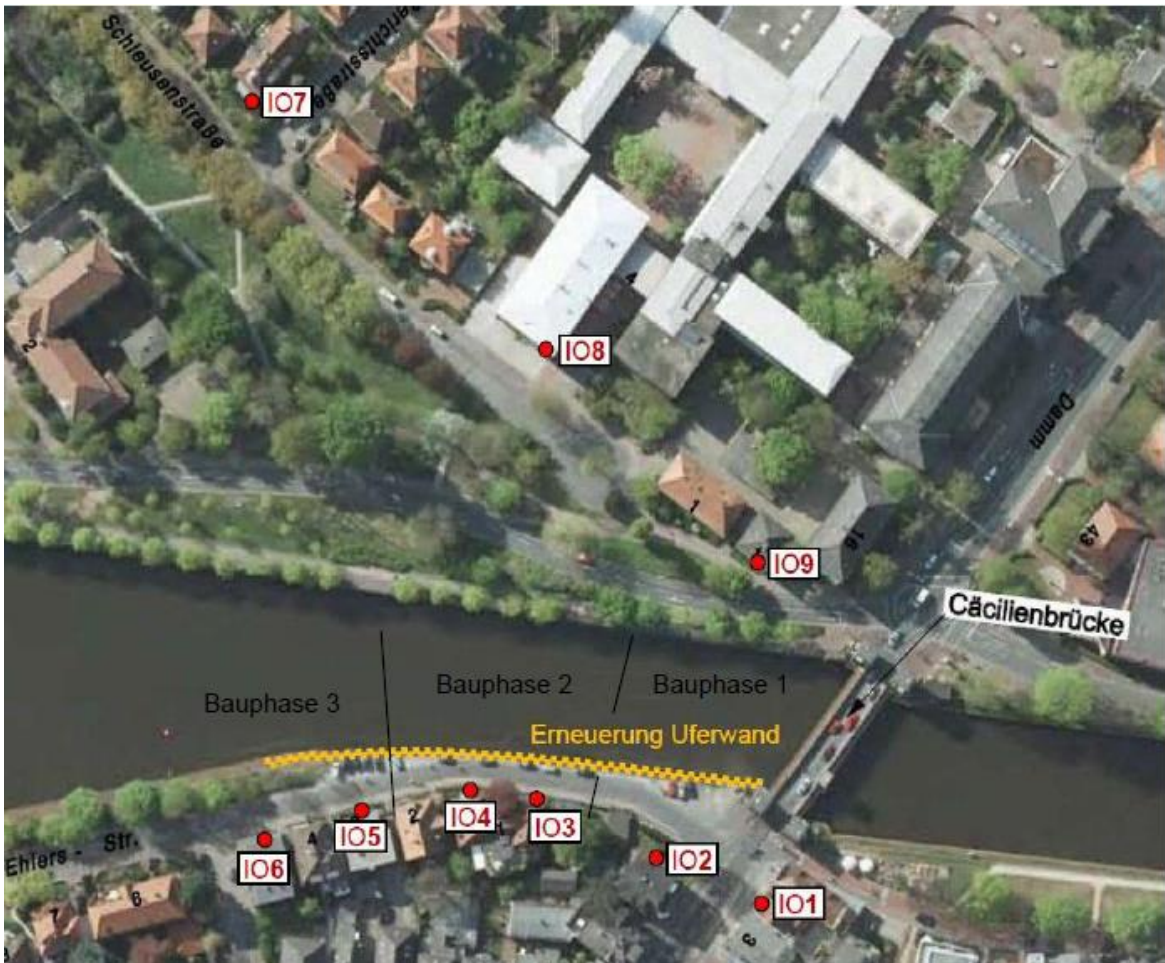
Für diese Prognose wurde das vom Baulärm betroffene Gebiet eingegrenzt und die Nutzungsart der darin befindlichen Grundstücke bestimmt. Wie oben dargestellt, befinden sich in dem betroffenen Gebiet mit Wohnhäusern bebaute Grundstücke und eine Schule. Zur Erfassung der Geräuscheinwirkung wurden vom Gutachter 9 maßgebliche Immissionsorte (IO) bestimmt, für die die zu erwartenden Geräuschemissionen in Form von mathematisch gerundeten Beurteilungspegeln mittels eines Immissionsberechnungsprogramms berechnet wurden.

Die 9 Immissionsorte wurden auf der Basis des Flächennutzungsplans und ggf. der Bebauungspläne in Abstimmung mit dem Fachdienst für Stadtentwicklung und Bauleitplanung der Stadt Oldenburg hinsichtlich ihrer Schutzwürdigkeit eingestuft. Für die einzelnen Immissionsorte wurden entsprechend ihrer Einstufung sog. Immissionsrichtwerte nach der

Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm) getrennt für die Tag- und Nachtzeit bestimmt (siehe die nachfolgende Tabelle).

Immissionsort		Einstufung der Schutzwürdigkeit	Immissionsrichtwert nach AVV Baulärm	
			Tageszeit (07 ⁰⁰ -20 ⁰⁰)	Nachtzeit (20 ⁰⁰ -07 ⁰⁰)
IO 1	Bremer Straße 1	Gebiete mit gewerblichen Anlagen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind.	60 dB (A)	45 dB (A)
IO 2	Bremer Straße 4			
IO 3	Herm.-Ehlers-Str. 1	Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind.	55 dB (A)	40 dB (A)
IO 4	Herm.-Ehlers-Str. 1a			
IO 5	Herm.-Ehlers-Str. 3			
IO 6	Charlottenstraße			
IO 7	Schleusenstr. 7	Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind.	50 dB (A)	35 dB (A)
IO 8	Schleusenstr. 4	Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind.	55 dB (A)	40 dB (A)
IO 9	Schleusenstr. 1			

Da sich die Bautätigkeit im Verlauf der Umsetzung des Vorhabens ausgehend von der Cäcilienbrücke in südwestlicher Richtung verlagern wird, wurde der Baustellenbereich für die Immissionsberechnungen in drei Teilbereiche entsprechend den Bauphasen untergliedert (siehe nachfolgende Abbildung).



Zur Erfassung der Geräuschemissionen während des etwa 12-monatigen Baustellenbetriebs wurden die verschiedenen Bauphasen /Gewerke, bei denen jeweils unterschiedliche Baumaschinen zum Einsatz kommen, ermittelt und zu insgesamt 11 Emissionssituationen zusammengefasst. Für die jeweiligen Emissionssituationen wurden die maßgeblichen Schalleistungspegel ermittelt, in denen einzelne Arbeitsvorgänge parallel ablaufen (siehe nachfolgende Tabelle).

Emissions- situation		parallel ablaufende Arbeitsvorgänge	beurteilter Schallleistungspegel	
			7.00-20.00 Uhr L _{WAr, tag}	20.00-7.00 Uhr L _{WAr, nacht}
1	A	Baustelleneinrichtung	103 dB(A)	---
2	B C	Beräumung des Baufeldes Herstellen einer Vorschüttung zur Abstützung der vorhandenen Uferwand	114 dB(A)	---
3	D E	Verbauarbeiten und Straßenaufbruch Freigraben der Altkonstruktion	117 dB(A)	---
4	F G	Teilrückbau der Altkonstruktion Herstellen einer Arbeitsebene	115 dB(A)	---
5	H	Herstellung der Bohrpfahlwand	115 dB(A)	---
6	I J K	Herstellung der Verankerung Herstellung der Pfahlköpfe Herstellung des Stahlbetonholms	117 dB(A)	---
7	L M N	Spannen der Verankerung Rückbau der Vorschüttung Rückbau der Altkonstruktion	116 dB(A)	---
8	O	Einbau der Vorsatzspundwand und Hinterfüllung mit Beton	114 dB(A)	---
9	P	Ergänzung des Stahlbetonholms	110 dB(A)	---
10	Q R	Straßenaufbruch Kanalarbeiten	114 dB(A)	---
11	S T	Verfüllung der Baugrube und Straßenbau Baustellenräumung	113 dB(A)	---

Unter Berücksichtigung der Eingangsparameter resultieren für die soeben dargestellten Emissionssituationen 1 bis 11 während der oben dargestellten drei Bauphasen bzw. für die drei Baustellen-Teilbereiche an den betrachteten Immissionsorten nach der Prognose der ted GmbH die folgenden mathematisch gerundeten Beurteilungspegel.

Baustellenteilbereich 1

mathematisch gerundete Beurteilungspegel tags in dB(A)									
IO	1	2	3	4	5	6	7	8	9
IRW	60	60	55	55	55	55	50	55	55
ES 1	62	67	65	58	49	42	44	50	56
ES 2	73	78	76	69	61	55	55	61	68
ES 3	76	81	79	72	65	59	59	65	72
ES 4	72	78	76	71	64	60	57	63	71
ES 5	74	80	77	70	62	55	56	62	69
ES 6	76	82	79	72	64	59	59	64	71
ES 7	74	79	77	72	65	60	58	64	71
ES 8	73	79	76	70	61	54	55	61	68
ES 9	69	75	73	65	57	50	52	57	64
ES 10	73	79	76	69	61	54	55	61	68
ES 11	72	78	76	69	60	53	55	60	67

Danach kommt es an allen Immissionsorten und in allen Emissionssituationen zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach der AVV Baulärm. Es ist ersichtlich, dass die größten Richtwertüberschreitungen an den Immissionsorten 1 – 3 zu erwarten sind, die der Bautätigkeit in diesem Baustellenbereich bzw. während dieser Bauphase am nächsten gelegen sind. In der Nachtzeit zwischen 20.00 und 7.00 Uhr sind keine Bauarbeiten geplant, so dass keine durch das Bauvorhaben bedingten Lärmimmissionen zu berücksichtigen sind.

Baustellenteilbereich 2

mathematisch gerundete Beurteilungspegel tags in dB(A)									
IO	1	2	3	4	5	6	7	8	9
IRW	60	60	55	55	55	55	50	55	55
ES 1	52	59	72	72	64	56	46	51	52
ES 2	63	70	83	84	75	67	58	62	64
ES 3	67	74	86	86	78	70	61	66	67
ES 4	65	72	82	82	75	68	58	64	66
ES 5	64	72	85	85	76	68	59	63	65
ES 6	67	74	87	87	78	70	61	66	67
ES 7	66	73	84	84	76	69	59	65	66
ES 8	64	72	84	84	75	67	58	63	64
ES 9	60	67	80	80	71	63	54	59	60
ES 10	63	71	84	84	75	67	58	62	64
ES 11	63	70	83	83	74	66	57	62	63

Durch den geplanten Baustellenbetrieb im Baustellenbereich 2 sind ebenfalls für sämtliche Emissionssituationen mit Richtwertüberschreitungen an den einzelnen Immissionsorten zu rechnen. Die größten Richtwertüberschreitungen mit bis zu 32 dB(A) sind in diesem Baustellenbereich bzw. in dieser Baustellenphase an den Immissionsorten 3 bis 5 zu erwarten. Es ist zu erkennen, dass mit einem Fortschreiten des Baustellenbetriebs in südlicher Richtung eine geringere Immissionsbelastung an den nördlich und nordöstlich gelegenen Immissionsorten einhergeht. In der Nachtzeit zwischen 20.00 und 7.00 Uhr sind keine Bauarbeiten geplant, so dass keine durch das Bauvorhaben bedingten Lärmimmissionen zu berücksichtigen sind.

Baustellenteilbereich 3

mathematisch gerundete Beurteilungspegel tags in dB(A)									
IO	1	2	3	4	5	6	7	8	9
IRW	60	60	55	55	55	55	50	55	55
ES 1	44	44	58	64	71	69	47	50	49
ES 2	55	56	69	75	82	80	59	62	60
ES 3	59	60	72	78	85	83	62	65	63
ES 4	57	60	70	75	81	79	60	63	61
ES 5	56	56	71	76	83	81	60	63	61
ES 6	59	59	72	78	85	83	62	65	63
ES 7	58	60	71	76	82	80	61	64	62
ES 8	56	56	70	75	82	80	59	62	60
ES 9	52	51	65	72	78	76	55	58	56
ES 10	55	55	69	75	82	80	59	62	60
ES 11	55	54	69	75	81	79	58	61	59

Auch im Baustellenbereich 3 kommt es durch den geplanten Baustellenbetrieb in sämtlichen Emissionssituationen zu Richtwertüberschreitungen. Die größten Richtwertüberschreitungen mit bis zu 30 dB(A) sind an den Immissionsorten 4 bis 6 zu erwarten. Im Vergleich mit den Ergebnissen der Berechnungen für den Teilbereich 1 ergibt sich eine deutliche Entlastung an den nördlich gelegenen Immissionsorten 1 bis 3. In der Nachtzeit zwischen 20.00 und 7.00 Uhr sind keine Bauarbeiten geplant, so dass keine durch das Bauvorhaben bedingten Lärmimmissionen zu berücksichtigen sind.

3.1.5.1.2 Bewertung der Auswirkungen

Die unter Gliederungsnummer 3.1.5.1.1 dargestellten Auswirkungen des Vorhabens durch Baulärm auf die betroffene Nachbarschaft führen bei einer Abwägung mit den für die Verwirklichung des Vorhabens sprechenden Gründe im Ergebnis nicht zu einer Versagung der Genehmigung dieses Vorhabens gemäß §§ 9 Abs. 1 S. 2 i.V.m. 14b Nr. 6 WaStrG.

Die Bewertung des auf die betroffene Wohnbebauung einwirkenden Baulärms richtet sich nach §§ 22 Abs. 1 i.V.m. § 3 BImSchG. Danach sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben,

dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Die zu errichtende Uferwand ist eine nicht genehmigungspflichtige Anlage nach § 22 Abs. 1 BImSchG. Sie fällt nicht unter die genehmigungsbedürftigen Anlagen nach § 1 Abs. 1 der 4. BImSchV i.V.m. deren Anhang. Baustellenlärm als solcher unterfällt dem Regelungsbereich des § 22 BImSchG (Jarass, BImSchG, 9. Aufl., § 22 Rz. 11, m.w.Nw.)

Schädliche Umwelteinwirkungen sind nach § 3 Abs. 1 BImSchG Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Der unbestimmte Rechtsbegriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird für Geräuschimmissionen von Baustellen durch die AVV-Baulärm konkretisiert (BVerwG, Urteil vom 10.7.2012, Az.: 7 A 11/11, Rz. 26, zitiert nach juris).

Die durch das Vorhaben bedingten Baulärmimmissionen wurden unter Heranziehung der AVV-Baulärm prognostiziert. Gegen die Richtigkeit der von der Trägerin des Vorhabens vorgelegten Prognose über baubedingte Geräuschimmissionen einschließlich der ergänzenden Stellungnahme des Gutachters bestehen seitens der Planfeststellungsbehörde keine Zweifel. Die vorgelegten Unterlagen sind aus Sicht der Planfeststellungsbehörde geeignet, die bei der Ausführung des Vorhabens zu erwartenden Schallimmissionen zu bewerten. Es gibt keine Hinweise darauf, dass die Emissionswerte nicht sachgerecht ermittelt und in die Prognose eingestellt wurden oder dass die Ausbreitungsrechnung nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde.

Danach ist für die Immissionsorte 1 und 2 (Bereich Bremer Straße) ein Immissionsrichtwert von 60 dB(A), für die Immissionsorte 3-6, 8 und 9 (Bereiche Hermann-Ehlers-Straße und Charlottenstraße sowie Schleusenstraße 1 und 4) ein Immissionsrichtwert von 55 dB(A) und für die den Immissionsort 7 (Bereich Schleusenstraße 7) ein Immissionsrichtwert von 50 dB(A) - jeweils tagsüber - zugrunde zu legen. Da die lärmintensiven Arbeiten im Zeitraum von montags bis freitags von 7.00 bis 20.00 Uhr durchgeführt werden sollen, sind die Immissionsrichtwerte für die Nachtzeit nicht einschlägig; in der Nachtzeit und an den Wochenenden wird es nicht zu relevanten Lärmimmissionen

kommen (vgl. insoweit Anordnung A.II.3.2.1). Wie aus den unter Gliederungspunkt B.III.3.1.5.1.1 dargestellten Tabellen ersichtlich, werden diese maßgeblichen Immissionsrichtwerte nach der vorliegenden Baulärmprognose an allen Immissionsorten für mindestens einen Baustellenteilbereich zum Teil erheblich überschritten. Dabei sind für den Baustellenteilbereich 1 die größten Richtwertüberschreitungen mit bis zu 24 dB(A) an den Immissionsorten 1 bis 3 an der Hermann-Ehlers-Straße zu erwarten. Beim Baustellenteilbereich 2 sind die größten Richtwertüberschreitungen mit bis zu 32 dB(A) an den Immissionsorten 2 bis 5 an der Hermann-Ehlers-Straße zu erwarten. Für den Baustellenbereich 3 ergeben sich die größten Richtwertüberschreitungen mit bis zu 30 dB(A) an den Immissionsorten 4 bis 6 an der Hermann-Ehlers-Straße.

Da ein Großteil dieser Richtwertüberschreitungen mehr als 5 dB(A) beträgt, bedeutet dies zunächst nach Nummer 4.1 der AVV-Baulärm, dass Maßnahmen zur Minderung des Baulärms angeordnet werden sollen. Diese Regelung konkretisiert die im Rahmen der Planfeststellung nach § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG geltende Verpflichtung, dem Vorhabenträger Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen des Vorhabens aufzuerlegen. Danach sind zunächst insbesondere folgende Maßnahmen zu prüfen und ggf. anzuordnen.

- Maßnahmen bei Einrichtung der Baustelle/organisatorische Maßnahmen

Gemäß der Anordnung A.II.3.1.1 sind organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, um die Beeinträchtigungen für die betroffene Nachbarschaft so gering wie möglich zu halten. Der besonders lärmintensive Einsatz von Baufahrzeugen und Baugeräten ist so zu regeln, dass die von ihnen ausgehenden Emissionen möglichst gering gehalten werden. Der Baustellenbetrieb wird durch Mitarbeiter der Trägerin des Vorhabens kontrolliert und überwacht. Darüber hinaus ist die Trägerin des Vorhabens gemäß Anordnung A.II.3.1.2 gehalten, die nach der Prognose der baubedingten Geräuschemissionen (Planunterlage 14) vom Baulärm besonders betroffene Nachbarschaft im Bereich der Hermann-Ehlers-Straße, der Bremer Straße, der Charlottenstraße und der Schleusenstraße durch eine Pressemitteilung und eine Postwurfsendung vor Aufnahme der Arbeiten über die zu erwartenden Lärmbelastungen und deren Dauer zu informieren. Sie hat einen in der Zeit der Arbeiten erreichbaren

Ansprechpartner (z.B. Bauleiter) zu benennen. Mit der diesbezüglichen Anordnung wird einer Anregung der Stadt Oldenburg, Amt für Umweltschutz und Bauordnung, Fachdienst Naturschutz und Technischer Umweltschutz entsprochen.

- Maßnahmen an den Baumaschinen/Verwendung geräuscharmer Baumaschinen

Die ted GmbH hat in Ihrer ergänzenden Stellungnahme zum Baulärmgutachten vom 22.3.2013 bezüglich der Minimierung des Baulärms unterstellt, dass die bauausführenden Unternehmen ausschließlich Baumaschinen einsetzen, die im Hinblick auf deren Lärmentwicklung dem Stand der Technik entsprechen. Sie hat in diesem Zusammenhang empfohlen, die bauausführenden Unternehmen im Rahmen der Ausschreibung dahingehend zu verpflichten, dass einzusetzende Baugeräte, die in den Anwendungsbereich der Spalte 1 der 32. BImSchV fallen (Geräte, für die Geräuschemissionsgrenzwerte gelten), die Grenzwertvorgabe der Stufe II aus dem Jahr 2006 erfüllen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Empfehlung mit Erlass der Anordnung A.II.3.2.2 an.

Hinsichtlich der eingesetzten Fahrzeuge wie LKW (z.B. Betonmischwagen) hat die ted GmbH darauf hingewiesen, dass diese den Anforderungen der Richtlinie 70/157EWG zum Erlangen einer EG-Typengenehmigung entsprechen müssen und deshalb insoweit dem Stand der Technik entsprechen. Weitergehende zielführende Maßnahmen hinsichtlich der einzusetzenden Baumaschinen und Fahrzeuge sind nach Einschätzung der ted GmbH, der sich die Planfeststellungsbehörde anschließt, nicht ersichtlich.

- Anwendung geräuscharmer Bauverfahren

Die Trägerin des Vorhabens hat unter Berücksichtigung des vorgegeben sehr geringen Abstands zwischen der Baustelle und der Wohnbebauung insbesondere der Hermann-Ehlers-Straße vorgesehen, eine Bohrpfahlwand mit Vorsatzspundwand und einer Verankerung aus Micropresspfählen herzustellen (Erläuterungsbericht, S. 5 ff, Planunterlagen 4, 5). Die ted GmbH hat in der vorgelegten Baulärmprognose und der die Prognose ergänzenden Stellungnahme nachvollziehbar dargelegt, dass die von der Trägerin des Vorhabens beabsichtigte Verwendung von Drehborgeräten zum Einbringen der Bohrpfähle, die Herstellung der

Verankerung aus gebohrten Ankerpfählen und das Einpressen der Spundwand deutlich geringere Geräuschemissionen erwarten lässt als die Anwendung eines alternativen „Ramm- bzw. Rüttelverfahrens“ (siehe dazu im Einzelnen die vergleichende Gegenüberstellung verschiedener Baugeräte in der Planunterlage 14, S. 17, 18). Die Verpflichtung aus Nr. 4.1 der AVV-Baulärm zur Ergreifung von Maßnahmen zur Minderung des Baulärms wird insofern genüge getan, ohne dass es einer besonderen Anordnung durch die Planfeststellung bedurfte. Im Übrigen wird auf die Anordnung A.II.3.1.1 verwiesen, die die Trägerin des Vorhabens allgemein verpflichtet, durch Immissionen verursachte Beeinträchtigungen der Nachbarschaft auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

- Beschränkung der Betriebszeit laufstarker Baumaschinen

Die Trägerin des Vorhabens sieht vor, lärmintensive Bautätigkeiten grundsätzlich nur in der Zeit von montags bis freitags von 7.00 bis 20.00 Uhr durchzuführen. Überschreitungen dieses Zeitraums sind nur zulässig soweit dies z.B. aus bautechnischen Gründen unvermeidbar ist. Solche Vorkommnisse sind unter Angabe der Gründe zu dokumentieren (Anordnung A.II.3.2.1). Mit der diesbezüglichen Anordnung wird auch einer Anregung der Stadt Oldenburg, Amt für Umweltschutz und Bauordnung, Fachdienst Naturschutz und Technischer Umweltschutz Rechnung getragen. Die Trägerin des Vorhabens hat außerdem dafür Sorge zu tragen, dass die Betriebszeit der jeweiligen Baumaschine bzw. des jeweiligen Baufahrzeugs auf das erforderliche Maß beschränkt werden und diese bei längeren Warte- bzw. Pausenzeiten abgestellt werden. Mit der diesbezüglichen Anordnung A.II.3.1.1 wird eine Anregung der ted GmbH umgesetzt.

Die beschriebenen Maßnahmen waren im Wesentlichen bereits Teil des mit den Planunterlagen vorgelegten Schutzkonzepts, das aufgrund der dargestellten Empfehlungen der ted GmbH bzw. der Stadt Oldenburg zu ergänzen war. Die Ausführung dieses ergänzten Schutzkonzepts wird zwar zu einer erheblichen Minderung der baubedingten Lärmbelastung führen. Die unter B.III.3.1.5.1.1 dargestellten, zum Teil deutlichen Überschreitungen der maßgeblichen Immissionsrichtwerte können damit aber nur eingeschränkt vermieden werden. Die Trägerin des Vorhabens hat aus diesem Grund eine weitere gutachterliche Expertise durch die ted GmbH beauftragt, mit der die Realisierbarkeit und Wirkung etwaiger Schallschutzwände entlang des Baustellenbereichs untersucht wird (Stellungnahme der ted GmbH vom 20.3.2014 zur Bewertung von

Schallschutzwänden entlang des Baustellenbereichs an der Hermann-Ehlers-Straße).

Die ted GmbH kommt darin zu dem Ergebnis, dass eine aus zwei Komponenten konstruierte Lärmschutzwand entlang des geplanten Baustellenbereichs an der Hermann-Ehlers-Straße realisierbar ist und die zu erwartenden Lärmimmissionen deutlich mindern kann. Die vorgeschlagene Lärmschutzwand besteht aus einer zwei Meter (über Geländeoberkante) hohen Schallschutzwand und einer darauf aufgesetzten 1,4 Meter langen Auskrugung, die mit einem Winkel von 45° in den Baustellenbereich hineinragt. Aufgrund der Größe des zur Herstellung der Bohrpfehlwand benötigten Drehbohrgeräts und der sehr beengten Platzverhältnisse kann diese Auskrugung erst nach Abschluss dieser Bauphase aufgesetzt werden und in den zeitlich nachfolgenden Emissionssituationen ES 6 bis 11 wirksam werden. In der nachfolgend dargestellten - der Stellungnahme ted GmbH vom 20.3.14 entnommenen - Tabelle ist zu erkennen, dass sich mit der vorgeschlagenen Schallschutzwand deutliche Pegelminderungen für die im Schutzbereich der Wand befindlichen Immissionsorte 1 bis 6 erzielen lassen. Für die vom Baulärm in geringerem Ausmaß betroffenen Immissionsorte 7 – 9 ergeben sich danach keine Pegelminderungen, da diese sich auf der gegenüberliegenden Seite des Küstenkanals befinden.

Pegelminderungen durch die Schallschutzwand in dB																												
	Teilbereich 1									Teilbereich 2									Teilbereich 3									
IO	1	2	3	4	5	6	7	8	9	1	2	3	4	5	6	7	8	9	1	2	3	4	5	6	7	8	9	
ES 1	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-1	0
ES 2	4	5	4	4	4	2	-1	0	0	3	5	5	6	6	4	0	-2	0	0	2	4	5	10	9	-1	0	0	
ES 3	4	3	1	2	2	1	0	0	0	1	3	2	2	5	3	0	0	0	1	1	2	3	7	6	0	0	0	
ES 4	4	5	1	2	1	2	0	0	0	1	3	3	3	5	3	0	0	0	1	1	1	2	7	6	0	0	0	
ES 5	4	6	4	4	5	2	-1	0	0	3	6	7	7	6	4	0	-1	0	0	2	5	6	10	9	0	0	0	
ES 6	8	11	9	7	5	3	0	0	0	6	10	14	14	12	8	0	0	0	2	3	8	11	15	15	0	0	0	
ES 7	4	7	5	4	3	2	0	0	0	3	6	9	9	7	5	0	0	0	2	2	5	7	10	9	0	0	0	
ES 8	5	10	7	8	6	2	-1	0	0	7	12	14	14	12	8	0	-1	0	1	3	10	11	15	15	-1	0	0	
ES 9	8	12	11	9	8	3	0	0	0	8	14	15	15	13	10	0	0	0	1	3	11	14	17	16	0	0	0	
ES 10	7	11	9	9	9	3	-1	0	0	7	14	16	15	13	10	0	-1	0	1	3	11	13	17	16	0	0	0	
ES 11	6	11	10	9	8	2	0	0	0	7	13	15	15	13	9	0	0	0	1	3	11	13	16	16	0	0	-1	
	Baustellenbetrieb ohne Schallschutzwand																											
	Baustellenbetrieb mit 2 m hoher Schallschutzwand																											
	Baustellenbetrieb mit 2 m hoher Schallschutzwand und zusätzlicher Auskrugung																											

Es wird ersichtlich, dass die zwei Meter hohe Lärmschutzwand ohne aufgesetzte Auskrugung in den Emissionssituationen 2 – 5 an den Immissionsorten 1 bis 6 Pegelminderungen bis zu 10 dB bewirken kann. Beim Einsatz einer Schallschutzwand mit aufgesetzter Auskrugung können für die Emissionssituationen 6 bis 11 deutlich größere Pegelminderungen bis 17dB erzielt werden.

Aus den nachfolgenden Tabellen, die ebenfalls der Stellungnahme der ted GmbH vom 20.3.2014 entnommen wurden ergibt sich, welche mathematisch gerundeten Beurteilungspegel durch den Gutachter auf Basis seiner ursprünglichen Lärmprognose unter Berücksichtigung der beschriebenen Lärmschutzwand für die drei Baustellenteilbereiche ermittelt wurden.

mathematisch gerundete Beurteilungspegel tags in dB(A) durch Baustellenaktivitäten im Teilbereich 1									
IO	1	2	3	4	5	6	7	8	9
IRW	60	60	55	55	55	55	50	55	55
ES 1	62	67	65	58	49	42	45	50	57
ES 2	69	73	72	65	57	53	56	61	68
ES 3	72	78	78	70	63	58	59	65	72
ES 4	68	73	75	69	63	58	57	63	71
ES 5	70	74	73	66	57	53	57	62	69
ES 6	68	71	70	65	59	56	59	64	71
ES 7	70	72	72	68	62	58	58	63	71
ES 8	68	69	69	62	55	52	56	61	68
ES 9	61	63	62	56	49	47	52	57	64
ES 10	66	68	67	60	52	51	56	61	68
ES 11	66	67	66	60	52	51	55	60	67

Beurteilungspegel für den Teilbereich 1

mathematisch gerundete Beurteilungspegel tags in dB(A) durch Baustellenaktivitäten im Teilbereich 2									
IO	1	2	3	4	5	6	7	8	9
IRW	60	60	55	55	55	55	50	55	55
ES 1	52	59	72	72	64	56	46	51	53
ES 2	60	65	78	78	69	63	58	64	64
ES 3	66	71	84	84	73	67	61	66	67
ES 4	64	69	79	79	70	65	58	64	66
ES 5	61	66	78	78	70	64	59	64	65
ES 6	61	64	73	73	66	62	60	66	67
ES 7	63	67	75	75	69	64	59	65	66
ES 8	57	60	70	70	63	59	58	64	64
ES 9	52	53	65	65	58	53	53	59	60
ES 10	56	57	68	69	62	57	57	63	64
ES 11	56	57	68	68	61	57	57	62	63

Beurteilungspegel für den Teilbereich 2

mathematisch gerundete Beurteilungspegel tags in dB(A) durch Baustellenaktivitäten im Teilbereich 3									
IO	1	2	3	4	5	6	7	8	9
IRW	60	60	55	55	55	55	50	55	55
ES 1	44	44	58	64	71	69	47	51	49
ES 2	55	54	65	70	72	71	60	62	60
ES 3	58	59	70	75	78	77	62	65	63
ES 4	56	59	69	73	74	73	59	63	61
ES 5	56	54	66	70	73	72	60	63	61
ES 6	57	56	64	67	70	68	61	64	63
ES 7	56	58	66	69	72	71	60	63	62
ES 8	55	53	60	64	67	65	60	62	60
ES 9	51	48	54	58	61	60	54	57	56
ES 10	54	52	58	62	65	64	58	61	60
ES 11	54	51	58	62	65	63	58	61	60

Beurteilungspegel für den Teilbereich 3

Die Planfeststellungsbehörde hat weder Zweifel an der gutachterlichen Einschätzung zu den technischen Möglichkeiten und Grenzen für den Einsatz von Schallschutzwänden unter den gegebenen Bedingungen noch an den ermittelten Wirkungen der vorgeschlagenen aus zwei Komponenten bestehenden Schallschutzwand. Zwar ergibt sich aus den dargestellten Tabellen, dass es trotz der vorgeschlagenen Schallschutzwand noch teilweise zu Überschreitungen der Immissionsrichtwerte nach der AVV-Baulärm kommen wird. Die Planfeststellungsbehörde ist aber davon überzeugt, dass die Lärmbelastung durch die oben dargestellten Pegelminderungen jedenfalls für die Betroffenen im Bereich der am stärksten betroffene Wohnbebauung in der Hermann-Ehlers-Straße, der Bremer Straße und der Charlottenstraße deutlich reduziert werden kann. Gestützt wird diese Einschätzung durch eine ergänzende Stellungnahme der Stadt Oldenburg (Amt für Umweltschutz und Bauordnung) vom 8.4.2014. Die Errichtung einer Schallschutzwand entsprechend der ergänzenden Stellungnahme der ted GmbH vom 20.3.2014 war deshalb als Schutzvorkehrung zur Minimierung schädlicher Umwelteinwirkungen gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG i.V.m. § 22 Abs. 1 und § 3 BImSchG anzuordnen (Anordnung A.II.3.2.3).

Die trotz Ausführung des Schutzkonzepts verbleibenden Lärmimmissionen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht vermeidbar; weitergehende Schutzvorkehrungen sind nicht ersichtlich bzw. untunlich i.S.v. § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG. Untunlich im Sinne des Gesetzes sind Schutzmaßnahmen, wenn sie keine wirksame Abhilfe erwarten lassen oder sie für den Träger des Vorhabens unzumutbar wären, insbesondere

weil der Aufwand außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck stünde (Neumann, in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8. Aufl. 2014, § 74, Rz. 193; BVerwG, Beschluss vom 7.5.2008, 4 A 1009/07 u.a., bei juris Rz. 21). Die Planfeststellungsbehörde stützt ihre diesbezügliche Einschätzung auf folgende Erwägungen.

- Die Trägerin des Vorhabens hat nach Rücksprache mit dem Gutachter im Ergebnis nachvollziehbar dargelegt, dass eine Lärmschutzwand zum Schutz der betroffenen Anwohner und Nutzer der Schule auf der der Baustelle gegenüberliegenden Seite des Küstenkanals in der Schleusenstraße (Immissionspunkte 7 – 9) nicht effektiv möglich ist. Um lärmindernd effektiv zu sein, müsste eine solche Lärmschutzwand aufgrund ihres großen Abstandes zwischen Lärmquelle und Immissionsort überdimensional groß sein, direkt vor dem Immissionsort der betroffenen Bebauung oder im Fahrwasser des Küstenkanals errichtet werden.

- Die ted GmbH hat in ihrer ergänzenden Stellungnahme vom 22.3.2013 daneben nachvollziehbar dargelegt, dass eine weitergehende Beschränkung der Betriebszeit lautstarker Baumaschinen auch innerhalb der grundsätzlich freigegebenen werktäglichen Arbeitszeit von 7.00 bis 20.00 Uhr nicht geeignet ist, eine Entlastung der vom Lärm betroffenen Anwohner zu bewirken. Denn eine solche Beschränkung der täglichen Betriebszeit bestimmter Baumaschinen würde zum einen zu einer deutlichen Verlängerung der kalkulierten Bauzeit von 12 Monaten führen und damit die Belastung insoweit erhöhen. Zum anderen würde z.B. eine Halbierung der täglichen Einsatzzeit der Baumaschinen die prognostizierten Richtwertüberschreitungen nach der AVV-Baulärm wertungsmäßig lediglich um 3 dB bzw. 5 dB reduzieren, was auch nicht zu einer Einhaltung der Richtwerte nach der AVV-Baulärm führen würde.

- Maßnahmen des passiven Schallschutzes sind nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde untunlich i.S.v. § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG. Die ted GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 22.3.2013 dargelegt, dass die von den lärmintensiven Bauarbeiten betroffenen Wohnhäuser bereits mit Fenstern ausgestattet sind, die „mindestens der Schallschutzklasse 2 der VDI 2719 (Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen) zugeordnet werden“. Für Fenster dieser Schallschutzkategorie könne in geschlossenem Zustand eine Schalldämmung von ≥ 32 dB angesetzt werden. Zwar ließe sich technisch durch den Einbau von Fenstern einer noch höheren Schallschutzkategorie technisch die Lärmbelastung bei geschlossenen Fenstern noch weiter reduzieren. Der Einbau selbst wäre aber mit erheblichen Belästigungen für die Bewohner auf der einen Seite

und erheblichen Kosten für die Trägerin des Vorhabens auf der anderen Seite verbunden, die unverhältnismäßig im Hinblick auf die zeitlich begrenzten lärmintensiven Bauarbeiten erscheinen. Dabei war auch zu berücksichtigen, dass die lärmintensiven Arbeiten ohnehin nur am Tage ausgeführt werden.

Die unter Berücksichtigung des vorgesehenen Lärmschutzkonzepts zu erwartenden baubedingten Lärmimmissionen zwingen nicht zu einer Versagung der Genehmigung des Vorhabens gemäß § 14b Nr. 6 WaStrG, da sie nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht zu einer Gesundheitsgefahr für die Betroffenen führen werden und darüber hinaus im Ergebnis noch als zumutbare Belastung zu bewerten sind.

- keine baulärmbedingte Gesundheitsgefahr

Nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung bilden von Lärm ausgehende Gesundheitsgefahren im Sinne einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts die absolute verfassungsrechtliche Grenze der Zulässigkeit und sind demzufolge strikt zu vermeiden (BVerfGE 56, 54, 73; BVerwG, Urteil vom 28.10.1998, 11 A 3/98, juris Rz. 47; Bay VGH, Urteil vom 13.8.2013, 22 AS 10.40045, 22, juris Rz. 43). Die Beschränkung der Pflicht nach § 22 Abs. Satz 1 Nr. 2 BImSchG, schädliche Umweltauswirkungen nach dem Stand der Technik auf ein Mindestmaß zu beschränken, ändert daran nichts (Jarass, BImSchG, 9. Auflage, § 22, Rz. 31, 38).

Der Bundesgerichtshof und das Bundesverwaltungsgericht haben die – sich aus Art 2 Abs. 2 GG ergebende - verfassungsrechtliche Zumutbarkeitsgrenze in mehreren Urteilen, in denen es jeweils um die Belastung durch Verkehrslärmimmissionen ging, bei Mittelungspegeln von 70 dB(A) bis 75 dB(A) tagsüber gezogen (vgl. BGHZ, 122, 76, 81; BGHZ 129, 124, 127; BVerwG, Urteil vom 16.3.2006, 4 A 1073/04, bei juris Rz. 380, 381 m.w.N.). Zugleich wurde in der diesbezüglichen Rechtsprechung wiederholt präzisierend darauf hingewiesen, dass zur Bestimmung der absoluten Zumutbarkeitsschwelle die Bewertung nicht schematisch von der Erreichung bestimmter Immissionswerte abhängig gemacht werden dürfe. Vielmehr lasse sich die Grenze nur aufgrund wertender Beurteilung des Einzelfalls ziehen (BGHZ 122, 76, 80,81; BVerwG Urteil vom 28.10.1998, 11 A 3/98, bei juris Rz. 48). So ist auf den grundsätzlichen Unterschied bei der Bewertung von Verkehrslärm und Baustellenlärm hinzuweisen. Denn „auch der von einer über Jahre hinweg betriebenen

Baustelle ausgehende Lärm“ ist „im Gegensatz zu Gewerbe- und Verkehrslärm zeitlich begrenzt“ (BVerwG, Urteil vom 10.7.2012, 7 A 11/11, bei juris Rz. 56). Ob die von der Rechtsprechung für die absolute Zumutbarkeitsschwelle genannten Geräuschpegel (von Verkehrslärm) auch für innerstädtische Lagen herangezogen werden können, wurde in dieser Entscheidung ausdrücklich offengelassen (BVerwG, a.a.O., Rz. 41). Ein weiterer Anhaltspunkt für die absolute Zumutbarkeitsgrenze von Baulärm könnte sich aus den Richtlinien zum Arbeitsschutz ergeben, nach denen ab einem Grenzwert von ca. 80 dB(A) Gehörschutz zu tragen ist.

Eine baulärmbedingte Gesundheitsgefährdung kann vor diesem Hintergrund im vorliegenden Fall aus folgenden Erwägungen sicher ausgeschlossen werden.

Die gesamte Baumaßnahme wird trotz der Bauzeitenbeschränkung auf die Tagzeit von 7.00 – 20.00 Uhr voraussichtlich innerhalb eines Jahres abgeschlossen sein. In der Nachtzeit wird es keine baulärmbedingten Beeinträchtigungen geben. Die hier zu beurteilende Baumaßnahme ist in zeitlicher Hinsicht nicht mit den in der zitierten Rechtsprechung angesprochenen langwierigen mehrjährigen Baumaßnahmen und erst Recht nicht mit einer dauerhaften Verkehrslärmsituation vergleichbar. Nach der gutachterlichen Prognose ist innerhalb der einjährigen Bauzeit nicht mit gleichbleibend hohen Beurteilungspegeln in allen Baustellenteilbereichen für alle Immissionsorte zu rechnen. Nach der oben dargestellten nach Immissionsorten und Baustellenteilbereichen differenzierten Lärmprognose unter Berücksichtigung der Lärmschutzwand sind lediglich für die Immissionsorte 3 und 4 im Baustellenteilbereich 2 in mehreren weitgehend zusammenhängenden Emissionssituationen bzw. Bauphasen Beurteilungspegel von 75 dB(A) und mehr zu erwarten. Nach dem von der Trägerin des Vorhabens vorgelegten Bauzeitenplan werden diese besonders lärmintensiven Emissionssituationen/Bauphasen 2 bis 5 und 7 insgesamt für die Baustellenteilbereiche 1 bis 3 einen Zeitraum von etwa 7 Monaten in Anspruch nehmen. Die besonders hohen Beurteilungspegel sind demnach im hier maßgeblichen Baustellenteilbereich 2 in einem Zeitraum von weniger als 2 ½ Monaten zu erwarten. Beurteilungspegel von über 80 dB(A) werden nach den oben dargestellten Tabellen unter Berücksichtigung der auszuführenden Lärmschutzwand nur für die Immissionsorte 3 und 4 für die Emissionssituation 3 erwartet und zwar nur für den Baustellenteilbereich 2. Nach der von der Trägerin des Vorhabens vorgelegten Bauzeitenberechnung wird für die entsprechenden Arbeiten der Emissionssituationen 3 und 4 zusammen insgesamt ein Zeitaufwand

von ca. 6 Wochen veranschlagt. Unter der Annahme, dass für die Emissionssituationen 3 und 4 etwa der gleiche Zeitaufwand besteht, sind die prognostizierten Beurteilungspegel von über 80 dB(A) im Baustellenbereich 2 nur für den Zeitraum von etwa einer Woche zu erwarten. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang auch, dass die betroffene Nachbarschaft den ermittelten Beurteilungspegeln während der Bauzeit nicht ganztägig unmittelbar ausgesetzt ist. Denn die ermittelten Beurteilungspegel sind jeweils im Außenbereich der Wohnbebauung zu erwarten. Bei der Lärmprognose wurde entsprechend der AVV-Baulärm jeweils ein Immissionsort zugrunde gelegt, der sich 0,5m vor dem geöffneten Fenster befindet. Zwar weist die betroffene Wohnbebauung teilweise auch sog. Außenwohnbereiche in Form von Balkonen auf. Es ist aber nicht anzunehmen, dass sich einzelne Lärmbetroffene ganztägig im Freien aufhalten und dann den prognostizierten Beurteilungspegeln unmittelbar für eine längere Zeit ausgesetzt sind. In den Innenräumen ist mit deutlich geringeren sog. Innenpegeln zu rechnen, was nachfolgend noch im Einzelnen darzustellen sein wird.

- planungsrechtliche Zumutbarkeit der Lärmbelastung

Die unter Berücksichtigung des dargestellten Schallschutzkonzepts verbleibende Lärmbelastung ist im Ergebnis noch zumutbar. Bei der verbleibenden Lärmbelastung handelt es sich um nach dem Stand der Technik unvermeidbare, auf ein Mindestmaß beschränkte Umwelteinwirkungen i.S.d. § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BImSchG.

Die ted GmbH hat in ihrer Stellungnahme vom 22.3.2013 dargelegt, dass unter Berücksichtigung der vorhandenen Schallschutzfenster der betroffenen Wohngebäude bereits ohne die angeordnete Schallschutzwand innerhalb der Gebäude bei geschlossenen Fenstern Innenpegel zu erwarten sind, die mit maximal 55 dB(A) an den am stärksten betroffenen Immissionsorten 3 und 4 zu einer „generellen Wohnnutzung sowie einer Büronutzung nicht im Widerspruch stehen“. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung jedenfalls für die schalltechnisch günstigere Situation unter Berücksichtigung der angeordneten Schallschutzwand an.

Das Bundesverwaltungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 10.7.2012 darauf hingewiesen, dass zur Vermeidung von Kommunikationsstörungen in geschlossenen Wohnräumen grundsätzlich Mittelungspegel von 45 dB(A) innen einzuhalten sind (BVerwG, Urteil vom 10.7.2012, 7 A 11/11,

bei juris Rz. 79). Aus der Stellungnahme der ted GmbH vom 20.3.2014 ergibt sich, dass unter Berücksichtigung der Schallschutzwand für die Immissionsorte 1 und 6 bis 9 während der gesamten Baumaßnahmen keine Innenpegel, die über diesem Wert liegen zu erwarten sind. Die danach zu erwartenden geringfügigen Überschreitungen dieses Wertes für die Immissionsorte 2 bis 5 sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde im Hinblick auf die geringe Dauer zu vernachlässigen bzw. führen unter Berücksichtigung der weiteren Umstände im Ergebnis nicht zu einer unzumutbaren Situation.

Für die beiden Immissionsorte 2 und 5 kann es lediglich während der Bauphase/ Emissionssituation 3 im Baustellenteilbereich rechnerisch zu Innenpegeln von 46 dB(A) kommen; diese Bauphase wird nach dem Bauzeitenplan der Trägerin des Vorhabens nur etwa eine Woche in Anspruch nehmen. Für die Immissionsorte 3 und 4 kann es während der Bauphasen/Emissionssituationen 2 bis 5 zu Innenpegeln von 46, 47 und 52 dB(A) im Baustellenteilbereich 2 kommen, was einem Zeitraum von etwa 6 Wochen entspricht. Die einzige deutliche Überschreitung des genannten Grenzwertes um 7 dB(A) ist aber wiederum nur während der Bauphase/Emissionssituation 3 und damit für einen Zeitraum von etwa einer Woche zu erwarten. Im Übrigen ist bei dieser Betrachtung zu berücksichtigen, dass der Gutachter bei seiner Prognose einen in mehrfacher Hinsicht „konservativen Ansatz im Sinne des Immissionsschutzes“ gewählt hat bzw. eine schalltechnisch ungünstige Situation angenommen hat. So wurden die prognostizierten Pegel durchgehend für eine Mitwindsituation errechnet, sie fallen damit geringfügig höher aus als bei Annahme einer Gegenwindsituation. Außerdem wurde im Sinne einer „worst case Betrachtung“ unterstellt, dass bei zeitlich parallel durchzuführenden Arbeitsschritten jeweils alle hierfür erforderlichen Baugeräte gleichzeitig betrieben werden. Eine solche Konstellation wird tatsächlich aber nur in einem geringen zeitlichen Umfang gegeben sein (vgl. Baulärmprognose, Planunterlage 14, S. 13, 20). Schließlich ist der Sachverständige bei Berechnung der zu erwartenden Innenpegel davon ausgegangen, „dass der Schalleintrag in die Räume der betrachteten Gebäude idealisiert über die Elemente mit der geringsten Schalldämmung (Fenster) erfolgt“. Flächenanteile von Bauteilen mit höheren Schalldämm-Maßen wie Mauerwerk wurden hierbei vernachlässigt. Auch die Geometrie der betroffenen Räume wurde bei der Betrachtung des Gutachters bewusst vernachlässigt. Daraus kann nach Überzeugung des Gutachters geschlossen werden, dass sich die Schalldämmung tatsächlich günstiger darstellt. (Stellungnahme der ted GmbH vom 20.3.2014, S. 7).

Bei der Bewertung der prognostizierten Innenpegel als noch zumutbar trotz der jedenfalls rechnerischen Überschreitungen des genannten Grenzwertes hat die Planfeststellungsbehörde auch berücksichtigt, dass erst objektive Veränderungen des Lärms von mindestens 2 bis 3 dB(A) überhaupt vom menschlichen Ohr subjektiv als Veränderungen wahrgenommen werden können. Hinzu kommt, dass bereits eine normale Unterhaltung im Innenraum „Lärmwerte“ von 50 bis 55 dB(A) erzeugt (Berkemann, Baurecht und Lärmschutz, VHW-Seminar 2005, S. 13).

Hinsichtlich der nur vereinzelt vorhandenen Außenwohnbereiche in Form von Balkonen gilt im Ergebnis nichts anderes. Zwar ist außerhalb der Wohngebäude nach der Lärmprognose während der gesamten Bauzeit von etwa einem Jahr mit Überschreitungen der Immissionsrichtwerte zu rechnen. Tatsächlich betroffen sind die Besitzer von Außenwohnbereichen von diesen Lärmbelastigungen aus verschiedenen Gründen aber nur für sehr begrenzte Zeit. Zum einen ist davon auszugehen, dass die Balkone grundsätzlich nur im Sommerhalbjahr genutzt werden. Zum anderen ist zu berücksichtigen, dass die lärmintensiven Arbeiten nicht zu den üblichen Hauptnutzungszeiten solcher Außenwohnbereiche an den Wochenenden stattfinden und auch an den Werktagen von Montag bis Freitag am Abend nur bis 20.00 Uhr durchgeführt werden.

Schließlich wird diese Einschätzung zur Zumutbarkeit der Lärmbelastigung nicht durch die im Laufe des Planfeststellungsverfahrens beantragte Planänderung in Frage gestellt. Die Trägerin des Vorhabens hat zu der Frage, inwieweit im Zusammenhang mit der aktuell geplanten Herstellung der ca. 16 m langen Fußspundwand die oben dargestellten Ergebnisse der Lärmprognose aufrecht erhalten werden können, eine Stellungnahme der ted GmbH vom 29.1.2015 (Unterlage Nr. 7 zum Antrag auf Feststellung der Planänderung) und eine Stellungnahme der Stadt Oldenburg vom 11.3.2015 (Unterlage Nr. 12 zum Antrag auf Feststellung der Planänderung) vorgelegt. In den Stellungnahmen wird übereinstimmend erklärt, dass bei Verwirklichung der geänderten Planung im Ergebnis keine zusätzlichen baubedingten Geräuschemissionen bzw. Geräuschmissionen zu erwarten seien, die das Maß der ursprünglich prognostizierten Auswirkungen überschreiten würden. Diese Einschätzung wird nachvollziehbar damit begründet und durch Gegenüberstellung der nach beiden Szenarien zu erwartenden Emissionsansätze belegt, dass die Planung zur Ausführung des südlichen Abschnitts der Uferwand bereits vor Beantragung der Planfeststellung einmal geändert worden sei und dem Lärmgutachter im Vergleich zu den abschließenden Planunterlagen

hinsichtlich des Baulärms ein insoweit ungünstigerer Planungsstand vorgelegen habe. Zum Zeitpunkt der schalltechnischen Untersuchung sei beabsichtigt gewesen, die Bohrpfahlwand nicht bei Küstenkanal-km 0,968 in Richtung Ufer auslaufen zu lassen sondern etwa 30 m weiter - einschließlich vorgesezter Spundwand - uferparallel weiterzubauen. Da die Spundwand nach der ursprünglichen und der aktuellen Planung (als Fußspundwand) in gleicher Länge entstehen solle, die Bohrpfahlwand aber jetzt deutlich kürzer gebaut werde, ergäben sich im Ergebnis jedenfalls keine zusätzlichen über das prognostizierte Maß hinausgehenden Geräuschemissionen.

Die Planfeststellungsbehörde verkennt allerdings nicht, dass durch das dargestellte Schutzkonzept die baubedingten Belastungen zwar weitestgehend reduziert werden, es gleichwohl zu erheblichen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV-Baulärm kommt, die sich als erhebliche Belästigung für die betroffene Nachbarschaft i.S.d. § 3 Abs. 1 BImSchG darstellen. Die verbleibenden Lärmbelastungen lassen sich mit verhältnismäßigen Mitteln nicht vollständig vermeiden. Die Planfeststellungsbehörde kommt aber bei ihrer Abwägung zu dem Ergebnis, dass das Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens vorzugswürdig ist gegenüber dem gegenläufigen grundsätzlich berechtigten Interesse der betroffenen Nachbarschaft, von baubedingten Lärmbelastungen verschont zu bleiben. Bei dieser Abwägung waren folgende Gesichtspunkte von Bedeutung.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde spricht ein besonderes öffentliches Interesse für die Verwirklichung der Planung. Denn der Ersatz der Uferwand ist eine notwendige Maßnahme im Sinne von § 9 Abs. 1 WaStrG, um für die Schifffahrt nachteilige Veränderungen des Gewässerbettes zu verhindern. Die bestehende Uferwand weist aufgrund ihres Alters erhebliche Durchrostungen und Verformungen auf und ist inzwischen in ihrer Standsicherheit eingeschränkt. Ein Verzicht auf die Erneuerung der alten Konstruktion hätte in absehbarer Zeit deren Einsturz zu Folge. Ein Einsturz der Uferwand hätte gravierende Auswirkungen auf die Schifffahrt; aufgrund der geringen Gewässerbreite wäre vermutlich unmittelbar jeglicher Schiffsverkehr unterbunden. Insofern dient die Maßnahme zunächst dem allgemeinen Schiffsverkehr und damit einem öffentlichen Belang. Ein Unterlassen des Vorhabens wäre darüber hinaus mit erheblichen - wenngleich im Detail nicht absehbaren- Gefahren für Menschenleben und Sachwerte verbunden. Denn die Uferwand befindet sich sehr nah an einer in erster Linie von Radfahrern viel befahrenen öffentlichen, innerstädtischen Straße mit entsprechender Wohnbebauung.

Der landseitige Uferstreifen ist bereits seit einiger Zeit aus Sicherheitsgründen abgesperrt worden. Es liegt auf der Hand, dass ein Einsturz der Uferwand auch Gefahren für die anliegende Straße und die angrenzende Wohnbebauung bedeuten würde. Denn ein Einsturz bzw. ein Kippen der Uferwand in Richtung der Wasserstraße hätte zur Folge, dass der Boden unter der unmittelbar angrenzenden Hermann-Ehlers-Straße in Richtung des Gewässers nachsacken würde, was jedenfalls unmittelbar Schäden an den in diesem Bereich verlaufenden Ver- und Entsorgungsleitungen verursachen würde. Ein Absacken des unter der Straße liegenden Bodens würde mit hoher Wahrscheinlichkeit auch die Standsicherheit der Wohnhäuser in der Hermann-Ehlers-Straße beeinträchtigen.

Die der Verwirklichung des Vorhabens entgegenstehenden Interessen der betroffenen Nachbarschaft im Hinblick auf die Lärmimmissionen werden von der Planfeststellungsbehörde ebenfalls nicht als gering eingeschätzt. Denn es muss mit erheblichen baulärmbedingten Beeinträchtigungen sowohl in den rechtlich ebenfalls geschützten Außenwohnbereichen als auch innerhalb der Wohngebäude gerechnet werden. Im Ergebnis müssen diese Beeinträchtigungen aber hingenommen werden. Bei dieser Einschätzung ist zu berücksichtigen, dass eine baulärmbedingte Gesundheitsgefahr ausgeschlossen wird. Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind insgesamt auf einen überschaubaren Zeitraum beschränkt. Innerhalb der Wohngebäude werden die für maßgeblich gehaltenen Grenzwerte weitestgehend eingehalten werden. Zu Überschreitungen kommt es nach der obigen Darstellung nur in einem sehr geringen zeitlichen Ausmaß. In den Außenwohnbereichen in Form von Balkonen muss zwar während der gesamten etwa einjährigen Bauzeit mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte gerechnet werden. Die diesbezüglichen Beeinträchtigungen bleiben gleichwohl insoweit überschaubar, da die Außenwohnbereiche üblicherweise nur in den Sommermonaten genutzt werden und auch dann schwerpunktmäßig an den Wochenenden, an denen kein Baubetrieb stattfindet.

3.1.5.2 Erschütterungen (Darstellung und Bewertung der Auswirkungen)

Verschiedene Bautätigkeiten zur Verwirklichung des Vorhabens (Herstellung der Bohrpfehlwand einschließlich deren rückwärtige Verankerung, der Einbau der Spundwand und der Rückbau der bestehenden Altkonstruktion) können Erschütterungen verursachen, die auf die benachbarten Gebäude und die sich darin aufhaltenden Menschen

einwirken. Die Trägerin des Vorhabens hat als Grundlage zur Beurteilung der Erschütterungen eine gutachterliche Stellungnahme der Bundesanstalt für Wasserbau (BAW, Referat Baugrunddynamik) vom 25.7.2011 vorgelegt, die auch Gegenstand der Planunterlagen ist (Unterlage 12).

Die BAW hat darin die baubedingt zu erwartenden Erschütterungen auf Grundlage ihrer „jahrelangen Sammlung von Messergebnissen von Boden- und Bauwerksschwingungen für alle erschütterungsintensiven Bauverfahren und deren statistische Auswertung“ prognostiziert. Die Ergebnisse dieser Prognose hat sie unter Heranziehung der DIN 4150-3 (Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf bauliche Anlagen, Februar 1999) hinsichtlich etwaiger Schäden an Gebäuden und der DIN 4150-2 (Erschütterungen im Bauwesen, Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden, Juni 1999) hinsichtlich etwaiger erheblicher Beeinträchtigung bzw. Belästigung von Menschen in den betroffenen Gebäuden bewertet.

Die Bewertung der durch die Bautätigkeit verursachten Erschütterungen durch die Planfeststellungsbehörde richtet sich nach § 22 Abs. 1 i.V.m. § 3 BImSchG. Danach sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Nach dem Stand der Technik nicht vermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken (siehe dazu bereits unter 3.1.5.1.2). Erschütterungen fallen unter den Immissionsbegriff des § 3 Abs. 2 BImSchG.

Normative Grenzwerte oder normkonkretisierende Grenzwerte in Verwaltungsvorschriften für die Zumutbarkeit von Immissionen in Form von Erschütterungen existieren nicht. Die von der BAW zur Bewertung herangezogenen DIN-Vorschriften stellen zwar keine Rechtsnorm dar und sind insoweit nicht bindend, sie bilden aber als technisches Regelwerk Orientierungswerte. Beim Fehlen normativer Grenzwerte ist ggf. auf der Grundlage einzelfallbezogener Gutachten zu entscheiden (Neumann in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 8.Aufl. 2014, § 74, Rz. 87; BVerwG, Beschluss vom 25.5.2005, 9 B 41/04, bei juris Rz. 30).

Die BAW schätzt in Ihrer o.g. Untersuchung die von der Trägerin des Vorhabens für den Bau der neuen Uferwand vorgesehenen Bauverfahren (Herstellung einer Bohrpfehlwand, Rückverankerung aus gebohrten Ankerpfählen, Schlitzwände mit eingestellter Spundwand und/oder das hydraulische Einpressen von Spundwänden) grundsätzlich als erschütterungsarm ein. Nach Auffassung der BAW werden bei

sachgemäßer Ausführung dieser Bauverfahren die Anhaltswerte der Stufe 1 der DIN 4150-2 und die Anhaltswerte der DIN 4150-3 nicht überschritten; erhebliche Belästigungen von Menschen im Sinne der DIN 4150-2 und erschütterungsbedingte Setzungen von Bauwerken seien dann nicht zu erwarten. Auch bei Umsetzung der im Laufe des Planfeststellungsverfahrens beantragten Planänderung seien unter diesen Umständen keine zusätzlichen oder stärkeren Auswirkungen durch Erschütterungen als nach der bisherigen Planung zu erwarten (ergänzende Stellungnahme der BAW vom 21.1.2015; Unterlage Nr. 8 zum Antrag auf Feststellung der Planänderung). Gleiches gilt nach Ansicht des Gutachters hinsichtlich des Rückbaus der alten Spundwand einschließlich der Winkelstützwand, wenn der Abbruch mittels Schneidbrenner, Diamantsäge und ggf. hydraulischem Abbruchgerät erfolgt. Es wird empfohlen, auf erschütterungsintensivere Bauverfahren wie Schlag- und Vibrationsrammen bei Herstellung der neuen Uferwand zu verzichten. Die Verwendung von Abbruchmeißeln beim Rückbau der Altkonstruktion wird ebenfalls nicht uneingeschränkt als erschütterungsarm eingeschätzt; erhebliche Belästigungen von Anwohnern können bei Verwendung solcher Arbeitsgeräte nicht sicher ausgeschlossen werden.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich dieser Einschätzung und den Empfehlungen der BAW an. Zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen i.S.d. § 22 Abs. 1 i.V.m. § 3 BImSchG durch baubedingte Erschütterungen hat die Trägerin des Vorhabens dafür Sorge zu tragen, dass ausschließlich die von der BAW in ihrer Stellungnahme vom 25.7.2011 (Unterlage 12) als uneingeschränkt erschütterungsarm eingestuften Bauverfahren angewendet werden und auf Vibrations- und Schlagrammungen bei Herstellung der neuen Uferwand sowie das Meißeln beim Abbruch der alten Spundwand verzichtet wird. (siehe dazu Anordnung A.II.3.3). Im Übrigen wird auf die von der Trägerin des Vorhabens vorgesehene Beweissicherung vor, während und nach der Bauphase mit Setzungsmessungen an den von Erschütterungen betroffenen Gebäuden verwiesen.

Unzumutbare Beeinträchtigungen durch baubedingte Erschütterungen sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde unter diesen Bedingungen weder im Hinblick auf die benachbarten Gebäude noch auf die sich darin aufhaltenden Menschen zu erwarten.

Gleichwohl im Rahmen der Baumaßnahme entstehende geringfügige Erschütterungen sind von den Betroffenen hinzunehmen. Das dringende

öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegt das Interesse der Nachbarschaft, von jedweden baubedingten Erschütterungen verschont zu werden. Denn ein Verzicht auf die Erneuerung der Uferwand wäre – wie bereits dargestellt - mit erheblichen Gefahren für die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs sowie für Menschenleben und erhebliche Sachwerte verbunden. Das Interesse, von baubedingten Erschütterungen im prognostizierten Umfang verschont zu bleiben, muss vor diesem Hintergrund zurücktreten.

3.2 Öffentlicher Straßenverkehr/durch Bautätigkeit entstehende Schäden an öffentlichen Gemeindestraßen (Darstellung und Bewertung)

- Straßenverkehr

Aufgrund der sehr engen Platzverhältnisse im Bereich der Baustelle ist es nicht möglich, den bestehenden Einbahnstraßenverkehr auf der Hermann-Ehlers-Straße mit Kraftfahrzeugen während der Bauzeit aufrecht zu erhalten. Teile des Straßenkörpers werden für die Bautätigkeit in Anspruch genommen. Während der Bauzeit muss deshalb die Straße für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt werden. Für Radfahrer und Fußgänger bleibt die Straße während der Bauzeit dagegen auf einer Breite von 3 m durchgehend passierbar. Auch die Zufahrt zu der Wohnbebauung insbesondere für Anwohner sowie Ver- und Entsorgungsbetriebe ist gewährleistet. Es ist beabsichtigt, sämtliche Detailfragen der Verkehrsführung einschließlich Fragen zur Verkehrssicherung vor Aufnahme der Bautätigkeit in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Trägerin des Vorhabens und der Stadt Oldenburg zu regeln nachdem die genannten Eckpunkte bereits während der Planung einvernehmlich abgestimmt wurden (siehe Anordnung A.II.3.4.1). Weitere konkrete Regelungen zur Frage der Aufrechterhaltung des Straßenverkehrs und der Zuwegung müssen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht im Planfeststellungsbeschluss getroffen werden und bleiben der Ausführungsplanung vorbehalten. Die originär für Fragen der Straßenverkehrsregelung zuständige Stadt Oldenburg hat im Rahmen der Behördenbeteiligung keine weitergehenden Forderungen gestellt und in Abstimmung mit der Trägerin des Vorhabens eine gesonderte Vereinbarung zur Regelung der Detailfragen vorgeschlagen.

Die mit der bauzeitlichen Sperrung der Hermann-Ehlers-Straße verbundenen Behinderungen des Straßenverkehrs sind hinzunehmen und die durch erforderliche Umwege berührten Interessen der

Verkehrsteilnehmer müssen hinter dem Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens zurückstehen. Gleiches gilt für mögliche Behinderungen des Fußgänger- und Radfahrerverkehrs auf der lediglich 3 m breiten Verkehrsfläche. Denn es handelt sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde um zeitlich begrenzte und im Ergebnis zumutbare Beeinträchtigungen. Demgegenüber steht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Erneuerung der Uferwand.

- Straßenschäden

Die Fahrbahn der Hermann-Ehlers-Straße wird im Bereich zwischen der Bremer Straße und Charlottenstraße für die Bautätigkeit in Anspruch genommen und weitgehend zerstört. Der bestehende Fußweg ist davon nicht betroffen und wird während der Bauphase weiter genutzt. Nach Abschluss der Bauarbeiten und der vom Oldenburgisch-Ostfriesischen Wasserverband (OOWV) im Anschluss daran geplanten Erneuerung des Regen- und Abwasserkanals wird die Trägerin des Vorhabens die Fahrbahn der Hermann-Ehlers-Straße im Bereich zwischen Bremer Straße und der Charlottenstraße einschließlich der Fahrbahnanschlüsse und Grundstückszufahrten nach Vorgaben der Stadt Oldenburg wiederherstellen. Der Fahrbahnaufbau bestimmt sich nach den von der Stadt Oldenburg mit ihrer Stellungnahme vom 20.11.2012 vorgelegten Anlagen (Querschnitte A-A und B-B). Der Trägerin des Vorhabens steht es frei, sich im Rahmen einer Vereinbarung mit der Stadt Oldenburg von dieser Verpflichtung zu lösen und ihr die Kosten für den Wiederaufbau der Fahrbahn zu erstatten (siehe Anordnung A.II.3.4.2). Soweit die Stadt Oldenburg eine Straßenerneuerung über den hier relevanten Bereich hinaus verwirklichen möchte oder eine höherwertige Bauausführung als im jetzigen Zustand wünscht, ist über die dann erforderliche Kostenaufteilung ebenfalls in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien zu befinden.

Schäden an den Zufahrtstraßen zur Baustelle sind nicht zu erwarten zumal ein Großteil der erforderlichen Materialtransporte über den Wasserweg erfolgt. Die Trägerin des Vorhabens beabsichtigt, baustellenbedingten Verkehr über die Straße nach Möglichkeit zu begrenzen. Im Hinblick auf gleichwohl nicht sicher auszuschließende Schäden an den Zufahrtstraßen wird die Trägerin des Vorhabens nach Festlegung der Verkehrsführung für den Baustellenverkehr den Zustand der betroffenen Straßen zum Nachweis etwaiger Vorschäden in Abstimmung mit der Stadt Oldenburg dokumentieren. Sollten im Zuge der Bautätigkeit Schäden an den Zufahrtstraßen zur Baustelle durch

Baufahrzeuge entstehen, hat die Trägerin des Vorhabens diese zu beseitigen; im Fall einer Reparatur durch die Stadt Oldenburg sind die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten (siehe Anordnung A.II.3.4.3).

3.3 Fragen der Stadtgestaltung (Darstellung und Bewertung)

- Baumpflanzungen

Die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Hermann-Ehlers-Straße von der Stadt Oldenburg erhobene Forderung nach Pflanzung von 6 Bäumen (sog. Hochstämmen) in Ufernähe wird zurückgewiesen. Denn eine Rechtsgrundlage für diese Forderung im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Vorhabens ist nicht ersichtlich.

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme ist es offensichtlich nicht erforderlich, entsprechende Baumbestände zu beseitigen, die durch Neupflanzungen zu ersetzen wären. Die Forderung wird stattdessen aus stadtgestalterischen Gründen erhoben, die die Trägerin des Vorhabens nicht zu vertreten hat. Die Anpflanzung sei im Hinblick auf die beim Ausbau der Uferstraße jenseits der Cäcilienbrücke bereits erfolgte Anpflanzung von Bäumen nötig, um die Zusammengehörigkeit mit der Stadtstrecke des Küstenkanals zu verdeutlichen. – Hinsichtlich der in diesem Zusammenhang geäußerten Befürchtung der Naturschutzbehörde, durch die baubedingten Erschütterungen könne es zu einer Schädigung von Bäumen kommen wird auf die Ausführungen unter 3.1.1.2 (Auswirkungen auf Pflanzen) und die diesbezügliche Anordnung A.II.2.7 verwiesen.

- Parkfläche für Betriebspersonal der Cäcilienbrücke

Neben dem südwestlichen Turm 4 der Cäcilienbrücke an der Hermann-Ehlers-Straße befinden sich im derzeitigen Zustand drei ausgewiesene Parkplätze für Kraftfahrzeuge der Brückenwärter bzw. des Betriebspersonals der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung (WSV). Die Trägerin des Vorhabens beabsichtigte, nach Abschluss der Arbeiten an der Uferwand neben dem Turm 4 der Cäcilienbrücke wiederum eine Parkfläche für Kraftfahrzeuge von Brückenwärtern und das Betriebspersonal (sowie für Betriebsfahrzeuge und Geräte) mit zwei Stellflächen einzurichten. Diese würde sich etwa zur Hälfte auf dem Grundstück der WSV befinden und im Übrigen eine Grundstückfläche der Stadt Oldenburg in Anspruch nehmen (siehe dazu einerseits Erläuterungsbericht, S. 14 [= Planunterlage 1], sowie Blatt 7.1

[= Unterlage 4 zum Antrag auf Feststellung der Planänderung] und andererseits Blatt 9.1 [= Unterlage 6 zum Antrag auf Feststellung der Planänderung], wo die entsprechende Grundstücksfläche der Stadt Oldenburg als „dauerhaft zu beschränkende Fläche“ gekennzeichnet ist). Die Stadt Oldenburg hat in Ihrer Stellungnahme vom 20.11.2011 darauf hingewiesen, dass sie die betroffene Fläche künftig von Kraftfahrzeugen freihalten und „einer Aufenthaltsqualität zuführen“ möchte. Für das Personal der WSV könne alternativ ein bereits vorhandener Parkplatz am Anfang der Kanalstraße auf der gegenüberliegenden Kanalseite reserviert werden.

Die Trägerin des Vorhabens und die Stadt Oldenburg haben sich ausweislich des Ergebnisprotokolls vom 15.2.2013 am 23.1.2013 im Rahmen einer Besprechung der Beteiligten dahingehend geeinigt, dass die Trägerin des Vorhabens entgegen der ursprünglichen Planung auf eine Inanspruchnahme fremder Grundstückflächen als Parkfläche verzichtet und den erforderlichen Parkplatz an der Hermann-Ehlers-Straße am südwestlichen Turm 4 der Cäcilienbrücke für Betriebsfahrzeuge und Geräte sowie zum Ein- und Ausladen von Gerät für Wartungsarbeiten ausschließlich auf der WSV-eigenen Fläche einrichtet. Die Stadt Oldenburg hat zugesagt, die bestehende Zufahrt zu dieser Parkfläche zu erhalten und am Anfang der Kanalstraße einen Parkplatz für Brückenwärter auszuweisen.

Den Belangen der Stadt Oldenburg wird mit dem Verzicht der Trägerin des Vorhabens auf die Inanspruchnahme von städtischem Grundeigentum als Parkplatz im Bereich der Hermann-Ehlers-Straße nach Ansicht der Planfeststellungsbehörde hinreichend Rechnung getragen. Gemäß der Anordnung A.II.3.5 „Stadtgestaltung“ wird die vorgesehene Parkplatzfläche für Brückenwärter/WSV-Personal abweichend von der ursprünglichen Darstellung in der Planunterlage 7, Blatt Nr. 7 und der Unterlage 4, Blatt 7.1 des Antrags auf Feststellung der Planänderung ausschließlich auf dem Grundstück der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes eingerichtet.

3.4 Kampfmittel (Darstellung und Bewertung)

Zwar ergab eine im Jahr 2010 vom Kampfmittelbeseitigungsdienst Hannover im Auftrag der Trägerin des Vorhabens durchgeführte Auswertung von Luftbildern der Alliierten des zweiten Weltkriegs keine Hinweise auf etwaige Bombenabwürfe während des Krieges auf die vom Vorhaben betroffenen Flächen. Im Rahmen der durchgeführten

Behördenanhörung gemäß § 73 Abs. 2, 3a VwVfG i.V.m. § 14a WaStrG haben aber sowohl die Stadt Oldenburg (als untere Bodenschutzbehörde) als auch der Kampfmittelbeseitigungsdienst beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) in Hannover eine Belastung des betroffenen Baugebiets mit Kampfmitteln gleichwohl nicht ausschließen können. Die Stadt Oldenburg hat ihre Einschätzung gegenüber der Trägerin des Vorhabens dahingehend präzisiert, dass die von den Alliierten gefertigten und jetzt vom LGLN zur Luftbildauswertung zur Gefahrenerforschung vorgehaltenen Kriegsluftbilder nur den Zustand bis April 1945 dokumentieren. Bei früheren Baumaßnahmen in der Nähe der jetzt geplanten Maßnahme hätten sich Beobachtungen über Bombenabwürfe nach diesem Zeitpunkt bestätigt, so dass auch hier mit Kampfmitteln gerechnet werden müsse, ohne dass konkrete Nachweise vorlägen.

Im Hinblick auf die bekanntermaßen von Kampfmitteln ausgehenden Gefahren bei Baumaßnahmen hat die Trägerin des Vorhabens vor Baubeginn weitere Gefahrenerforschungsmaßnahmen zu treffen. Sie ist gehalten, vor Baubeginn eine Sondierung des Baugebiets auf etwaige Bombenblindgänger oder andere Kampfmittel und ggf. deren Beseitigung durch eine Kampfmittelräumfirma zu veranlassen. Sollten bei der Sondierung oder im Verlauf der Baumaßnahme Kampfmittel gefunden werden, hat deren Beseitigung in Absprache mit dem Kampfmittelräumdienst und der örtlichen Polizeidienststelle zu erfolgen (vgl. Anordnung A.II.3.6 „Kampfmittel/Bodenfunde“).

3.5 Inanspruchnahme von Grundstücken (Darstellung und Bewertung

Zur Verwirklichung des Bauvorhabens ist es notwendig, neben Flächen der Stadt Oldenburg auch Flächen in privatem Eigentum in Anspruch zu nehmen (vgl. dazu im Detail das vorläufige Grunderwerbsverzeichnis nebst Lageplan [= Unterlage 6 zum Antrag auf Feststellung der Planänderung], die Darstellung in Blatt 3.1 [= Unterlage 2 zum Antrag auf Feststellung der Planänderung] sowie die Schnitte „1 – 1“, „2 - 2“ und „3 – 3“ auf Blatt 4.1 [=Unterlage 3 zum Antrag auf Feststellung der Planänderung]).

Wie aus dem Lageplan zum Bauwerksverzeichnis (Blatt 8.1 der Unterlage 5 zum Antrag auf Feststellung der Planänderung) ersichtlich, wird die Bohrpfahlwand zum größten Teil auf Flächen im Eigentum der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes errichtet, lediglich der mittlere

kleinere Teil des Bauwerks wird über die Grenzlinie zwischen bundeseigenen Flächen und Grundstücken der Stadt Oldenburg hinausragen. Außerdem werden die zur rückwärtigen Verankerung der Baukonstruktion erforderlichen Ankerpfähle mit einer Neigung von ca. 35° bis 45° landseitig der Wand in den Untergrund gebohrt, sodass sie unter der Erdoberfläche zunächst die angrenzenden Grundstücksflächen der Stadt Oldenburg kreuzen und im weiteren Verlauf – deutlich tiefer im Erdreich - bis unter die bebauten Grundstücke privater Eigentümer reichen.

Diese Inanspruchnahme von fremden Grundstücken ist notwendig zur Ausführung des Vorhabens im Sinne von § 44 Abs. 1 WaStrG. Die neu zu errichtende Uferwand bedarf aus statischen Gründen einer rückwärtigen Verankerung. Die Inanspruchnahme von Grundstücken beschränkt sich auf den für das Vorhaben erforderlichen Umfang.

Im Rahmen des durchgeführten Anhörungsverfahrens hat die Stadt Oldenburg in ihrer Stellungnahme keine diesbezüglichen Bedenken geäußert; die betroffenen privaten Grundstückseigentümer haben keine Einwendungen erhoben.

Die mit dem Bauvorhaben verbundenen Eingriffe in das Grundeigentum sind bei Abwägung mit den für das Vorhaben sprechenden Gründen nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hinzunehmen. Wie im Kapitel B.III.1 zur Planrechtfertigung dargestellt, ist das Vorhaben gerechtfertigt und es besteht sogar ein zwingendes öffentliches Interesse an dessen Umsetzung. Die bestehende Uferwand muss aufgrund ihres altersbedingt schlechten Zustands zum Wohl der Allgemeinheit dringend erneuert werden. Dieses Bedürfnis ist vorrangig gegenüber der geringfügigen Betroffenheit der Grundstückseigentümer. Denn die Ankerpfähle zur rückwärtigen Verankerung der Uferwand verlaufen im Bereich der betroffenen Grundstücke in privatem Eigentum in Tiefen zwischen ca. - 4,5 m und - 25 m NHN. Die Nutzbarkeit der Grundstücke wird dadurch nicht eingeschränkt. Auch ist nicht zu erwarten, dass den betroffenen Eigentümern dadurch ein wirtschaftlicher Schaden in Form von Bauwerksschäden entsteht (vgl. insoweit die Ausführungen unter B.III.3.1.5.2).

3.6 Telekommunikationsanlagen Dritter (vorhandene Erdkabel/ Kabelkanäle; Darstellung und Bewertung)

Die Einwenderin I/2 hat auf vorhandene Telekommunikationsanlagen im Sinne des Telekommunikationsgesetzes in Form von Erdkabeln bzw. Kabelkanälen im Bereich des Bauvorhabens hingewiesen. Diese Anlagen seien vor Beschädigungen zu schützen; im Übrigen dürften die Anlagen weder überbaut werden noch dürfte deren Überdeckung verringert werden. Die Einwenderin hat einen Lageplan zu den Telekommunikationsanlagen im Bereich des Vorhabens und ihre diesbezügliche „Anweisung zum Schutze unterirdischer Anlagen (...) bei Arbeiten Dritter (Kabelschutzanweisung)“ vorgelegt. Die Trägerin des Vorhabens hat erklärt, die Hinweise im Rahmen der Ausführungsplanung und der Ausschreibungs- und Realisierungsphase zu beachten und integrieren. Unabhängig davon wird den Belangen der Einwenderin durch die Anordnung A.II.3.7.1 Rechnung getragen.

Die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr (NLStbV) hat in ihrer Stellungnahme vom 22.11.2012 (II/6) darauf hingewiesen, dass im Verbund mit der im Bestandslageplan (Planunterlage 3) dargestellten Leitung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes (WSV) das Erdkabel des Notrufsystems an Autobahnen „AUSA-Netz/Autobahn-Selbstwähl-Anlage“ auf Grundlage einer bestehenden Verwaltungsvereinbarung mitgeführt werde. Soweit im Lauf des Bauvorhabens Maßnahmen an diesem AUSA-Erdkabel erforderlich würden oder es zu einer Beschädigung komme, sei die Fernmeldemeisterei Oyten (Achimer Straße 32d, 28876 Oyten, Tel.: 04702-9114-3) zu kontaktieren.

Ausweislich der Angaben zur laufenden Nummer 3 des Bauwerksverzeichnisses in Verbindung mit dem zugehörigen Lageplan (Unterlage 5 zum Antrag auf Feststellung der Planänderung) bleibt die angesprochene WSV-eigene Leitung (Kabel zur Datenübertragung) von dem Vorhaben unberührt. Die Trägerin des Vorhabens hat gleichwohl erklärt, den Hinweis der NLStbV im Rahmen der Ausführungsplanung, Ausschreibungs- und Realisierungsphase zu beachten und integrieren. Unabhängig davon wird der Stellungnahme durch die Anordnung A.II.3.7.2 Rechnung getragen.

3.7 Schifffahrt (Darstellung und Bewertung)

Die zur Ausführung des Vorhabens erforderlichen Baumaßnahmen werden teilweise vom Wasser aus durch schwimmende Arbeitsgeräte unterstützt bzw. durchgeführt, insbesondere der Materialtransport von und zur Baustelle erfolgt zu einem großen Teil über den Wasserweg. Während dieser Zeit kann der Küstenkanal im Bereich der Baustelle vom durchgehenden Schiffsverkehr nur einseitig genutzt werden, das heißt, Begegnungsverkehr ist nicht möglich. Die Trägerin des Vorhabens wird die hierfür erforderlichen Verkehrsregelungen in ihrer Eigenschaft als Schifffahrtspolizeibehörde in eigener Zuständigkeit treffen. Die Verkehrssituation wird zudem durch die schwierigen Sichtverhältnisse aufgrund der kurvigen Verkehrsstrasse im Baustellenbereich für die Schifffahrt erschwert. Nach eigener Einschätzung der Trägerin des Vorhabens, die von der Planfeststellungsbehörde geteilt wird, ist es deshalb zur Gewährleistung eines sicheren Schiffsverkehrs erforderlich, für die Zeit der Baumaßnahmen einen Wahrschaudienst für den Baustellenbereich einzurichten. Dieser könnte im Bedienhaus der Cäcilienbrücke wahrgenommen werden, von wo der Schiffsverkehr im Baustellenbereich überblickt werden kann (vgl. Anordnung A.II.3.8 „Schifffahrt“).

4. Gesamtabwägung

Die von der Trägerin des Vorhabens vorgelegte Planung zum Ersatz der Uferwand des Küstenkanals im Bereich der Hermann-Ehlers-Straße in Oldenburg war nach Maßgabe der im Kapitel A.II. dieses Beschlusses getroffenen Anordnungen gemäß §§ 9 i.V.m. 14, 14b WaStrG i.V.m. § 74 VwVfG festzustellen. Gründe zur Versagung der Planfeststellung gemäß §§ 9 i.V.m 14b Nr. 6 WaStrG liegen nicht vor.

Die Planfeststellungsbehörde hat die verschiedenen dem Vorhaben gegenläufigen öffentlichen und privaten Belange gemäß § 14 Abs. 1 S. 2 WaStrG in einer Gesamtschau den mit der Verwirklichung des Vorhabens verbundenen Vorteilen gegenübergestellt. Die Planfeststellungsbehörde kommt auch bei dieser Gesamtabwägung zu dem Ergebnis, dass die für eine Verwirklichung des Vorhabens sprechenden Gründe die widerstreitenden öffentlichen und privaten Belange insgesamt deutlich überwiegen.

Ein Großteil der bei Ausführung des Vorhabens zu erwartenden Auswirkungen kann durch die angeordneten Schutzvorkehrungen,

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vermieden oder so weit wie möglich reduziert werden. Mit den getroffenen Anordnungen können insbesondere erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und von Natura 2000-Gebieten sowie unzumutbare Lärmimmissionen vermieden werden. Trotz dieser Vorkehrungen verbleibende mit dem Vorhaben verbundene Beeinträchtigungen, Nachteile und Betroffenheiten sind zugunsten der Verwirklichung des Vorhabens hinzunehmen.

Die Verwirklichung des Vorhabens dient dem Wohl der Allgemeinheit. Im Ergebnis ist der Ersatz der Uferwand als Unterhaltungsmaßnahme zwingend erforderlich, um einerseits die Standsicherheit des Höhensprungs zwischen der Sohle des Küstenkanals und der Hermann-Ehlers-Straße dauerhaft und verlässlich zu sichern und andererseits die Bundeswasserstraße Küstenkanal in einem für die Schifffahrt erforderlichen Zustand zu erhalten. Zumutbare Alternativen, den mit dem Vorhaben angestrebten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, sind nicht gegeben. Wegen der Einzelheiten wird auf die Ausführungen unter B.III.1 und 2 verwiesen.

Die im Kapitel B.III.3 dargestellten und einzeln bewerteten widerstreitenden Belange haben auch in ihrer Gesamtheit nicht ein solches Gewicht, dass sie der Planfeststellung entgegenstehen.

5. Begründung des Vorbehalts weiterer Anordnungen

Die Anordnung ergeht im Interesse des Wohls der Allgemeinheit und soll sowohl nachträglich eintretenden, nicht erwartete nachteiligen Änderungen der tatsächlichen Verhältnisse, als auch Abweichungen von ermittelten Auswirkungen des Vorhabens auf das Wohl der Allgemeinheit Rechnung tragen. Damit sind insbesondere auch Fälle erfasst, in denen entgegen der dem Planantrag als auch dem Planfeststellungsbeschluss zu Grunde liegende Prognosen kausal auf das Vorhaben zurückzuführende nachteilige Auswirkungen auftreten, denen die Trägerin des Vorhabens entgegen zu wirken hat (siehe unter A.III.1).

Die Anordnung dient geschützten Rechtspositionen Dritter nach Maßgabe des geltenden Rechtes nach § 75 Abs. 2 Satz 2 bis 4 und Abs. 3 VwVfG (siehe unter A.III.2.).

6. Begründung der Kostenentscheidung

Da der Antrag auf Planfeststellung vor dem 15.8.2013 gestellt wurde, ist gemäß § 23 Abs. 1 Bundesgebührengesetz (BGebG) das Verwaltungskostengesetz in der bis zum 14.8.2013 geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Die Trägerin des Vorhabens ist gemäß § 47 Abs. 1 WaStrG i.V.m. § 8 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungskostengesetz von der Zahlung der Gebühren befreit.

Auslagen sind ihr gegenüber nicht zu erheben, weil zwischen Kostengläubiger und Kostenschuldner Personenidentität besteht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26112 Oldenburg eingelegt werden. Für diejenigen Beteiligten, denen der Planfeststellungsbeschluss individuell zugestellt wird, ist der Tag der Zustellung maßgebend. Den übrigen Betroffenen gilt der Beschluss mit dem Ende der Auslegungsfrist in den Gemeinden als zugestellt (§ 74 Absatz 4 VwVfG).

Im Auftrag

Ausgefertigt

Schneider

(Moosmüller)
Regierungsamtsrat